2°
Ded.
164
-3-

~~J. publ. g.~~
~~349.~~
2° Ded.
164 (3
Freyheit
Ded. 164

<36632263230014

<36632263230014

Bayer. Staatsbibliothek

(Nürnberg 1753
bei Felßecker)

# Register
## über den erstern und andern Theil der Reichs-Ritterschafftlichen Freyheit und Ohnmittelbarkeit.

## A.

Abgaben, jährliche und beständige, sind kein Grund des Juris collectandi, in Ansehung der Reichs- und Land-Steuern. P. II. pag. 71
S. Anlagen, Besteurungs-Rechte, Collecten, Steuern.
Abhandlung, deren summarische Wiederholung. P. II. p. 659
Abordnung an Kayserl. Majestät A. 1543. zu Anbringung gemeinschafftlicher Beschwerden. p. 506
— Ritterschafftliche, an Kayserliche Majestät de A. 1591. ist aus billigen und dringenden Ursachen geschehen. p. 702
Abschaffung alter Gesetze ist bedenklich. P. II. p. 208
— der Gesetze darf ohne dringende Noth nicht geschehen. P. II. p. 661
— des Reichs-Deputations-Abschiedes de A. 1586. darzu hat die Ritterschafft das wenigste beytragen können. p. 702
Abtreten und Verlust erleiden, kan von jemand der nicht weniger hat, als er allezeit gehabt, nicht gesaget werden. p. 886
Abwandlung der Kayserl. Rescripten. p. 1132
— der Kayserl. Verordnung de A. 1718. p. 1068
— der Urkunden und Texte. p. 20. 22, 113. 588. 613. 671. 691. 703. 717. 764. 783. 807. 811. 907. 929. 932. 942. 985. 1069. P. II. 195
Abwandlung der Urkunden und Texte, was davon zu halten sey? p. 932
— der Actorum P. W. p. 846
— der Kayserl. Wahl-Capitulation. p. 890
— des Kayserl. Decreti de A. 1684. p. 951
— des Kayserl. Privilegii de A. 1666. p. 926
— des Reichs-Deputations-Abschiedes de A. 1586. p. 691
— eines Ritterschafftlichen Schreibens de A. 1602. p. 802
— des J. P. W. Art. V. §. 28. p. 855
Abweisung eines nobilis mediati, der nicht Doctor war, ist kein Reichs-Gravamen wider die Ritterschafft. P. II. p. 652
Abzwackung der Güther ist unerfindlich. P. II. p. 162
*Acquisition* Reichs-Adelicher Güther ist den Herren Reichs-Hof-Räthen und Cammer-Gerichts-Assessoren nicht mißzugönnen. P. II. p. 644
— wird vermuthet, wie es der vorige Besitzer gehabt. p. 92
*Acquisitions*-Begierde, Herzoglich-Würtembergische. P. II. p. 235. 976
Acta judicialia müssen bey Entscheidung der Rechts-Sachen eingesehen werden. p. 1036



4° 67 B.
Bayerische Staatsbibliothek München

Adel, Reichs-Adel, ist kein Pars integrans der Lande und Herrschafften. p. 3
— hat das Recht Bündnisse einzugehen. p. 126
S. Bündnisse.
— hat seine Freyheit und Ohnmittelbarkeit vom Kayser und Reiche erworben. p. 135. 160. 166. 170. 227
— hat Burgen, Schlösser, Vestungen und das jus aperturæ. p. 245. 246
— dienet bey Reichs-Kriegen dem Kayser. p. 397
— stehet unter den höchsten Reichs-Gerichten. p. 423. 431. P. II. p. 583
S. Freyheit, Reichs-Adel, Ritterschafft.
— auf dem Gebürge und im Voigtlande, disseits des Waldes, ist niemals landsässig gewesen. p. 656
— des Landes, in welcher Verhältniß er also genennet worden. p. 350. 395
— hat A. 1547. nicht dem Herzog zu Würtemberg sondern dem Kayser geschworen. p. 343
— in Würtembergischen Landen gesessener, hat seine Verwandniß mit der Reichs-Ritterschafft niemals verborgen gehalten. p. 561
— hat sich zur Würtembergischen Landschafft nicht ziehen lassen. p. 378. 380. 385
— weigert sich dem Herzog wider die Landschafft beyzustehen. p. 329
— ist auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten nicht schuldig gewesen. P. II. p. 102
— ist nicht landsässig. p. 355
Adelichen Personen stehet frey sich aus einer Jurisdiction in eine andere zu begeben. P. II. p. 628
Adeliche Personen wurden schon im XIII. Jahrhundert Nobiles und Domini genennet. p. 483
*Agnaten*, auf selbige wird die possessio ipso jure transferiret. p. 775
— Kaltenthalische, haben ihr Successions-Recht erwiesen. p. 1134
— nächste sind in zweifelhafften Successions-Fällen in der Possession zu schützen. p. 774
*Alienatio* ad manus mortuas, darunter sind Geistliche Stiffter nicht allein zu verstehen. p. 923
— wird durch das jus retractus abgewendet. P. II. p. 262
— anmaßliche der fideicommiss-Güther. P. II. p. 236
— der Herrschafft Zwingenberg ist verglichen. p. 1153
S. Veräuserungen.
*Allodium*, Altingisches, ist niemals der Hochfürstl. Würtembergischen Landesherrlichkeit unterworfen gewesen. p. 1132
S. Lehen, Lehens-Auftrag.
Anbringen, einseitiges, darauf kann nichts decidiret werden. p. 1038
Anlagen, darzu soll die Ritterschafft ohne Vorwissen Sr. Kayserl. Majestät nicht gezogen werden. P. II. p. 403
— deren angeschuldigte Verweigerung des Hanns von Rechberg und Carl von Welden ist unerfindlich. p. 576
— Ritterschafftliche sind verändert worden. P. II. p. 101
— zum Reiche und Creisen, davon ist der Reichs-Adel frey. p. 161. 185. 933. 1098. P. II. p. 26.
S. *Collecten*, Steuern.
Annehmung oder Abweisung der Praesentatorum am Reichs-Cammer-Gerichte ist der Reichs-Ritterschafft nicht zuzuschreiben. P. II. p. 654.

Anne-

Bayerische Staatsbibliothek München

*Annexa* juris collectandi als armorum, Reise, Folge, Musterung, Einquartirung, haben der Reichs-Ritterschafft zu allen Zeiten zugestanden. P. II. p. 301
— wollen aus vermeintlichen Gründen bestritten werden. P. II. p. 388
— Gehören dem, welchem die jura collectandi zustehen. P. II. p. 325
— haben dem Ritter-Corpori schon vor der Ritter-Ordnung zugestanden. p. 559
— können ohne Unterscheid des Besizers auf steuerbaren Orten exerciret werden. P. II. p. 323
— können von den Besteurungs-Rechten nicht getrennet werden. P. II. p. 225. 283
— können von einem Ritter-Guthe, so wenig als von dem andern widersprochen werden. P. II. p. 351
— sind auf die blose Einrichtung und Anordnung des Steuerwesens nicht einzuschräncken. P. II. p. 353
— sind der Ritterschafft ausdrücklich vorbehalten. p. 1104
— sind einerley, bey einem Ritter-Guthe, wie bey dem andern. P. II. p. 351
— sind mit Soldaten-Werbung und Stellung der Schanz-Arbeiter exerciret worden. P. II. p. 315
— von acquirirten Güthern können nicht widersprochen werden. P. II. p. 347
— werden von höchst und hohen Reichs-Ständen agnosciret. P. II. p. 319
— Wurden erkannt, durch Mitunterschrifft des Unions-Recessus de An. 1682. P. II. p. 321
S. **Einquartirung, Folge, Musterung.**
Anschlag übermässiger ist kein Grund der Ritterschafft ihre Collectations-Rechte zu entziehen. p. 741
— Reichs-Anschlag, angeblicher, de An. 1474. ist eine verdächtige Urkunde. p. 185
— des Herzogthums Würtemberg ist nicht übermäsig. p. 741
Anschläge, gefährliche, des Reichs-Adels sind unerfindlich. p. 636
— oeconomische, warum solche nicht allemal ausgeführet werden können. P. II. p. 373
— Reichs und Creiß, darzu ist die Reichs-Ritterschafft nicht gezogen worden. P. II. p. 141
Ansprüche und Rechte der Ritterschafft auf collectablen Ritter-Güthern sind nicht verworren. P. II. p. 357
— Herzoglich-Würtembergische, erfordern eine rechtliche Ausführung. P. II. p. 181
*Aperturae* jus competirte dem Reichs-Adel und beweiset seine Ohnmittelbarkeit. p. 246
**Archival-Urkunden**, Würtembergische, handeln vom Jahr beethen. P. II. p. 74
— Würtembergische, sind grösten theils nur von Privat-Steuern zu verstehen. p. 217
S. **Abwandlung.**
*Arreste*, Repressalien, Pfandungen und Selbst-Hülfe, sind in Reichs-Gesezen verbothen. p. 758
*Aspectus* duplex findet sich bey einem Reichs-Stande, welcher Ritter-Güther besizet. P. II. p. 368
Auffenthalt des Reichs-Adels in Städten bringet keinen Abbruch der angebohrnen Freyheit und Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 609
— in fremden Territoriis wird ohne Erlaubnis der Landesherren nicht verlanget. P. II. p. 608
**Aufkündigung**, angedrohete, des do-

minii directi, ist nicht zu besorgen. P. II. p. 530
Aufmahnungen, in den Jahren 1657. 1663. und 1664. waren ohne Würkungen. P. II. p. 495
— so im dreyßigjährigen Kriege ergangen, beweisen keine Verbindlichkeit zu Lehendiensten. P. II. p. 495
Aufmahnungs-Schreiben beweisen keine würkliche Leistung der Lehendienste. P. II. p. 493
— Herzogs Ulrich de An. 1519. beweiset keinen Landsassiat. 306
Auftrag der Lehen-Güther, würket keine subjection. P. II. p. 70
— willkührlicher, ist kein Grund einer ordentlichen Jurisdiction. P. II. p. 550 S. Lehen.
Ausdrukungen, unanständige, von der Kayserl. Resolution de An. 1719. p. 1055
— Respects widrige wider Se. Kayserliche Majestät. p. 1159
Auseinandersetzung der angeblich verworrenen Rechte, ist kein Gegenstand einer Reichs-Berathschlagung. P. II. p. 358
Ausgaben, nöthige, sind durch Kayserliche Verordnungen nicht ausgeschlossen. P. II. p. 368
— nöthige und unnöthige, sind nach verschiedener Verhältnis zu bestimmen. P. II. p. 369
— Ritterschafftliche, sind auf gewisse Rubricken nicht eingeschränket. P. II. p. 371
Auslegung, irrige, des Deputations-Abschiedes de An. 1564. widerspricht sich selbsten. p. 616
— unrichtige des J. P. W. Art. V. §. 48. p. 877
— verkehrte des Kayserl. Rescripts de An. 1630. p. 787
Auslösungs-Recht, S. Retractus jus.
Auslösungs-Frist hat nach allen Rechten auf drey Jahre verlängert werden können. P. II. p. 266
— kann durch Statuten bestimmet und erweitert werden, P. II. p. 280
Ausnahme durch besondere Contracte beweiset die Regel. p. 30
— In dem J. P. W. Art. V. §. 28. ist in der Natur der Sache gegründet und bestätiget die Regel. p. 854
— Nisi reperiantur subjecti, ist von subditis und bonis zu verstehen. p. 858
Ausschreiben an Fürsten, Grafen, Herren, und von Adel, sind nur in nachbarlichen Requisitionen bestanden. p. 410
— Herzogs Ulrich de A. 1498 unterscheidet die Ritterschafft von Unterthanen. p. 288
— Herzogs Ulrich de A. 1534. unterscheidet die Vasallen von Unterthanen. p. 332
— Königs Ferdinand de A. 1529. darauf sind die von Adel nicht erschienen. p. 331
— Königs Ferdinand de A. 1534. unterscheidet den Adel von Unterthanen. p. 335
— Ritterschafftliches de A. 1610. ist kein Befehl in Lehens-Sachen. p. 776
Ausschuß von der Ritterschafft, dessen Erscheinung ist wegen gemeinschafftlicher Regulirung der Einquartirung geschehen. p. 366
— von der Ritterschafft wird von der Landschafft unterschieden. p 365
— Würtembergischer de A. 1552. hat nur in Adelichen Dienern bestanden. p. 372

Aus-

Austrags-Ordnung beweiset die Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 21
— beweiset jura Corporis. p. ead.
*Austregarum* jus beweiset die Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 19. 20
— des Reichs-Adels wird im Landfrieden de A. 1466. bestätiget. p. 156
— hat die Reichs-Ritterschafft von Alters hergebracht. P. II. p. 18
— ist dem Adel in Würtembergischen Landen bey dem Schwäbischen Bunde zugestanden worden. p. 421
— wird vom Kayser und Reiche eingestanden. P. II. p. 19. 20. et 21
Austregal-Instanz, dahin gehören keine Privilegien, Spolien, und Possessions-Sachen. p. 687. 1002. et 1009
— willkührliche, wurden zu Handhabung des Landfriedens eingeführet. P. II. p. 558
*Avulsa* können die Ritter-Matrickel nicht mangelhafft machen. P. II. p. 164

## B.

Bauern, mit selbigen hat sich der Reichs-Adel in Bündnisse nicht eingelassen. p. 132
Bauern-Güther, verlanget der Reichs-Adel nicht zu eximiren. p. 756
Bauernkrieg, darinnen ist der Reichs-Adel nicht impliciret gewesen. p. 132
Baumgärtners Instruction ist keine Urkunde wider den Reichs-Adel. p. 645
Bedeutung der Worte: Herr, Erblehenherr, gnädiger Herr, ist verschiedentlich. p. 47
— der Worte: ohne einig Fundament, und ohne rechtmäßige Ursache werden erläutert. P. II. p. 386
— Huldigung, Unterthan, Gehorsam ist verschiedentlich. p. 41
Befehdungen haben noch viele Jahre nach dem Landfrieden fortgedauret. P. II. p. 489
— darzu dürfen sich Vasallen nicht mehr gebrauchen lassen. P. II. p. 519
— deren Abstellung ist den Lehensherren vortheilhaffter als den Vasallen. P. II. p. 519
Befreyung der Reichs-Stände wurde bey Einführung der Steuern vorbehalten. p. 803
— Ritterschafftliche, von Creiß-Anlagen. P. II. p. 405
S. *Exemtion.*
Befugnis, Landesherrliche, verlanget niemand streitig zu machen, wo sie hergebracht ist. p. 769
— von der Ritterschafft Steuern zu fordern, stehet Kayserl. Majestät allein zu. p. 968
Begriffe, irrige, von Gerechtigkeit, Besitze, Zudringlichkeiten, Mandaten, Rescripten, werden vorgebildet. p. 703
— von einer Resolution und Convention werden vermenget. p. 807
— von Landesherren, von bedungenen Rechten, von einem complexu juris territorialis, von jurisdictions Herren, und von einem statu in statu werden verwickelt. P. II. p. 356
— irrige, von der jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, in Sachen der Unterthanen wider ihre Reichsadeliche Herrschafften. P. II. p. 581
— irrige, von Jurisdictions-Rechten und eigenthümlichen Unterthanen. P. II. p. 576
— irrige von Ritterschafftlichen receptionibus in Consortium equestre. P. II. p. 612
Benennung: libera et immediata Imperii nobilitas, involviret eine

Anerkänntnis der Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 852
**Berathschlagung** über die extension des §. 180. R. J. de An. 1654. beweiset nichts wider die Ritterschafft. p. 933
— einseitige können niemanden zum Nachtheil gereichen. p. 987
— der Ritterschafft beweiset nichts wider ihre Besteurungs-Rechte. P. II. p. 124
**Berathschlagungs-Punkte** sind von Votis unterschieden p. 1044
**Berichts-Erforderung** in Klag-Sachen wider die Lehensherren, ob sie nöthig. p. 688
**Beschuldigung** einer übermäsigen Selbst-Erhebung und gefährlicher Absichten ist unnatürlich. P. II p. 641
— wider die Herren Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Gerichts-Assessores, wegen Ablegung des Ritter-Eydes ist unerfindlich. P. II. p. 645
**Beschuldigungen**, vermessene, dadurch wird Sr. Kayserl. Majestät Allerhöchster Respect verunglimpfet. p. 1007
— falsche, darwider werden unverwerfliche Zeugen angeruffen. p. 1049
— eines bedenklichen Betragens sind unglimpflich und unerfindlich. p. 1160
**Beschwerden**, gemeinschafftliche, werden An. 523. et 1543. bey Kayserl. Majestät angebracht. p. 506 P. II. p. 440
**Beschwerungen** wider die Kayserliche Privilegien sind unerheblich. p. 1003
— und Mißbräuche abzustellen, verstehet sich, wenn sie in der That gegründet sind. p. 1094
S. *Gravamina*.
**Beschwerungs-Schrifften**, des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg, sind schon in vorigen Zeiten gründlich widerleget worden. P. II. p. 394
**Besoldungen** von Herrendiensten, davon sollte zu Kriegs-Beschwerungen beygetragen werden. p. 783
— der Doctorum und Schreiber. p. 569
**Besitz** vieler Vesten, Burgen, Schlösser und Böstinen, beweiset des Reichs-Adels Ohnmittelbarkeit. p. 245
— collectabler Güther würket keine Ausnahme wider das Jus retractus. P. II. p. 271
**Besitzer** Adelicher Güther sollen An. 1557. zu Erlegung der Steuren angehalten werden. p. 535
— eines Ritter-Guths, demselben gebühren nur Privat-Steuern, Erb-Zinsen und andere Gefälle. P. II. p. 97
— eines collectablen Ritter-Guths ist von oneribus bellicis nicht befreyet. P. II. p. 326
— eines incorporirten Ritter-Guths ist ein Dominus territorii, in dem Verstande, wie es sein adelicher Vorfahrer gewesen ist. P. II. p. 335
— steuerbarer Güther haben keine Direction in Steuer-Sachen. P. II. p. 342
— dessen Stand und Würde kann die auf Güther hafftende Rechte nicht verändern. P. II. p. 346
— steuerbarer Güther können keine requisitoriales praetendiren. P. II. p. 354
— dessen Stand und Würde würket keine exemtion in Ansehung der besitzenden steuerbaren Güther. P. II. p. 367
— collectabler Ritter-Güther, an selbige sind Kayserl. Rescripta ergangen. P. II. p. 383
**Bestätigung** alter Rechte erfordert eine vorherige Possession. p. 899
**Besteurung**, nach Römer-Monathen wurde an statt des gemeinen Pfennings eingeführet. P. II. p. 90
**Besteurungs-Rechte** erstrekten sich so wohl auf Lehenbare, als auf eigenthümliche Güther. p. 636

Besteurungs-Rechte, deren Beybehaltung gründet sich auf das alte Herkommen. p. 772
— der Reichs-Stände und der Reichs-Ritterschafft, sind auf gleiche Art gegründet. p. 1014
— Ritterschafftliche darwider ist aus des Hochstiffts zu Augspurg Erklärung de An. 1605. nichts zu beweisen. p. 805
— wird auf die vor Errichtung des Herzogthums incorporirten Ritter-Güther nicht praetendiret. p. 738
— sind mit dem Sitz und Stimmen-Rechte auf dem Reichs-Tage nicht unzertrennlich verknüpfet. p. 683
— der Reichs-Ritterschafft ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 28 et 29
— auf Reichs-Adelichen Lehen-Güthern competiren keinem Lehenherrn. P. II. p. 37
— die nicht in Reichs-Gesetzen gegründet oder zugeeignet seyn sollen, sind unerfindlich. P. II. p. 49
— hat die Reichs-Ritterschafft lange vor der Ritter-Ordnung. P. II. p. 49
— ist aus der Pfaltzgräfin Elisabeth Donation nicht zu erweisen. P. II. p. 76
— Ritterschafftliche sind im Reichs-Abschiede de An. 1512. gegründet. P. II. p. 88
— der Reichs-Stände wurden Anno 1654. et 1670. extendiret. P. II. p. 01
— sind keine Privat-Servituten. P. II. p. 169
— haben Se. Kayserl. Majestät und das Reich, nicht aber des Reichs-Adels Lehensherren, ertheilet. P. II. p. 176
— worauf deren Grund beruhe. P. II. p. 54
— auf denen von Reichs-Ständen acquirirten Ritter-Güthern werden ohne Grund bestritten. P. II. p. 272
— über Clösterliche Unterthanen beweisen nichts wider den Reichs-Adel P. II. p. 72
— zu Zeiten der Corolinger, wie solche beschaffen gewesen? P. II. p. 65
— wie solche per pacta specialia eingestanden werden? P. II. p. 345
— hafften auf den steuerbaren Güthern. P. II. p. 346
— Ritterschafftliche sind keine servitutes juris publici in territorio alieno. P. II. p. 348
— deren Ursprung von dem Kayserlich-Allerhöchsten dominio eminente. P. II. p. 349
— Ritterschafftliche deren Einräumung von Landesherren ist nicht zu gedenken. P. II. p. 349
— cum annexis werden eingestanden. P. II. p. 351
— cum annexis sind nicht erst neuerlich durch Bedingnisse acquiriret worden, sondern haben schon vorher auf den Güthern gehafftet. P. II. p. 355
S. Collectations-Rechte, Steuern.
Bestraffungen beweisen keine Landesherrliche Bothmäßigkeit über Reichs-Adeliche Vasallen. P. II. p. 565
Beystand, gesuchter, verstehet sich in gerechten Sachen. p. 918
Beytrag zu Land-Oneribus und Einquartirungen hat die Ritterschafft recusiret. p. 293. 298. 324. 516. 789. 1079
Beytrag, gutwilliger, gegen reversales, würket keine Steuerbarkeit. p. 217
— zu Reichs-Kriegen, Ritterschafftlicher, geschiehet durch subsidia charitativa. P. II. p. 505
Bezeigen, angeschuldigtes, Reichs-Adelicher Vasallen gegen ihre Unterthanen ist unerweißlich. P. II. p. 589
— hartes, gegen Unterthanen, ist kein

Gründ zu Ausdehnung der Lehens-herrlichen jurisdiction. P. II. p. 589

Bischoff zu Bamberg, wurde Steuer verwilliget. p. 220

— zu Würtzburg wurde Kloensteuer verwilliget. p. 219

Bittweise geschehene Handlungen sind ohnnachtheilig. P. II. p. 611

Blaubeurer Vertrag de An. 1516. haben Adeliche Räthe und Diener errichten helfen. p. 297

Blendwerk, den Reichs-Adel verhaßt zu machen. p. 625

— daß der Vasallen jurisdiction nur Lehen, und der Lehensherren Eigenthum sey. P. II. p. 582

— ungünstiges, ist die Vermischung der Ritter-Ordnung mit dem Grumbachischen Anschlage. p. 650

— vom Sitzen auf des Lehenherrn Eigenthume und vom Genusse groser Nahrung. P. II. p. 509

— widerleget sich von andern Lehen, welche Fürsten und Grafen von andern Reichs-Ständen zu Lehen tragen. P. II. p. 511

Blutschulden, werden Reichs-Adelichen Vasallen zur Ungebühr vorgeworfen. P. II. p. 590

*Bonum publicum* ist kein standhaffter Vorwand der Reichs-Ritterschafft ihre hergebrachte Freyheiten zu entziehen. P. II. p. 430

Böhmische Lehen besitzet das Hochfürstliche Haus Würtemberg. p. 94

Brandenburg-Culmbachischer Recursus ad Comitia de An. 1680. p. 941

Brandenburg-Onolzbachische Differentien pto juris collectandi de An. 1581. p. 673

Burgen, Schlösser und Vöstinen hat das Hochfürstl. Haus Würtemberg von Reichs-Adelichen Besitzern an sich gebracht. p. 245

Burgmänner sind nicht allezeit Unterthanen, sondern öffters ohnmittelbare Grafen, Dynasten und von Adel gewesen. p. 15

Burgmannschafft beweiset keinen Landsassiat. p. 15

Burg-Friedberg wird vom Reichs-Anschlage eximiret. P. II. p. 40

Bürgschafft, geleistete, ist kein Beweiß der Subjection. 271. & 304. 336

Bündnisse, des Fränkischen Adels. p. 487

— des Rheinischen Adels. p. 486

— des Schwäbischen Adels. p. 231. 488

— Fähigkeit solche einzugehen, ist ein Beweis der Ohnmittelbarkeit. p. 126

— haben Herzoge und Grafen zu Würtemberg mit dem Reichs-Adel errichtet. p. 124

— hat der Reichs-Adel schon im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert unter sich, und mit Fürsten, Prälaten und Grafen errichtet. p. 482

— in Corpore sich einzulassen wär bedenklich. p. 519. 520

— sind ein Beweis der Ohnmittelbarkeit. p. 118. 243

— sind von Kaysern anbefohlen worden. 121. 231. 235. 510. 519

— und Gesellschafften, deren Endzweck. p. 123

— wurden von Lehensherren und ihren Vasallen errichtet. P. II. p. 444

— unerlaubte sind in der goldenen Bulle verbotten. p. 146

Bünd-

Bündnisse, von deren Mißbräuchen ist kein Schluß auf alle zu machen. p. 131

— wider Se. Kayserl. Majestät und das Reich können nicht bestehen. p. 823

— zu machen ist der Reichs-Adel zu allen Zeiten befugt gewesen. p. 917

Bürgerliche und Bauern-Güther, deren Besitz beweiset die Ausnahme von der Regel. p. 31

Busecker-Thal-Sache, darüber ist A. 1707. ein Recursus ad Comitia entstanden. p. 1029

## C.

Cadanischer Vertrag de A. 1534. unterscheidet Städte, Flecken, Häuser und anders, so zu dem Lande nicht gehörig. p. 337

Cammer-Gericht, durch dessen Errichtung sind andere provisorische Gerichts-Instanzien aufgehoben worden. p. 160

— über dessen Justiz-Pflege hat sich die Reichs-Ritterschafft niemals beschweret. p. 819

*Canton*en der Ritterschafft in Schwaben haben mit dem Creise niemals in einer Conjunction oder Verwandniß gestanden. P. II. p. 395

*Cassa*, Ritterschafftliche, beweiset die Collectations-Rechte des Ritter-Corporis. P. II. p. 95

Castell, Gräfliches Haus, hat einen Recursum ad Comitia ergriffen. p. 995

— mit selbigem ist ein Vergleich über erhobene Steuern errichtet worden. p. 1073

Catholische höchst- und hohe Reichs-Stände haben die Ritterschafftlichen Immedietäts-Gerechtsame bey dem Westphälischen Frieden niemals zu widersprechen verlanget. p. 864

— Mitglieder der Ritterschafft haben eben so gut Theil an dem Westphälischen Frieden, als die Protestantischen. p. 862

— Stände haben sich bey den Westphälischen Frieden gegen die Reichs-Ritterschafft billig und günstig bezeiget. p. 865

— — haben gegen die Protestantische Ritterschafft keine mehrere Nachgiebigkeit, als gegen die Protestantischen Stände bezeiget. p. 867

*Causae* spolii violenti & turbatae possessionis gehören vor die höchsten Reichs-Gerichte. p. 687

— — gehören unter die Mandat-Fälle. p. 1009

*Charitativ*-Subsidium wird zuerst gegen Reversales verwilliget. P. II. p. 27

— Subsidien, aus deren Benennung ist nichts zu beweisen. P. II. p. 54

— — deren Erlegung ist an statt der bey Reichs-Kriegen zu leistenden persönlichen Dienste. p. 167. P. II. p. 100. 503

— Handlung darüber, ist der Natur eines Kayserl. Reservati nicht zuwider. P. II. p. 120

— gehören Jhro Kayserl. Majestät ganz allein. p. 968. 976. P. II. 54. 99

— sind mit Bewilligung Sr. Kayserl. Majestät und des Reichs auf des Reichs-Adels Unterthanen geleget worden. P. II. p. 170

*Charitativ*-Subsidien werden wegen veränderter Reichs-Defension eingeführet. p.968.P.II.p.27
— werden zum Dienste des Kaysers und Reichs erleget. P. II. p.454
— wie nach sie in vorigen Zeiten unkenntlich gewesen? P. II. p.119
— wie nach sie wüllkührlich? P.II.p.120
— worinnen sie als freywillig zu betrachten. P.II.p.115
Chur-Fürsten-Collegium, an selbiges hat die Ritterschafft, wegen aufgebürdeter Einquartirung A. 1640. ein Bittschreiben erlassen. p. 791
— erkennet die Ritterschafftliche Freyheit von Concurrenz zu Kriegs-Oneribus. p. 796
— dessen gnädigste Gesinnung vor den Reichs-Adel. p. 1096
— hat die Privat-Absichten, den Reichs-Adel zu unterdrucken, gerechtest eingesehen. p. 1025
Chur- und Fürsten-Union de A. 1671. beweiset nichts wider die Reichs-Ritterschafft. p.941
Chur-Bayerisch-Pfälzische Vorstellung de A. 1630. ist kein Beweis wider die hergebrachte Freyheiten des Reichs-Adels. p. 797
Chur-Maynzisches Dom-Capitel, wider dessen Statuten geführte Beschwerden, betreffen die Ritterschafft gar nicht. P. II. p. 638
— dessen Statuten sind von der Ritterschafft nicht errichtet worden. P.II. p.639
— sind den Reichs-Constitutionen nicht zuwider. P.II. p. 640
Chur-Pfalz erkennet A. 1594. et 1602. die Ritterschafftliche Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 605
— agnosciret die Ritterschafftliche Steuer-Matrickel. P.II. p. 42
— hat wegen der Lehendienste A. 1610. einen Revers ausgestellet. P.II. p.493
— warum es in dem J. P. W. Art. IV. §. 17. besonders genennet worden? p. 841
Chur-Pfälzischer Antrag de A. 1551. wurde abgeleinet. p. 516
— Befugnisse können dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg zu keinem Behufe dienen. P. II. p.573
Chur-Sachsen betrifft das angezogene Schreiben de A 1565. nicht die Ritter-Ordnung, sondern die Grumbachischen Händel. p. 620
Chur-Trier, angebliche Vielheit der Processe ist unerfindlich. p. 985
— vorgekommene Jurisdictions-Irrungen sind beygelegt. P.II. p.613
Chur-Trierischer Steuer-Anschlag wird A. 1548. moderiret. P. II. p.40
Chur-Fürstlicher Collegial-Schluß de A. 1689. angeblicher, ist unerfindlich. p. 990
— der Ritterschafft Justiz angedeyen zu lassen. p. 1096
— gnädigste Gesinnung die Ritterschafft von ihrem Umsturze zu erretten. p. 1095
— Vota sind mit Collegial-Schlüssen nicht zu vermengen. p. 991
*Citation* in Steuer-Sachen competiret der Ritterschafft. P. II. 343
*Civil*- und Criminal-Sachen gehören nicht

nicht zur Lehens-Jurisdiction. P. II. p. 548

*Clausula* derogatoria ist den hergebrachten Rechten eines dritten ohnnachtheilig. p. 732

— ist von künftigen Fällen und von exceptionbus altioris indaginis zu verstehen. p. 965

— poenalis, ist bey allen Privilegiis gebräuchlich und graviret niemanden. p. 970

*Collectae* publicae gehören nicht dem Vasallen, sondern dem Ritter-Corpori. P. II. p. 222

— die Ritterschafftliche Verfassung zu unterhalten. p. 283. 801. 805

— sind ein onus reale, p. 967. 969

S. Steuern.

*Collectations*-Anschläge wurden zu gemeinschafftlichen Ausgaben errichtet. p. 129

S. Matrickel, Steuern.

*Collectations*-Rechte auf acquirirten Ritter-Güthern werden eingestanden. P. II. p. 283

— auf denen von Reichs-Ständen besitzenden Ritter-Güthern werden ohne Grund bestritten. P. II. p. 273

— beruhen auf einerley Grunde, und können nicht an einem Orte eingestanden und an dem andern widersprochen werden. P. II. p. 284

— cum annexis, wurden bey den Wildfangs-Beschwerden von Reichs-Ständen erkannt. P. II. p. 311

— erstrecken sich auf lehenbare und auf allodial-Güther. p. 636

— wurden in dem Laudo Heilbronnensi erkannt. P. II. p. 313

*Collectations*-Rechte, darwider hat kein Reichs-Stand etwas eingewendet. p. 725. 729. P. II. p. 167

— haben keine Connexion mit den Sitz- und Stimmen-Rechten in Comitiis. p. 683

— der Reichs-Stände wurden A. 1654. et 1670. extendiret. P. II. p. 91

— der Reichs-Ritterschafft gründet sich auf die von Alters hergebrachte Freyheit und Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 93

— der Ritterschafft wurden vom Kayser und dem Reiche erkannt. p. 164

— deren Würckung bestehet in jure exequendi morosos. p. 534. P. II. p. 337

— deren Ermangelung machet niemanden zum blosen Sack- und Gültherrn. p. 999

— des Ritter-Corporis können von dessen Mitgliedern weder verändert, noch veräussert werden. p. II. p. 94

— erstrecken sich auf die unzertrennlichen annexa der Steuern. P. II. p. 285

— fundiren das Recht die Steuern executive einzutreiben. P. II. p. 300

— gehören weder dem Lehenherrn, noch dem Vasallen, sondern dem Ritter-Corpori. p. 227. P. II. p. 535

— haben die Lehenherrn auf den Lehen die der Reichs-Adel besitzet, niemals gehabt. P. II. p. 177

— können durch Verkauf der Güther dem Ritter-Corpori nicht entzogen werden. P. II. p. 217

— Ritterschafftliche, auf consolidirten Lehen. p. 675

— — werden in dem J. P. W. Art. 16. §. 8. anerkannt. p. 843

*Collectations*-Rechte, Ritterschafftliche, werden durch die würkliche Besteurung der Unterthanen bewiesen. P. II. p. 103

— — in consolidirten Lehen, sind gegründet. P. II. p. 144

— — sind in Reichs-Abschieden gegründet. P. II. p. 166

— — sind in dem Reichs-Abschiede de A. 1512. gegründet. P. II. p. 88

— sind der Ritterschafft an vielen Orten entzogen worden. P. II. p. 164

— sind nicht in der Lehenbarkeit, sondern in der Ohnmittelbarkeit der Güther gegründet. P. II. p. 107

— sind mit der Steuer-Freyheit nicht zu vermengen. P. II. p. 140

— sind von dem Vasallen niemals zu Lehen aufgetragen worden. P. II. p. 223

— sind vom Kayser und dem Reiche successive erworben worden. P. II. p. 349

— über des Reichs-Adels Unterthanen, haben den Reichs-Ständen niemals zugestanden. P. II. p. 94

— von deren Beschaffenheit, nach der ehemaligen Reichs-Verfassung, ist auf die gegenwärtige nicht zu schliesen. p. 681

— welche zum Lande gehören, können nicht vergeben werden. p. 101

— werden durch die jährliche Steuer-Erhebung bewiesen. P. II. p. 108

*Collectations*-Sache wider das Gräfliche Haus Castell ist A. 1720. noch nicht abgethan gewesen. p. 1071

*Collectandi* jus, Ritterschafftl. dessen beständiges exercitium ist nicht zu widersprechen. p. 726

*Collectandi* jus, cum annexis ist der Ritterschafft ausdrüklich vorbehalten. p. 1104

— der Reichs-Ritterschafft ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 28. et 29

— haben die Lehensherren dem Ritter-Corpori eingestanden. P. II. p. 37

— competiret keinem Lehensherrn. P. II. p. 37

— ist keine Folge von der Erhebung jährlicher und beständiger Gefälle. P. II. p. 71

— hafftet auf lehenbaren und eigenthümlichen Ritter-Güthern. P. II. p. 107

— kann von seinen annexis nicht getrennet werden. P. II. p. 283

— über Clösterliche Unterthanen, beweisen nichts wider den Reichs-Adel. P. II. p. 72

S. Besteurungs-Rechte, Matrickel, Steuern.

*Commissio* Caesarea ad exequendum morosos wurde erkannt. P. II p. 291

— perpetua in Vormundschaffts-Sachen ist von Kayserl. Majestät der Ritterschafft aufgetragen. P. II. p. 613

— Kayserliche, kann den Ritter-Cantonen aufgetragen werden. p. 1133

*Commissions*-Decreta, Kayserliche, A. 1670. et 1671. sind wider die Aufmahnungen Reichs-Ritterschafftlicher Vasallen ergangen. P. II. p. 496

*Commission*, Kayserliche, Reichs-Adelicher Pupillen-Vormünder zu bestellen, kann ohne Reichs-Berathschlagung ertheilet werden. p. 981

*Compromissum*, haben Vasallen zuweilen sich freywillig gefallen lassen. P. II. p. 568

*Conatus*, widriger, ist niemanden bey-zumessen, der sich das Seinige nicht will entziehen lassen. p. 988

*Concurrenz* der Ritterschafft kann aus der Ordnung des Regiments de A. 1500. und aus der Erklärung des Landfriedens de A. 1522. nicht behauptet werden. P. II. p. 412

— Befreyung von Creyß-Concurrenz wird in der Wahl-Capitulation bestätiget. P. II. p. 414. 416

— zu Creiß-Anlagen kann ohne Einwilligung Sr. Kayserl. Majestät nicht geschehen. P. II. p. 406

— zugemuthete zu Reichs- und Creiß-Anlagen, darzu ist der Reichs-Adel nicht gezogen worden. p. 161

— zu Kriegs-Beschwerden, wird Kayserl. Majestät von der Ritterschafft immediate geleistet. p. 1079

— — ist A. 1638. von höchst- und hohen Ständen selbst nicht vor billig befunden worden. P. II. p. 427

*Concurs*-Processe bey der Ritterschafft sind wie an andern Orten. P. II. p. 237

*Condomini* und Compossessores praetendiren den Vorsitz alternative. p. 1139

*Conferenz*-Handlung, puncto separationis feudi ab allodio, ist zu erweisen. p. 1133

— Protocoll, verweigerte communication desselben, puncto separationis feudi ab allodio. p. 1116

*Confirmation* der Ritter-Ordnung ist von Kayserl. Majestät ausgewürket worden. p. 550

— — und Privilegien geschiehet nach Innhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation. p. 914

*Confirmation*, Kayserliche, des juris retractus. P. II. p. 244

— Privilegiorum de A. 1605. et 1609. dadurch sind keine neue Rechte mitgetheilet worden. p. 752. 757

S. Privilegien.

*Confoederation*, allgemeine, warum solche nicht errichtet werden können. p. 511

*Confoederationes*, beweisen die Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels. p. 243

— dabey wurden die Freyheiten und Rechte der Ohnmittelbarkeit vorbehalten. p. 130

— des Reichs-Adels sind in der goldenen Bulle nicht verbotten. p. 146

S. Bündnisse.

*Confoederirte*, deren Schlösser, Flecken und Güther waren den Gesellschafften verschrieben. p. 493

— wurden in Bündnissen, mit Vorbehalt ihres Standes und Würden, einander gleich gehalten. p. 129

*Conjunctions*-Recess der drey Ritter-Creisen de A. 1650. ist von Kayserl. Majestät confirmiret worden. p. 911

*Consolidation* kan nicht anders, als mit der auf dem Lehen hafftenden Steuerbarkeit geschehen. P. II. p. 172

*Consolidationes*, zukünfftige, sind kein objectum bey Errichtung der Reichs-Anschläge gewesen. P. II. p. 34

*Consolidirte* landsäßige Güther, davon müssen die Steuern, wie vorher abgetragen werden. p. 731

— Ritter-Güther stehen unter keiner solchen Landesherrlichen Bothmäßigkeit, wie andere Reichs-Lande. P. II. p. 210

S. Lehen.

*Constitution*, Kaysers Carls des dicken, beweiset nichts wider die Vasallen des Ritterstandes. P. II. p. 476

*Contiguität*, oder Nachbarschafft, ist kein Grund der Landesherrlichkeit. p. 108

*Contracte*, freywillig eingegangene, beweisen die vorherige Freyheit. p. 34

*Contribuenten*, wider säumige wurden Executions-Commissionen erkannt. P. II. p. 291

*Contribuendi* modus ist verändert worden. P. II. p. 101

*Convent*, allgemeiner, wurde im Jahr 1556. zu Weisenhorn gehalten. p. 534

— wird von Kocher A. 1541. ausgeschrieben. p. 505

— wird von Kocher A. 1543. ausgeschrieben. p. 505

— zu Riedlingen wird A. 1531. gehalten. p. 501

*Convente*, Ritterschafftliche, darzu werden nur die würklichen Mitglieder der Ritterschafft invitiret. P. II. p. 375

— — davon können Mitglieder, nach der Ritter-Ordnung, und nach gemeinen Rechten, ausgeschlossen werden. P. II. p. 632

— sind vor der Ritter-Ordnung gehalten worden. p. 540

— sind wegen Errichtung der Ritter-Ordnung gehalten worden. p. 549

*Convocations*-Schreiben der Ritterschafft de A. 1559. et 1560. sind unbedenklich. p. 547

*Corpus*, dessen Beschreibung, was es sey? p. 634

*Corpus* Equestre, dessen Einmischung in Lehen-Sachen ist unerfindlich. P. II. p. 532

*Corpus* Equestre, dessen Ursprung ist von der Ritter-Ordnung nicht herzuleiten. p. 542

— demselben gehören die Collectations-Rechte auf Lehen-Güthern. P. II. p. 535

— dessen Zergliederung ist dem Reiche schädlich. P. II. p. 227

— hat nicht erst durch das Privilegium de A. 1566. seinen Anfang genommen. p. 634

— ist lange vor der Ritter-Ordnung gewesen. p. 559. P. II. p. 52

— verlanget keine Steuern zum Privat-Nutzen. p. 804

— wird nach den Reichs-Gesetzen im funfzehnten Jahrhundert bestätiget. p. 494

*Corporis* jura, sind durch die Gewohnheit, Länge der Zeit, und durch die Reichs-Gesetze bestätiget worden. P. II. p. 3. 52

S. Reichs-Ritterschafft.

*Correspondenz*-Recess de A. 1721. wird mißgedeutet. P. II. p. 655

Creichgauische Relation die Sternenfelsische so genannte Lehens-Refutations-Sache betreffend. p. 1146

— Ritterschafft hat bis zum Jahre 1545. ihre besondere Verfassung gehabt. p. 507

Creiß-Anlagen, damit wollen die Stände die Reichs-Ritterschafft nicht beschweren. P. II. p. 397

Creiß-Anschläge, darunter ist die Reichs-Ritterschafft nicht begriffen. P. II. p. 408

Creiß-Ausschreib-Aemter, deren Einführung veranlassete die Erwählung der Ritter-Hauptmänner. P. II. p. 16

Creiß-Ausschreibenden Fürsten ist die Austheilung der Einquartirung über des Reichs-Adels Unterthanen nicht aufgetragen worden. P. II. p. 416

Creiß-Directores, denen ist die publication Kayserl. Reichs-Verordnungen an die Ritterschafft nicht aufgetragen. p. 901

Creiß-Obersten sollen die Reichs-Ritterschafft zur Hülfe und Zuzug nicht erfordern. P. II. p. 399

Creiß-Ordnung hat mit der Ritter-Ordnung viele Aehnlichkeit. p. 549

Creiß Schluß, wegen der Ritterschafft ist A. 1554. zu Frankfurth errichtet worden. p. 521

Creiß-Schlüsse, Schwäbischen, hat sich die Ritterschafft A. 1559. conformiren wollen. p. 542

— dadurch kann einem Dritten sein Recht nicht entzogen werden. p. 722

— sind in Ansehung der Reichs-Ritterschafft unverbindlich. P. II. p. 429

Creiß-Stände haben niemals verlanget, der Ritterschafft ihre Matrikel zu machen. p. 203

Creiß-Steuern sind vor der Creiß-Verfassung unbekannt gewesen. P. II. p. 91

Creiß-Verfassung, darunter ist die Reichs-Ritterschafft nicht begriffen. P. II. p. 16

— erstrecket sich nicht auf die Ritterschafft. P. II. p. 411

— hat die Ritterschafftliche veranlasset. P. II. p. 15

*Criminal-jurisdiction* der Reichs-Stände, erstrecket sich nicht über immediatos. P. II. p. 599

*Criminal-jurisdiction*, wider Würtembergische Vasallen, ist aus dem Exemtions-Privilegio nicht herzuleiten. p. 434

## D.

*Declarationes* und Extensiones, Kayserl. de A. 1688. sind in Reichs-Gesetzen und gemeinen Rechten gegründet. p. 955

*Decret*, Kayserliches, vom Jahre 1662. weder mit dem Creise, noch mit einigen Ständen, ohne Kayserl. Vorwissen und Bewilligung sich einzulassen. P. II. p. 402

*Deputation*, Hochfürstl. Würtembergische, vor selbiger sich einzulassen, war bedenklich. p. 1076

*Deputation*, war nicht instruiret, legal zu procediren. p. 1077

Deputations-Abschied vid. Reichs-*Deputations*-Abschied.

Diener-Pflicht beweiset keine Leibeigenschafft. p. 27

— ist der Immedietät ohnabbrüchig. p. 253. 980

Dienste der Vasallen bey Römer-Zügen beweisen nichts wider deren Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 476

— persönliche, haben schon vor der Lehenbarkeit auf den Ritter-Güthern, als ein onus reale, gehaftet. P. II. p. 172

Dienst-Leuthe, Dienstmänner, vid. *Ministerialen*,

Dienstmannschafft beweiset keine subjection der Vasallen. P. II. p. 563

Dienstmänner, Ohnmittelbakeit wird bewiesen. p. 58

*Diffidationes* oder Vehden, zwischen dem

dem Reichs-Adel und den Grafen von Würtemberg beweisen derselben Ohnmittelbarkeit. p. 248
S. Fehden.

*Diplomata* und Reichs-Abschiede von Erweiterung der Lehens-jurisdiction befinden sich nirgendwo. P. II. p. 546

*Directorium* der Ritterschafft, demselben sind die Ritter-Güther afficiret. p. 559

— dessen Verfassung und Unterhaltung ist geordnet. p. 283. 801. 805.

*Distinction*, zwischen legitime und nicht legitime erlangten Rechten, ist in dem J. P. W. nicht vorgekommen. p. 881

— inter jura probata et probanda, ist in dem J. P. W. nicht befindlich. p. 881

— zwischen ohnmittelbaren Personen und Güthern, dann Vasallen Provincial-Edelleuthen, auch Lehen und andern Güthern, ist unschicklich. P. II. p. 118

*Distinction* zwischen privatim und publice ausgewürckten Privilegiis ist unschicklich. P. II. p. 145

*Doctores* und Schreiber, deren ausserordentliche Annehmung ist einigen von Adel bedencklich gewesen. p. 568. 569

*Domicilium* ist der Immedietät ohnabbrüchig. p. 980

*Dominus* directus hat keine andere jurisdiction, als in Lehens-Sachen. P. II. p. 533

— territorii wird in zweydeutigem Verstande gebraucht. P. II. p. 335

*Domini* und Nobiles sind Milites im XIII. Jahrhundert genennet worden. p. 483. 485

*Domini* können nicht alle Fürsten, Grafen, Dynasten, gewesen seyn. p. 484

*Dominium* directum bestehet in einer blosen Gerechtigkeit. P. II. p. 583

— dessen angedrohete Aufkündigung ist nicht zu befürchten. P. II. p. 531

— wird ohne Schaden des Vasallen veräusert. p. 38

— wird durch Kauf, Tausch, transferiret. p. 85

*Dominium* eminens, Kayserliches, ist der Ursprung der Ritterschafftlichen Besteurungs-Rechte. P. II. p. 349

— utile, bey Lehen, welche vor Alters dem Kayser und Reiche gedienet haben, ist kein Sold oder Löhnung. P. II. p. 465

— von aufgetragenen Lehen ist vor keinen Sold oder Löhnung zu halten. P. II. p. 467

*Dominium* utile dessen Genuß von aufgetragenen Lehen, ist eigentlich keine Freygebigkeit des Lehensherrn. P. II. p. 509

*Donation* der Pfaltz-Gräfin Elisabeth de An. 1416. beweiset kein Besteurungs-Recht wider den Reichs-Adel. P. II. p. 76

*Ducatus* Erectio, Würtembergische, ist dem Reichs-Adel ohne Nachtheil geschehen. P. II. p. 85

*Dynasten* waren vom gemeinen Adel unterschieden. p. 2

— waren auch Mannen und Diener. p. 423

*Dynastien*, von selbigen ist wider die Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels kein Schluß zu machen. p. 2

## E.

Edelleuthe in Schwaben, sind keine Unterthanen gewesen. p. 49
— nicht alle sind Dienstleuthe gewesen. p. 38
— wurden Milites und Domini genennet. p. 483
Edle, unedle, Lehenleuthe und Dienstmänner, sind nicht unter eine Classe zu rechnen. p. 7
Ehrfurcht gegen S. Kayserl. Majestät ist von dem Gegnerischen Schrifft-Verfasser auser Augen gesetzet worden. P. II. p. 195
Eigenthum, das Wort bedeutet in der angezogenen Stelle kein dominium directum. P. II. p. 135
Eilfertige Hülfe ist von Vasallen niemals verlanget worden. P. II. p. 507
— darzu sind Mandata S. C. verordnet. P. II. p. 508
Eingeständniß der Schuldigkeit Steuern zu erlegen, wird acceptiret. P. II. 366. 373. 374
Einheimische werden ordentlicher weise vor Fremden zu beneficiis und Würden gelassen. P. II. p. 641
Einlösungs-Frist auf drey Jahre ist kein gravamen. p. 971
Einmischung des Ritter-Corporis in Lehen-Sachen, ist unerfindlich. P. II. p. 532
Einquartirung, davon ist die Ritterschafft bis 1630. allezeit befreyet gewesen. P. II. p. 307. 427
— in Ritterschafftlichen Orte, wird von Kayserl. Majestät immediate angeordnet. P. II. p. 318
Einquartirungen, deren Austheilung unter des Reichs-Adels Unterthanen, ist den Creiß-Ausschreibenden Fürsten nicht aufgetragen. P. II. p. 416
Einquartirungs-Kosten, davon ist die Ritterschafft vor dem dreyßigjährigen Kriege befreyet gewesen. p. 789
Einquartirungs-Recht ist ein annexum juris collectandi. P. II. p. 320
Einstands-Recht, ist die Ritterschafftliche Verfassung zu erhalten eingeführet worden. P. II. p. 240
— ist in alten teutschen Rechten gegründet. P. II. p. 249
— dadurch ist keinem Reichs-Stande etwas entzogen worden. P. II. p. 252
— kann wider den Lehenherrn selbst exerciret werden P. II. p. 257
S. *Retractus*.
Einungen sind ein Beweis der Ohnmittelbarkeit. p. 118
S. Bündnisse, *Confoederationes*.
Einwendungen wider das jus retractus bestehen in petitionibus principii. P. II. p. 277
S. *Retractus*.
Einwurf wider das Ritterschafftliche jus exequendi wird beantwortet. P. II. p. 300
— von Verwendung der Steuer-Gelder, ist eine quæstio de jure tertii. P. II. p. 110
Einwürfe, wider die Ritterschafftliche Matrikel, sind schon mehrmals abgeleinet. p. 923
S. Matrikel.
Ellwangen, des Fürstlichen Stifftes Recursus ad Comitia ist kein Beweis wider das jus retractus. p. 1017

Entschuldigungs-Schreiben der zur eydlichen Verbindung nicht erschienenen Grafen, Herren, und von Adel beziehen sich auf ihre hergebrachte Ohnmittelbarkeit. p. 359

Erbhuldigungs-Pflicht hindert keinen Unterthan seine schuldigen Steuern und andere Praestanda zu erlegen, wohin sie von Altersher gehören. P. II. p. 333

*Erectio* Ducatus, auf denen schon vor derselben incorporirten Ritter-Güthern verlanget die Ritterschafft kein Besteurungs-Recht. p. 738

Erkenntniß, freywillige, des Lehensherrlichen Fori hat, wegen Ermangelung der Ursachen, aufgehöret. P. II. p. 569

Erklärung des Land-Friedens de An. 1522. beweiset nicht, daß die Ritterschafft zu concurriren schuldig sey. P. II. p. 412

— Kayserl. gegen Herzog Albrecht in Bayern de An. 1564. wird verkehrt vorgetragen. p. 617

Erklärungen einiger von Adel auf des Herzogs Ulrich Ausschreiben de An. 1534. beweiset keine subjection. p. 333

Ermahnung, Kayserl. An. 1610. sich in keine Bündnisse einzulassen. p. 817

Errichtung des Herzogthums Würtemberg de An. 1495. daraus ist keine Landsassigkeit des Adels zu erweisen. p. 279

— — hat dem neu erhobenen Herzoge keine mehrere Bothmässigkeit über den Reichs-Adel verliehen. p. 282

— — ist unter Begleitung ohnmittelbarer Grafen, Herren und von Adel vollzogen worden. p. 281

Errich ung des Herzogthums Würtemberg zu selbiger Zeit waren keine Landsässige Grafen und Herren im Lande. p. 279

Erweiterung der Privilegien wird abgeleinet. P. II. p. 501

Eßlinger Vertrag de An. 1492. ist nur von der Landschafft und nicht von den Vasallen beschworen worden. p. 277

Estors Beweis, von heutigen Soldaten auf die Vasallen, ist unschicklich. P. II. p. 563

— Entscheidungs-Gründe, warum Vasallen, welche Reichs-Stände sind, keine Lehendienste zu leisten schuldig. P. II. p. 445

— Systema von Ministerialen ist irrig. p. 68

*Exceptiones* sub et obreptionis können wider erschlichene Reichs-Gutachten statt finden. p. 1041
S. Reichs-Gutachten.

*Excesse*, sich darüber zu beschweren, ist der Ritterschafft nicht zu verdenken. p. 1081

*Executio* morósorum erfordert keine Landesherrliche Superiorität, sondern ist ein effectus juris collectandi. 493. 535. P. II. p. 332

— erfordert keine requisition der collectablen Güther-Besitzer. P. II. p. 335

— wie solche angeordnet worden. P. II. 286. bis 294

— — ist eigentlich keine jurisdiction, sondern nur eine Ausübung der Besteurungs-Rechte. P. II. p. 329

— — competiret demjenigen, welchem die Besteurungs-Rechte zustehen. P. II. p. 336

*Executio* auf incorporirten Ritter-Güthern, kann durch Kayserliche oder andere Miliz geschehen. P. II. p. 338
—— durch Kayserl. Miliz ist den Reichs-Gesetzen und der Wahl-Capitulation nicht zuwider. P. II. p. 339
—— auf incorporirten Ritter-Güthern ist keine violatio territorii. P. II. p. 340

*Execution* der hohen Creiß-Ausschreib-Aemter ist nicht ordentlicher weise, sondern auf Kayserl. judicata in besondern Fällen zu verstehen. P. II. p. 381

*Executions*-Recht der Ritterschafft wird bestätiget. P. II. p. 289

*Exequendi* jus gründet sich auf die Collectations-Rechte. p. 493. 535. P. II. p. 300

*Exequendi* modus ist in Reichs-Gesetzen nirgend eingeschränket. P. II. p. 338

*Exemtion* der consolidirten Lehen-Güther ist unstatthafft. p. 731. 738
— eines Ritter-Guths kann durch Veränderung des Besitzers nicht geschehen. P. II. p. 327
— Ritterschafftliche, ist in Reichs-Satzungen gegründet. P. II. p. 421
— in fremden territoriis ist nichts ungewöhnliches. P. II. p. 607
— des Reichs-Adels ist unschädlich. P. II. p. 618
— von Steuern, kann durch gewaltsame Verweigerung nicht acquiriret werden. p. 740
— schadet Kayserl. Majestät und der Ritterschafft. p. 685. 998
— Privilegium, Würtembergisches, gründet keine Criminal-jurisdiction wider die Vasallen. p. 434

*Exercitium* juris collectandi, dessen hat die Ritterschafft sich niemals begeben. p. 726

*Expectanz-Decret*, Kayserliches, auf heimfallende Ritter-Güther, ist den Rechten der Reichs-Stände nicht zuwider. p. 974

*Expeditiones* Imperii, Römerzüge, geschahen zum Dienste des Kaysers. p. 151

*Extension* der Lehensherrlichen jurisdiction, ist widerrechtlich. P. II. p. 520
— der Reichs-Ständischen Collectations-Rechte de Anno 1654. et 1670. P. II. p. 91
— eines Privilegii bestimmet nur die besondern Fälle, welche ohnehin schon unter der allgemeinen Verordnung begriffen sind. p. 1008
— §. 180. R. J. de An. 1654. beweiset nichts wider die Ritterschafft. p. 933
— unstatthaffte, des Würtembergischen Exemtions-Privilegii. p. 435

## F.

*Facta* können ohne Einsicht des Beweises nicht beurtheilet werden. p. 737

*Falsa*, S. Abwandlung.

*Favor* Religionis bey dem Westphälischen Frieden vor die Ritterschafft, ist unbegreiflich. p. 853

Fehden und Faust-Recht, darzu waren Gesetze und Ordnungen vorgeschrieben. P. II. p. 550
— zwischen Würtemberg und dem Reichs-Adel beweisen dessen Ohnmittelbarkeit. p. 248
— und Particular-Kriege waren nach den alten Reichs-Gesetzen reguliret. P. II. p. 484

Feind, auswärtiger, dessen Uberfall veranlasset einen Reichs-Krieg. P. II. p. 504

*Felonie*-Klagen gehören vor die Lehenhöfe. P. II. p. 580

*Felonie-Process*, dessen angebliche Verwandelung in einen Diffamations-Process ist ganz unnatürlich. P. II. p. 592

*Feuda*, deren Auftrag wird praesumiret. p. 88

— — wird aus billigen Ursachen abgestellet. p. 1066

— consolidirte, darüber entstandene Irrungen, wegen der Besteurungs-Rechte. p. 990

*Fideicommiss*-Güther werden anmaßlich alieniret. P. II. p. 236

Flegel-Gesellschafft, hat der Reichs-Adel nicht errichtet. p. 119

— gehöret mit dem Schwäbischen Bunde und der Gesellschafft zum St. Georgen-Schilde nicht in eine Classe. p. 119

Folgerungen, irrige, wider die Reichs-Ständischen Vasallen. P. II. p. 578

Fortsetzung einer vitiosen possession ist keine rechtmäsige Handhabung. p. 922

*Forum* Domini directi freywillig zu erkennen, darzu haben die Ursachen aufgehöret. P. II. p. 569

— rei sitae ist in Causis retractus gegründet. P. II. p. 271

Französische Generalität, bedenckliche connexion mit selbiger, ist unerfindlich. p. 1098

— — an selbige haben höchst- und hohe Stände, Minister und Cavalliers abgeordnet. p. 1101

Fränkischer Adel hat Bündnisse errichtet. p. 487

— wider denselben gemachte Einwürfe sind unerfindlich. p. 657

Fränkischer Adel, dessen Verfassung wird durch das Kayserl. Privilegium de An. 1559 bestätiget. p. 658

Fränkische Reichs-Ritterschafft war schon in dem XV. Jahrhundert in die heutigen sechs Cantonen eingetheilet. p. 298. 498

Fremde Jurisdictions-Verwande, darunter sind immediati nicht zu rechnen. P. II. p. 619

Freyheit des Adels von Einquartirungen ist im ganzen Römischen Reiche hergebracht. P. II. p. 425

— der Reichs-Ritterschafft, ist durch Kayserl. Privilegia nicht ertheilet, sondern nur bestätiget worden. P. II. p. 426

— der künftig zu acquirirenden Güther ist nicht von mediaten, zu verstehen. p. 769

— des Reichs-Adels ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 345

— — von Reichs- und Creiß-Anlagen. P. II. p. 26

— eines dritten wird durch Privilegia eingeschränket. P. II. p. 268

— von Creiß-Beschwerden wird An. 1557. erkannt. P. II. p. 398

Freyheit und Herkommen ist vorbehalten und bestätiget worden. p. 163. 166

— und Ohnmittelbarkeit des innerhalb der Würtembergischen Lande gesessenen Adels, wird von der Würtembergischen Landschafft anerkannt. p. 302

— — erhellet aus den Würtembergischen Urkunden. p. 316

— — der in Würtembergischen Landen gelegenen Ritter-Güther, ist aus

dem Rechbergischen Vergleiche de A. 1554. zu erkennen. p. 459

Freyheit und Ohnmittelbarkeit wird von dem Schwäbischen Creise in einem merkwürdigen Schreiben 1556. anerkannt. p. 525

— — der Reichs-Ritterschafft kann neben der Superioritate territoriali der Reichs-Stände wohl bestehen. p. 834

— — sind nach alten und neuen Reichs-Gesetzen einerley. p. 872

— — wird in Kayserl. Wahl-Capitulationen bestätiget. P. II. p. 11. 12. 13. et 14

— — bestehet bey der Lehenbarkeit. P. II. p. 617

S. Ohnmittelbarkeit.

Freyheiten können unter dem Vorwande des gemeinen Besten niemanden genommen werden. P. II. p. 430

Freywilligkeit bey Erlegung der Charitativ-Subsidien, worinnen sie bestehe? P. II. p. 115

Friedens-Executions-Convent verweiset die Ritterschafftlichen gravamina ad forum competens. p. 908

Fugger, Kayserl. Mandatum poenale S. C. de A. 1747. puncto juris collectandi, die Gräflich-Fuggerischen Güther betreffend. p. 1112

*Fundation* des Stiffts St. Peters zeiget, wer unter dem Stande der Ritterschafft zu verstehen sey? p. 278

Fürstenbergische Irrungen, wegen Hüfingen. p. 923

Fürsten und Grafen haben den Adel in Franken, Schwaben, und am Rhein sich niemals unterwürfig machen können. P. II. p. 68

Fürstliche Aemter sollen die zur Ritterschafft collectablen Ritter-Güther mit neuen Anlagen nicht beschweren. p. 1106

— Lände, zwischen diesen und denen neuerlich darzu acquirirten Ritter-Güthern ist ein Unterschied zu machen. P. II. p. 328

Fürsten-Collegium zu Offenbach, Berathschlagung wider die Ritterschafft. p. 1095

— — darwider ist das höchste Chur-Fürsten-Collegium auf die Erhaltung des Ritter-Corporis gesinnet. p. 1096

## G.

Gebürgischer Adel in Franken ist niemals landsässig gewesen. p. 656

Gegensatz oder Wiederlage, dadurch wird die Eigenschafft eines feudi oblati nicht geändert. p. 117

Geistliche beneficia et dignitates werden niemanden entzogen. P. II. p. 641

Geldhülfe wird Kayserl. Majestät von der Schwäbischen Ritterschafft A. 1528. verwilliget. p. 501

Geleitliche Obrigkeit involviret keine superioritatem territorialem. p. 346

Gemeiner Pfenning, davon ist die Ritterschafft frey geblieben. p. 162

— Verordnung de A. 1427. beweiset keine Subjection des Reichs-Adels. p. 182

— von dessen Einsammlung ist auf die nachher eingeführten Besteurungs-Rechte nichts zu beweisen. p. 678

— zu jener Zeit sind nicht nur die Ritterschafft-

terschafftlichen, sondern auch die Reichs- und Creiß-Steuern unbekannt gewesen. p. 678

Gemeinschafft der Herrschafften und Güther an einem Orte, woher sie entstanden? p. 697. 766. 1091. 1092

Gemeinschafftliche Herrschafften und Güther sind in Francken, Schwaben und am Rhein untereinander gemenget. p. 767

*General*-Confirmation, Kayserl. de A. 1688. gründet sich auf das alte Herkommen und gemeine Rechte. p. 959

— — Kayserl. de A. 1718. enthält keine neue Gerechtsame. p. 1059

— — aller Ritterschafftlichen Privilegien de A. 1718. p. 1061

Gerechtigkeiten können unter verschiedene Theilhaber getheilet seyn. P. II. p. 332

Gerechtsame, neue, hat die Ritterschafft niemals zu erwerben, sondern verlanget nur bey dem Besitze des ihrigen geschützet zu werden. p. 707

— und Privilegia, Ritterschafftliche, können wider die Reichs-Gesetze nicht caßiret werden. p. 1085

— deren Zernichtung ist der Kayserl. Autorität nachtheilig und dem Reiche schädlich. p. 1083

— welche verschiedenen Theilhabern zustehen, machen keinen statum in statu. P. II. p. 256

— Ritterschafftliche können ohne Kosten nicht erhalten werden. P. II. p. 372

Gerichte, auswärtige, wurden vor dem Landfrieden angeruffen und erkannt. P. II. p. 556

Gerichte, Land- und Hof-Gerichte, deren Unterscheid in Lehens-Sachen. p. 157

Gerichts-Instanz der Ritterschafft S. Austrags-Ordnung, *jus Austregarum*.

Gesandschafft, Ritterschafftliche, an Kayserl. Majestät. p. 506. 507. 516. 702

— an die Französische Generalität. P. 1101

Geschlechter, alte adeliche, können ohne Ritter-Güther nicht erhalten werden. P. II. p. 230

Gesellschafft des St. Georgen-Schilds hat abgenommen und sind nur die vom Adel dabey geblieben. p. 237

— St. Georgen-Schild ist A. 1488. auf Kayserlichen Befehl errichtet worden. p. 490

— — deren Eintheilung in die vier Viertel im Högeu und Bodensee, am Kocher, an der Donau und am Necar. p. 491

— zum Fisch und Falken, darinnen hat sich der Reichs-Adel A. 1484. befunden. p. 228

Gesellschafften, deren Benennungen sind willkührlich gewesen. p. 120

— beweisen die Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels. p. 118

— sind mit Reichs-Grafen errichtet worden. p. 124

S. Bündnisse, *Confoederationes*, Einungen.

Gesetze sind deutlich und einstimmig. p. 1157

— alte abzuschaffen, ist bedencklich. P. II. p. 208

Gese-

Gesetze sind ohne dringende Noth nicht abzuschaffen. P. II. p. 661

Gesezgeber und Richter sollen unpartheyisch seyn. P. II. p. 663

Gesezgebers Gewalt ist von den damit verbundenen Pflichten nicht zu trennen. P. II. p. 660

Gesezgeberische Ordnung wird von Kayserl. Privilegiis irrig vorgebildet. P. II. p. 59

Gewalt und Instruction Kaysers Carl V. de A. 1521. unterscheidet die Landschafft von der Ritterschafft. p. 324

Göppinger-Convent vor der Ritter-Ordnung, darauf ist der in Würtembergischen Landen gesessene Adel erschienen. p. 243

Goldene Bulle, darinnen sind die Confoederationes des Reichs-Adels nicht verboten. p. 146

Graf Eberhard zu Würtemberg ist des Herzogs Georg zu Bayern Diener worden. p. 255

— — und Ulrich theilten A. 1362. die Würtembergischen Lande. p. 255

Grafen haben gegen die Hohenstaufischen Herzöge, wie der Reichs-Adel in einerley nexu gestanden. P. II. p. 225

— zu Würtemberg haben durch Abgang des Hohenstaufischen Hauses kein Recht über den Reichs-Adel acquiriret. P. II. p. 225

— Herren und Ritterschafft haben sich conjunctim beschweret. P. II. p. 440

— war die Aufsicht über die Milites anvertraut. P. II. p. 435

— zu Würtemberg erhielten durch den Untergang des Hohenstaufischen Hauses keine Superiorität über den Reichs-Adel. P. II. p. 69

Grafen waren Häupter der Gerichte. P. II. p. 68

— zu Henneberg, Wertheim, Castell, Weinsperg, Heydeck und Schwarzenberg, nennen den Bischof zu Würzburg ihren gnädigen Herrn und Landes-Fürsten. p. 261

— zu Würtemberg haben als Ministeriales in Pflichten gestanden. p. 35

Gräflich-Fuggerischer Lehens-Refutations- und Kauf-Contract de A. 1747. p. 1108

— ist ordnungswidrig abgehandelt worden. p. 1110

Grafschafften, darzu haben die von Adel, als partes integrantes nicht gehöret. p. 3.9

*Gravamen* Imperii ist nicht zu befinden. P. II. p. 391

— wider die Ritterschafft, kann wegen praesentation ihrer Mitglieder nicht entstehen. P. II. p. 652

— wider das Kayserliche Expectanz-Decret de A. 1688. ist in der Wahl-Capitulation nicht gegründet. p. 921

— — was davon zu halten sey? p. 976

— wegen Beförderung zu Sitz- und Stimmen-Recht, ist unerheblich. p. 954

— ist von dem Orte der Ausfertigung eines Kayserlichen Decreti nicht herzuleiten. p. 950

— wider den Reichs-Deputations-Abschied de A. 1586. worinnen es bestanden habe? p. 692

*Gravamina*, darunter kann die Abstellung der Mißbräuche nicht gerechnet werden. p. 931

— darunter ist clausula poenalis nicht zu rechnen. p. 970

*Gravamina*, darunter kann die dreyjährige Auslösungs-Frist nicht gerechnet werden. p.971
— darunter ist die Anzeige des wahren Käufers und Kauf-Pretii nicht zu rechnen. p. 973
— Herzoglich-Würtembergische sind vor ungegründet befunden worden. p. 1006
— gemeinschafftliche de An. 1520. mit Grafen und Herren. p. 667
— Ritterschafftliche sind mehr als zuwohl gegründet gewesen. p. 666
— — werden An. 1653 ad forum competens gewiesen. p. 908
— darunter sind Vormundschaffts-Bestellungen nicht zu rechnen. p. 977
— darunter sind Handwercks-Ordnungen nicht zu rechnen. p. 977
— wider die zugemutheten Lehendienste haben schon An. 1524. erlediget werden sollen. p. 781
— einzeler Personen, deren hat sich das Ritter-Corpus nicht anzunehmen. p. 874
— sind durch Uniones und provocationes nicht zu erweisen. p. 986
— sind kein Beweiß wider die Ritterschafft. p.993
— müssen rechtlicher Ordnung nach untersuchet und erlediget werden. p. 1088
— und Mißbräuche, wann sie nicht gegründet sind, können nicht abgestellet werden. p 1094
— Herzoglich-Würtembergische, bestehen in petitionibus principii und quaestionibus altioris indaginis. P.II.p.193
— — bestehen aus Particular-Irrungen. P.II. p 194
— wider die höchsten Reichs-Gerichte sind ungegründet. P.II. p. 205.591
— 1692. ad Comitia gebrachte sind abgeleinet worden. P.II. p. 502
— sollen zusammen getragen und bey Kayserl. Majestät angebracht werden. p. 506. 516. 536. 666 702. 707.
— wider ungewöhnliche Lehendienste. p.718
S. Beschwerungen.
Grumbach, dessen angeschuldigter Meuchel-Mord des Bischoffs Melchior Zobel, ist ungewiß. p.583
— dessen Verbrechen kann der Ritterschafft zu keinem Vorwurfe gereichen. p.584
Grumbachische Händel werden zum Vorwande gebrauchet, den Reichs-Adel verhaßt zu machen. p. 625
— — und Vorgang der Ritterschafft in Schwaben, werden sehr unschicklich vereinbahret. p. 660
Grumbachisches Verbrechen, angeschuldigte Theilnehmung an selbigem, wird geprüfet. p. 586
— — davon entschuldiget Kaysers Maximiliani II. Achts-Ankündigung den Reichs-Adel. p. 587
Grund Principia des Reichs, wie sie bestehen? P.II. p.207
Grundsätze, unrichtige vom Besteurungs-Rechte werden der Ritterschafft angedichtet. P.II. p.46
— Herzoglich-Würtembergische, sind mindermächtigen Reichs-Ständen nachtheilig. P.II. p.431
Gründe, vermeintliche, woraus die annexa juris collectandi bestritten werden wollen. P.II. p.388

Gut-

Gutachten des Reichs vom Jahre 1704. wie solches zu erklären? P. II. p. 187
— Reichs-Gutachten, kann kein irreparabile praejudicium würken. p. 1040. P. II. p. 184
Güther, an den Reichs-Adel zu verkaufen, ist in den Würtembergischen Landen verbotten. P. II. p. 248
— des Reichs-Adels sind niemals partes integrantes der Würtembergischen Lande gewesen. P. II. p. 513
— deren Lage beweiset keine subjection. p. 1091
— mit dem Besteurungs-Rechte sind der Ritterschafft in groser Menge entzogen worden. P. II. p. 164
— werden in der Eigenschafft acquiriret, wie sie der vorige Besitzer besessen hat. p. 93
Güther-Abzwakung, angeschuldigte, ist unerfindlich und unwahrscheinlich. P. II. p. 162
Güther-Veräuserung einzuschränken, ist jedermann befugt. P. II. p. 216
Gütliche Handlung vor den Gerichten der Gegenparthey, ist niemanden zuzumuthen. p. 1158

## H.

Handwerks-Ordnungen zu errichten, ist kein gravamen. p. 977
Hauptmann und Räthe, deren Unterschrifft hat ihren Ursprung in ältesten Zeiten. p. 498. 662
Heben und Legen des Reichs-Adels mit dem Würtembergischen Lande, ist unerfindlich. P. II. p. 78
Heerschilde, deren alte Beschaffenheit ist ungewiß. p. 140
Heilbronner Vertrag de An. 1547. darinnen wird der Adel von Unterthanen unterschieden. p. 341
Herbringen, altes, ist der Grund Reichs-Adelicher Freyheiten. p. 136. 166. 669. 761. 987. 998
S. *Privilegia.*
Herkommen und Herbringen, altes, wird in jurisdictions-Sachen zum Grunde gesetzet. p. 763
Herr, Erblehenherr, gnädiger Herr, beweisen keine Landesherrlichkeit. p. 47
Herrschafften, verkauffte, darunter waren Ritter-Güther des Reichs-Adels, als partes integrantes, nicht zu rechnen. p. 3. 9. 10
— und Güther sind an vielen Orten gemeinschafftlich und vermenget. p. 767
Herzogs Albrecht in Bayern Schreiben de An. 1564. beweiset keinen Verdacht wider den Reichs-Adel. p. 588
Herzoge und Grafen zu Würtemberg haben niemals Landesherrliche Gerechtsame über den Reichs-Adel gehabt. P. II. p. 117
Herzoglich-Würtembergische Gravamina gehören nach ihrer Natur ad petitorium. P. II. p. 193
Historische Nachrichten, angerühmte sind verdächtig, und beweisen nichts wider die Ritter-Ordnung. p. 577
Hof-*Commission*, Kayserl. zu Vergleichung der Principiorum ist unbekannt. p. 1157
Hof-Gerichte, Kayserliche, davon wurden die Herren Grafen zu Würtemberg eximiret. p. 423. 426
Hof-Richter-Ambt, Kayserliches, war nicht hinreichend, alle streitige Rechts-Händel zu entscheiden. P. II. p. 557

Hohenstaufischen Hauses Untergang, dadurch haben die Grafen kein Recht über den Reichs-Adel erworben. P. II. p. 69

Hohenstaufische Herzoge, durch deren Abgang hat sich der Lehens-nexus ihrer Vasallen erlediget. P. II. p. 466

Hüfingen, deshalben entstandener Recursus ad Comitia. S. Fürstemberg.

Huldigung hat der Adel im Lande den Herzogen zu Würtemberg nicht geleistet. p. 284. 289

Huldigen, schwören, Gelübde, Eyd, Pflicht, Gehorsam, ꝛc. beweisen keine Unterthänigkeit, Landsässigkeit oder Leibeigenschafft. p. 41

Hülfe und Zuzug, Ritterschafftl. soll vor Sr. Kayserl. Majestät behandelt werden. P. II. p. 399

## J.

Jahrbeethe sind von Rothbeethen unterschieden. P. II. p. 74

*Immatriculation* ist von der Reception unterschieden. P. II. p. 645

*Immatriculi*rung, heimliche widerspricht sich selbsten. P. II. p. 157. 158

— Gefahr wegen heimlicher, ist wider alle Wahrscheinlichkeit. P. II. p. 157

— eines Guths an zweyen Orten, ist ein unweislich und unmögliches Unternehmen. P. II. p. 158

— heimliche der Personen ist unmöglich und unerfindlich. P. II. p. 159

— Sitz und Stimmen-Recht auf Ritter-Conventen betrifft die Mitglieder der Ritterschafft unter sich, und ist kein Reichs-gravamen. P. II. p. 635

*Immatriculi*rte Personen, welche immediate und mediate Güther zugleich besitzen, stehen in verschiedener Verhältnis. P. II p. 161

— und Güther sind bey dem Genusse ihrer Privilegien nicht zu stöhren. P. II. p. 161

*Immediati* besitzen zuweilen mediat-Güther, und sind in verschiedener Verhältniß. p. 199

— sind der criminal-Jurisdiction der Reichs-Stände nicht unterworfen. P. II. p. 99

*Immediet*ät, deren Ubertreibung ist ein leeres Wort, wovon man nichts gedenken kann. p. 942

— des Reichs-Adels hat viele hundert Jahre vor der Matrikel existiret. P. II. p. 657

— wird durch Diener-Pflicht, Domicilium, und nexum feudalem, nicht aufgehoben. p. 980

*Immedietæts* Geist, sogenannter, worinnen sein Wesen bestehe? p. 585 S. Ohnmittelbarkeit.

*Immedietæts*-Rechte, deren Mißbrauch ist unerfindlich. p. 690

— Ritterschafftliche, werden in Reichs-Gesetzen anerkannt. p. 136. 170. 176. 177. 180. 182. 848.

— werden in Urkunden anerkannt und bestätiget. p. 198. 243. 245. 248. 250. 252. 378. 385. 387. 395. 600

— können auf der Maulbronner Conferenz nicht widersprochen werden. p. 600

*Immunit*ät von Creiß-oneribus wird bey der Handlung An. 1557. vorausgesetzt. P. II. p. 397

*Immunität*, Ritterschafftliche, wird im Westphälischen Frieden bestätiget. P. II. p. 408

*Imparition*, wider Kayserl. judicata würket keine contrariam possessionem. p. 740

— wider Kayserl. judicata würket keine possessionem manutenibilem. P. II. p. 203

*Incorporation* und Immatriculation der Güther, worinnen solche bestehen. P. II. p. 51

S. Matrikel.

*Inductio*, von Exempeln der Ministerialen, ist ein incompletes Argument. p. 68

*Inhibitoriales*, Kayserl. sind A. 1734. wider die geforderten Lehen-Dienste ergangen. P. II. p. 499

*Insinuation* der Kayserl. Privilegien, wie solche geschiehet, ist ein zufälliger Umstand. p. 711

*Insinuations*- Urkunde, bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte ist ohnpraejudicirlich. p. 744

Instanz von Pfalburgern ist unschicklich. P. II. p. 622

*Instruction* des Cantons Kocher de A. 1547. kein allgemeines Bündnis einzugehen. p. 511

— des Herzogs Christoph zu Würtemberg de A. 1567. ist auf eine geheime Einleitung gerichtet gewesen. p. 638

— — de A. 1567. worauf sie beruhe? p. 641

— des David Baumgärtners, beweiset nichts wider den Reichs-Adel. p. 645

— — darinnen ist nichts enthalten, so den Reichs-Adel graviren könnte. p. 647

*Intention* der Verfasser des Westphälischen Friedens vor die Ritterschafft, ist offenbar. p. 846

*Intercession*, Kayserl. vor dem Ulrich von Rechberg de A. 1555. ist keine Anerkenntniß der Würtembergischen jurisdiction. p. 460

— Ritterschafftliche, vor die Grumbachischen Bürgen, beweiset keine Theilnehmung an dem Grumbachischen Verbrechen. p. 588

*Intercessionales*, Churfürstliche, ad Imperatorem vor die Ritterschafft de A. 1640. p. 794

*Interessenten*, höchst- und hohe, in der mehrern Zahl, sind unbekannt. P. II. p. 194

*Interregnum*, durch selbiges ist der dem Hohenstaufischen Hause anhängige Lehens-nexus aufgehoben worden. P. II. p. 466

*Intervention* ist nach gemeinen Rechten erlaubt. P. II. p. 537

*Interventiones*, Ritterschafftliche, betreffen das gemeinschafftliche Interesse des ganzen Ritter-Corporis. P. II. p. 537

*Irrespectuosität*, ohne anderes Verbrechen, verdienet keine Strafen an Haabe, Guth, Ehre, Leib und Leben. P. II. p. 566

Irrungen, Ritterschafftliche, entstehen aus der Natur der Nachbarschafft. P. II. p. 122

— mit dem Hochfürstl. Hause Würtemberg betreffen nur die steuerbaren Unterthanen, welche zu acquirirten Ritter-Güthern gehören.

— können anders nicht, als nach Vorschrifft der Rechte entschieden werden. p. 994

Irrungen, zwischen Landesherren und Unterthanen, dürfen nicht willkührlich entschieden werden. P. II. p. 665

Itlingen, Höfe daselbst haben kein Besteurungs-Recht, sondern nur eine Steuer-Freyheit praetendiret. P. II. p. 141

*Judicata* der höchsten Reichs-Gerichte sind nicht wider die Reichs-Gesetze. P. II. p. 197

— — sind auf die Reichs-Gesetze und Privilegien gegründet. P. II. p. 229

*Jurisdictio* ordinaria ist mit der feudali nicht zu vermengen. p. 1069

— — über den Reichs-Adel, kann aus den beygebrachten Fällen nicht erwiesen werden. P. II. p. 602

— prorogata, deren bedienen sich höchst- und hohe Reichs-Stände selbsten noch heutiges Tages. P. II. p. 606

— Kayserliche, darunter hat der Reichs-Adel zu allen Zeiten gestanden. p. 422. 431. 970. P. II. p. 583

— competiret den Lehenhöfen nicht, ausser in Lehens-Sachen. p. 154. 1067

— Kayserliche, derselben sind des Reichs-Adels Personen und Güther unterworfen. p. 761. 1130

— und executivische Steuer-Beytreibung sind unterschiedene Rechte. P. II. p. 329

— kann aus der Confirmation des Wolf von Stein Heyraths-Briefs de A. 1318 nicht bewiesen werden. p. 437

— ist vor Einführung des Landfriedens nicht reguliret gewesen. p. 472

— ist ohne Nachtheil der Ohnmittelbarkeit anerkannt worden. p. 470

— über seine Unterthanen, competiret jedem Gerichts-Herrn. p. 761

— über immediate Ritter-Güther competiret Sr. Kayserl. Majestät. p. 1133

— in Lehens-Sachen wird nicht widersprochen, sondern nur deren widerrechtliche extension. P. II. p. 523. 533

— wird durch Verschreibungen und Urpheden nicht bewiesen. p. 441

— ist auf willkührlichen Austräg nicht zu gründen. P. II. p. 550

— der höchsten Reichs-Gerichte wird unstatthafft bestritten. P. II. p. 581

— kann von den Besitzern der darunter liegenden Güther nicht alieniret werden. P. II. p. 587

— zu deren Praejudiz kann keine Lehensherrliche agnosciret werden. P. II. p. 587

— Kayserliche, kann unter dem Vorwande der Proceß-Kosten nicht geschmälert werden. P. II. p. 587

— der höchst- und hohen Reichs-Stände, davon ist der Reichs-Adel zu allen Zeiten exemt gewesen. p. 154. P. II. p. 596

— Kayserl. wird durch die Würtembergischen Privilegia nicht ausgeschlossen. P. II. p. 605

*Jurisdictions*-Fälle, ausgenommene, hat die Ritterschafft niemals widersprochen. P. II. p. 605

— Rechte, zu Lehen gegebener, und eigenthümlicher Unterthanen, werden irrig vorgebildet. P. II. p. 576

*Jus* circa sacra competiret keinem Reichs-Adelichen auf landsässigen Güthern. p. 860

— reale haben Se. Kayserl. Majestät und

und das Ritter-Corpus auf den Ritter-Güthern hergebracht. P. II. p. 175

*Jus* territoriale, kann so viel die Sachen selbst betrifft, dem Reichs-Adel nicht abgesprochen werden. p. 861

— tertii, wird durch clausulas derogatorias nicht aufgehoben. p. 965

*Jura* Corporis des Reichs-Adels sind in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 3. 4. 5. 6

— beweisen sich aus der Ritterschafftlichen Steuer-Verfassung. P. II. p. 31 S. *Corpus equestre.*

*Justiz* wird den Unterthanen des Reichs-Adels mitgetheilet. P. II. p. 589

*Justiz*-Pflege des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, darüber hat sich der Reichs-Adel niemals beschweret. p. 819

*Justiz*-Verzögerung in der Kaltenthalischen Succeſſions-Sache. p. 1137

*Justiz*-Wesen im Reiche ist erst nach dem Jahre 1591. merklich verbessert worden. p. 711

— im Reiche ist durch Fehden und Unwissenheit der Richter in Unordnung verfallen. P. II. p. 560

## K.

Kaltenthalische Acten und Urkunden, wurden unbefugt abgefordert. p. 1116

— Concursus Creditorum, wurde ordnungswidrig formiret. p. 1117

— — Kayserliche Commiſſion wegen derselben. p. 1119

— — Kayserliche Rescripta wurden nicht befolget. p. 1120

— Subhastation wurde ordnungswidrig vorgenommen. p. 1120

Kaltenthalische Kayserl. immediat-Jurisdiction wurde violiret. p. 1121

— nachtheiliger Vergleich, wegen Abtrettung des Ritter-Guths Altingen. p. 1127

— Hochfürstl. Würtembergische Jurisdiction, wurde nicht agnosciret. p. 1128

— Agnaten haben ihr Succeſſions-Recht und Abstammung von dem primo acquirente erwiesen. p. 1134

— — haben dem Hochfürstl. Würtembergischen Interlocut, puncto succeſſionis feudalis, ein Genügen geleistet. p. 1136

— Verlassenschafft, deren Poſſeſſions-Anmassung nach Ableben des Ritter-Directoris von Kaltenthal. p. 1113

— — illegales Verfahren mit derselben. p. 1114

Kauf, Tausch, dadurch wird das Dominum directum von einem Lehens-herrn auf den andern transferiret. p. 85

— Schenkung, dadurch wird die Ohnmittelbarkeit nicht aufgehoben. p. 89

— guter, nicht aus Handen zu lassen, ist von erlaubten Fällen zu verstehen. P. II. p. 87

— der Güther ist nicht ganz verwehret, wenn es salvo jure tertii geschiehet. P. II. p. 217

Kauf-Gelder vor altväterliche Güther sind vergänglich. P. II. p. 234

Kaufer suchet seine Schadloßhaltung an dem Verkaufer. p. 973

— dem das jus retractus vorher bekannt ist, kann sich darwider nicht beschweren. P. II. p. 270. et 279

Käufer, frembde, können sich wider das Jus retractus nicht beschweren. p. 972

Kauf pretium, das wahre anzuzeigen ist kein gravamen. p. 973

Kayser ermahnet die Ritterschafft mit Kayserl. Majestät, Chur-Fürsten und Ständen sich in Bündnisse einzulassen. p. 510

— befiehlet den confoederirten Ständen Hülfe zu leisten. p. 516

— ermahnet die Schwäbischen Stände An. 1552. ein neues Bündniß zu errichten. p. 519

— hat Macht immediatis Vormünder zu bestellen. p. 979

— dessen Vermahnung an den Reichs-Adel de A. 1610. wider gefährliche Bündnisse. p. 817

Kaysers Friedrich III. Reformation de An. 1441. wider die Bündnisse ist niemals in Ubung gekommen. p. 150

— Carl V. Ausschreiben an die Würtembergischen Vasallen beweiset deren Ohnmittelbarkeit. p. 321

— Maximiliani II. Ankündigung der Achts-Execution de Anno 1566. entschuldiget den Reichs-Adel. p. 587

Kayserl. Hof, an selbigem sind die Zeiten vor die Ritterschafft allemal günstig gewesen. p. 1061

Kayserliche Majestät haben ein jus reale auf den Ritter-Güthern des Reichs-Adels hergebracht. P. II. p 175

— — sind befugt, der Ritterschafft Privilegia zu ertheilen. p. 1022. P. II. p. 267

— — sind allein befugt, charitativ-Subsidien zu erfordern. P. II. p. 99

Kayserl. Majestät ist von uraltesten Zeiten her des Reichs-Adels allgemeines Oberhaupt gewesen. p. 663

— — Allerhöchster Respect wird durch vermessene Beschuldigungen verunglimpfet. p. 1007

Kayserliche Befugnisse, wegen der Ritterdienste und wegen ohnmittelbarer Abhängigkeit, sind zu allen Zeiten vor der Ritter-Ordnung vorhanden gewesen. p. 558

— Erklärung gegen Herzog Albrecht in Bayern de An. 1564. wird verkehrt vorgetragen. p. 617

Kayserliche Confirmationes sind der Gesetzgebungs-Ordnung nicht zuwider. p. 220

Kayserl. Declarationes und Extensiones de An. 1688. besagen mehr nicht, als was allgemeine Rechte verordnen. p. 955

Kayserliches Decret de An. 1684. wird ungebührlich getadelt. p. 953

Kayserliches Mandat de An. 1552. wird der Ritterschafft zugefertiget. p 517

Kayserliches Privilegium de Anno 1666. redet nur von ohnmittelbahren Güthern. p. 932

— — de An. 1547. wird mit bedenklichen Zusätzen und Ausmusterungen corrumpiret. p. 929

Kayserliche Resolution de An. 1579. wird unvollständig angezogen. p. 670

— de An. 1591. ist auf Erhaltung der Ritterschafftlichen Freyheiten und Gerechtsame gerichtet. p. 707

Kayserliche Resolution de A. 1591. ist

ist denen nachhero An. 1688. ertheilten Privilegien nicht zuwider. p. 713

Kayserl. Vorrechte, ob die Besteurungs-Rechte vor Alters gewesen? kann zur Sache nichts beytragen. P. II. p. 62

Kayserl. Wahl-Capitulation, in solche ist die Ritterschafft, nach Vorschrifft des Westphälischen Friedens eingeschlossen worden. p. 883

— — Art. §. 9. ist nicht wider die Ritterschafftliche Privilegia zu erklären. p. 888

Kayserl Wahl-Capitulationes, warum die Ritterschafft darinnen sicher gestellet worden? p. 878

— dadurch sind nicht nur die Geistlichen, sondern auch weltlichen Befugnisse versichert worden. p. 879

— — bestätigen die Freyheit und Ohnmittelbarkeit. P. II. 11. 12. 13. 14.

S. *Privilegia.*

Kayserlich Oberstrichterliches Amt, dessen Anruffung wird vor ein Verbrechen des Aufruhrs gehalten. p. 643

— — wird einer stuffenweisen Untergrabung der Landesherrlichen Rechte beschuldiget. p. 651

— — Handlungen werden ohne Ursache getadelt und verunglimpfet. p. 643 735. 921. 953. 1054. 1159

Kayserl. Reichs-Cammer-Gericht, dessen Insinuations-Urkunden sind ohnpraejudicirlich. p. 744

Klagen der Vasallen wider ihre Lehensherren, können in höchsten Reichs-Gerichten angebracht werden. p. 688

Klagen der Vasallen vor den Reichs-Gerichten, beweisen des Reichs-Adels erlittene Bedrukungen. p. 934

Kocher, dessen meiste Mitglieder haben An. 1562. die Ritter-Ordnung angenommen. p. 576

— schreibet An. 1541. einen Convent aus. p. 505

— will An. 1532. nicht in Vereintretten, sonsten aber sich nicht absondern. p. 504

Kocherischer Recess de An. 1532. beweiset die Ritterschafftliche Ohnmittelbarkeit. p. 238

Königlicher Vertrag de An. 1498. darinnen werden die Pflichten der Lehenleuthe von andern unterschieden. p. 288

Kosten zu Beschickung der Reichs-Täge durften in vorigen Zeiten von Unterthanen nicht genommen werden. P. II. p. 112

— nöthige, sind nach verschiedener Verhältniß zu betrachten. P. II. p. 369

— werden von einigen vor nöthig und von andern vor überflüssig angesehen. P. II. p. 369

— ohne solche können Ritterschafftliche Gerechtsame nicht erhalten werden. P. II. p. 372

Kosten-Aufwand wird erfordert, die Ritterschafftliche Verfassung zu erhalten. P. II. p. 364

Krieg war ungerecht, wenn sich der Gegentheil dem Ausspruche des Richters zu unterwerfen erbothe. P. II. p. 71

— führen mit Reichs-Ständen, darwider sind Mandata S. C. verordnet. P. II. p. 504

Krieg führen mit dem Reiche, ist ein Reichs-Krieg, wobey immediati nicht denen Lehensherrn, sondern dem Kayser und Reiche dienen. P. II. p. 504

Kriege, ungerechte, sind Ritterschafftliche Processe nicht zu nennen. p. 789

Kriegs-*Commando* über seine Vasallen involviret keine Landesherrlichkeit über dieselben. p. 142

Kriegs-*Concurrenz* und angeschuldigte Verweigerung derselben, mit dehortirung der Unterthanen. p. 1102

— — bey dem lezten Französischen Kriege. p. 1079

Kriegs-Dienste, geleistete, beweisen keine subjection. p. 401

— sind freywillig und aus keiner Schuldigkeit geleistet worden. p. 405

— leistet die Reichs-Ritterschafft dem Kayser. P. II. p. 22

— musten dem Könige alle Milites, welche allodia besasen, leisten. P. II. p. 433

— waren vom Anfange her dem Könige gewidmet. P. II. p. 434

— des Kaysers und Reichs konten durch Lehens-Auftrag nicht verkürzet werden. P. II. p. 437

L.

Lande, deren Unterscheid, wo der Landsassiat eingeführet oder nicht eingeführet ist, wird An. 1564. anerkannt. p. 600

Landfrieden, de An. 1466. beweiset die Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels. p. 160

— vor dessen Einführung ist meistens eigenmächtig, via facti, verfahren worden. p. 472

Landfrieden de An. 1254. 1255. et 1256. ist von Militibus mit unterschrieben worden. p. 483

— nach selbigem haben die Fehden noch viele Jahre fortgedauret. P. II. p. 489

— wird durch die heutige Reichs- und Creiß-Verfassung gehandhabet. P. II. p. 521

— vor demselben waren die höchsten Reichs-Gerichte, wie heutiges Tages, nicht bestellet. P. II. p. 549

— zu dessen Handhabung wurden willkührliche Austregal-Instanzen eingeführet. P. II. p. 558

Landfriedens-Constitution de An. 1383. beweiset die Ohnmittelbarkeit der Ritter und Knechte. p. 177

Landesfürst, dessen Benennung ist kein Beweis der erkannten Landesherrlichen Bothmässigkeit. p. 259

Landsassen, in vorigen Zeiten, sind nicht in der heutigen Bedeutung zu verstehen. p. 258

Landsassiat und Burgmannschafft sind nicht einerley. p. 15

Landsässigkeit des Adels ist aus Errichtung des Herzogthums nicht zu erweisen. p. 279

Landsässerey ist durch das ehemahlige Erscheinen auf Landtägen nicht zu erweisen. P. II. p. 83

— ist aus dem Verkaufe der Lehenleuthe nicht zu schliesen. p. 11

Landschafft, Würtembergischer, wurden verschiedene Vortheile versichert, p. 293

— hat Herzogen Ulrich ersuchet, die Ritter-

Ritterschafft im Lande mit Gnaden zu bedenken und zu Diensten anzunehmen. p. 294

Landschafft, Würtembergischer, merkwürdiges Schreiben, worinnen die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des im Lande gesessenen Adels anerkannt worden. p. 299

— — hat von Alters her nur mit Prälaten in einem Corpore bestanden. p. 382

Landschafftlich Würtembergischer Ausschuß, darzu ist niemals einer von Adel gekommen. p. 368

— bestunde An. 1508. aus 8. Prälaten und 24. Städten. p. 376

— bestunde A. 1552. aus 4. Prälaten und 12. Städten. p. 378

Land-Stände, oder Landsassen, sind Würtembergische Vasallen niemals gewesen. P. II. p. 126

Landtag / Würtembergischer, zu Urach de An. 1462. p. 268

— zu Stuttgard, bey selbigem ist von der Ritterschafft niemand erschienen. p. 295

— — de An. 1519. daran hat die Ritterschafft keinen Antheil genommen, und den angesonnenen Beytrag nicht verwilliget. p. 309

— — de An. 1522. darauf sind die Vasallen nicht erschienen. p. 327

— — de An. 1523. darauf sind die Vasallen wieder nicht erschienen. p. 328

— darauf war die Landschafft besorgt, avulsa zu recuperiren. p. 329

Landtags-Abschied, Stuttgardischer de An. 1520. ist in den Archival-Urkunden verstümmelt. p. 312

Landtags-Abschied, Stuttgardischer, darinnen wird eingestanden, daß der Adel zum Lande nicht gehöre. p. 315

— de An. 1551. nach selbigem bestunden die Landes-Stände aus Prälaten und Landschafft. p. 375

— Würtembergische widersprechen dem angerühmten Heben und Legen des Reichs-Adels mit dem Lande. P. II. p. 81

— — beweisen, daß die Vasallen niemals Landsässig gewesen. P. II. p. 81

Landtags-Ordnung de An. 1515. besaget nichts von der Ritterschafft. p. 296

Landtäge, Würtembergische, wer unter dem Nahmen der Ritterschafft darauf erschienen? p. 268

— — darzu werden nur Prälaten und Landschafft beschrieben. p. 330

— das Erscheinen auf selbigen beweiset keine Landsässerey. P. II. p. 83

— darauf sind zuweilen Schirms-Verwande erschienen. P. II. p. 84

Landesherren wird nicht zugemuthet, sich ihrer Landesherrlichkeit zu begeben. p. 768

— verlanget niemand ihre Landesherrlichkeit an den Orten, wo sie hergebracht ist, streitig zu machen, p. 769

— können von ihren Unterthanen belanget werden. P. II. p. 541

— deren Irrungen mit Unterthanen dürfen nicht willkührlich entschieden werden. P. II. p. 665

Landesherrlichkeit ist nicht allenthalben einerley. p. 80

— ist aus der Contiguität, oder Nachbarschafft, nicht zu erweisen. p. 108

Landesherrlichkeit ist unter der Geistlichen Obrigkeit nicht begriffen. p. 346

— und Lehensherrlichkeit ist niemals unzertrennlich verknüpft gewesen. p. 83

— wird durch die Worte: Herr, Erblehenherr, gnädiger Herr nicht bewiesen. p. 47

— wird durch den höhern Stand eines Nachbarn oder Mitsitzers nicht bewiesen. p. 1091

— und Lehensherrlichkeit sind nach der Natur der Sache unterschieden. P. II. p. 572

— — deren Vermengung ist dem Hochfürstl. Hause Würtemberg nachtheilig. P. II. p. 617

Landesherrliche Bothmäsigkeit, Würtembergische, über den Reichs-Adel ist unerweißlich. p. 108

— — der Reichs-Stände erstrecket sich nicht über den Reichs-Adel. p. 895

— — ist nach einer hergebrachten Possession zu verstehen. p. 897

— Rechte über des Reichs-Adels Personen, und immediate Güther, kann kein Reichs-Stand hergebracht haben. p. 987

— Gerechtsame haben den Herren Grafen und Herzogen zu Würtemberg über den Reichs-Adel niemals zugestanden. P. II. p. 117

— Rechte sind nur diejenigen zu verstehen, welche zu den acquirirten Ritter-Güthern gehören. P. II. p. 363

— Bothmäsigkeit des Lehensherrn erstrecket sich nicht über den Vasallen P. II. p. 535

Landeshoheit ist durch die Situation der Güther nicht zu erweisen. p. 1091

Landes Obrigkeiten haben ihre Unterthanen selbst an fremde Gerichte gewiesen, sich Recht sprechen zu lassen. P. II. p. 559

Lästern und Schmähen des Grumbachs und seines gleichen, kann dem Reichs-Adel nicht schaden. p. 648

*Legations*-Kosten durften vor dem Jahre 1670. von Unterthanen nicht erhoben werden. p. 936

*Legislatio* unilateralis ist ein Wort, wobey man nichts gedencken kann. p. 980

Lehen, aufgetragenes, ist nach seinem ersten Ursprunge zu beurtheilen. p. 95

— — dessen Verwandelung wird nicht vermuthet. p. 95

— sind schon vor dem Auftrage ohnmittelbar gewesen. p. 93

— gegebene, können von Würtemberg nicht erwiesen werden. p. 100

— deren Vergebung konnte nicht cum jure collectandi geschehen. p. 101

— an Würtemberg aufgetragene, Register davon. p. 103

— Brandek, Owisch und Sterneckische, sind oblata. p. 111

— aufgetragenes, wird durch einen Gegensatz nicht geändert. p. 117

— aufgetragene sind Zaberfeld, Ochsenberg und Michelbach. p. 1146

— eröffnete, müssen nach dem Reichs-Gutachten de An. 1704. dem Lehensherrn ante feudalitatem cum omnibus juribus zugestanden haben. P. II. p. 189

— welche ante feudalitatem dem Lehensherrn cum omnibus juribus zugestanden, sind in Franken, Schwaben und am Rhein nicht zu vermuthen. P. II. p. 190

Lehen,

Lehen, Würtembergische, haben vor dem Lehens-Auftrag niemals zu den Graffschafften gehöret. P.II. p.224

— heimgefallene, sind in vorigen Zeiten wieder verliehen worden. P.II.p.253

— haben entweder dem Kayser und Reiche, oder den Ständen von Altersher gedienet. P.II. p.440

— Würtembergische sind keine feuda data. P.II. p. 513

— deren angeschuldigte Umkehrung und Mißbrauch ist unerfindlich. P II. p. 578

Lehenbare und allodial-Güther sind schuldig zu contribuiren. P.II. p. 33

Lehenbarkeit ist der Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels ohnabbrüchig. p. 856

Lehens-Auftrag dessen Ursachen. p. 105

— giebt keine mehrere Rechte, als der Vasall besessen hat. P.II. p.222

— würket keine Verbindlichkeit das Lehen dem Lehensherrn zu verkaufen. P.II. p.223

— dadurch kann der Lehensherr mehr nicht, als das dominium directum erwerben. P.II.p.510

— ist zu vermuthen. p. 88

— würket keine Subjection. P.II.p.70

— war dem Kayser und dem Reiche, wegen der Kriegs-Dienste, ohnnachtheilig. P.II.p.437

— wird aus billigen Ursachen abgestellet. p. 1066

S. Oblatio.

Lehens-Contract würket keine Subjection. P.II. p.70

— verbindet keinem Vasallen sein Guth dem Lehensherrn zu verkaufen. P. II. p. 218

— würket keine weitere jurisdiction als in Lehen-Sachen. P.II. p.523

Lehen-Dienste bey Römerzügen sind nicht den Lehensherrn, sondern dem Kayser geleistet worden. p. 151

— ungewöhnliche, darüber haben Grafen und Herren mit dem Reichs-Adel A. 1523. sich conjunctim beschweret. p. 778

— leistet der Vasall in rechtmäßigen Kriegen. P.II.p.71

— sind keine nothwendige Eigenschafft der Lehen. P.II.p.438

— zu leisten, sind nicht alle Vasallen auf einerley Art verbunden. P.II.p.439

— gründen sich auf die Eigenschafft des Lehens ohne Ansehung des Besitzers. P.II. p.457

— bey Particular-Kriegen, welche wider den Landfrieden gefordert werden, sind verboten. P.II p.469

— des Ritterstandes sind aus der Constitutione von Römerzügen de A. 990. nicht zu behaupten. P.II.p.477

— der immediatorum bey Reichs-Kriegen, werden durch den Reichs-Abschied de A. 1441. nicht bewiesen. P.II. p.477

— Würtembergische sind grosen Theils bittweise verlanget worden. P.II. p.485

— werden durch die Beschreibung, in schwartzen Kleidern auf dem Reichs-Tage A. 1594. zu erscheinen, nicht bewiesen. P.II. p.491

— werden durch blose Aufmahnungs-Schreiben nicht bewiesen. P.II. p.493

— darüber wurde A. 1610. von Chur-Pfalz ein Revers ausgestellet. p.ead.

— sind durch die im dreyßigjährigen

Kriege ergangene Aufmahnungen nicht zu erweisen. P.II.p.495

Lehen-Dienste, darwider sind A. 1734. Kayserliche Inhibitoriales ergangen. P.II. p.499

— zu fordern, die Befugniß ist ungegründet. P.II. p.502

— zu leisten folget keine Schuldigkeit von Erhebung der Steuern. P.II. p.514

— deren Wiederherstellung, nach der ehemaligen Reichs-Verfassung, kann ohne Aufhebung des Landfriedens nicht geschehen. P.II. p.526

— darüber entstandene Irrungen gehören nicht vor die Lehenhöfe. P. II. p. 535

Lehen-Eyd ist den Würtembergischen Vasallen abgefordert worden. p. 290

Lehen-Gerichte werden von andern unterschieden. p. 157

— deren Schuldigkeit ist aus der Reichs-Matrickel nicht zu bestimmen. P.II.p.451

Lehen-Güther, Reichs-Adeliche, sind unter den Anschlägen ihrer Lehensherren nicht begriffen. P.II.p.34

— consolidirte, bleiben steuerbar. P.II.p.145

— worauf von Alters Ritter- und Renter-Dienste gehafftet haben, bleiben nach ihrer consolidation steuerbar. p. ead.

— können nicht anders, als mit der darauf hafftenden Steuerbarkeit consolidiret werden. P.II. p. 172

— sind durch die Verwandlung der Ritter-Dienste in subsidia charitativa, nicht verschlimmert worden. P.II.p.191

— des Reichs-Adels sind keine partes integrantes der Reichs-Ständischen Creiß-Lande. P.II. p.413

— sind nicht nach Hof-Recht verliehen. p. 86

— sind alle ursprünglich allodial gewesen. p. 96

— Würtembergische, sind feuda oblata. p. 97

Lehensheimfall, ist bey den an das Hochfürstl. Haus Würtemberg veräuserten Güthern nicht zu vermuthen gewesen. P. II. p.235

Lehensherr, erhält durch den Lehens-Auftrag das dominium directum von dem Vasallen. P.II. p.510

— demselben kann mehr nicht als das dominium utile heimfallen. p. 90

— kann nicht judex in propria causa seyn. p. 1132

— demselben wird kein Vasall aufgedrungen. P.II.p.262

— der zugleich Landesherr ist, kann von seinem Vasallen, der sein Unterthan ist, bey Reichs-Kriegen und Particular-Kriegen Dienste erfordern. P.II. p.442

— kann in possessorio wegen der Lehen-Dienste nicht geschützet werden, woferne er sich nicht in possessione vel quasi befindet. P.II.p.507

— muß sich die auf dem Lehen hafftende onera realia gefallen lassen. p. 91

— competiret kein jus reformandi. p. 857

— in deren Anschlage können Lehen-Güther, wegen des Lehens-nexus nicht gezogen werden. P.II. p.136

— ist in gewissen Fällen die Erkaufung des Lehens unbenommen. P. II. p. 258

— demselben wird bey Reichs-Kriegen dadurch gedienet, daß Sr. Kayserl. Majestät Subsidia charitativa erleget werden. P.II. p.505

— ist die grose Nahrung, oder der Genuß

nuß des dominii utilis, von aufgetragenen Lehen, als eine besondere Freygebigkeit nicht zuzuschreiben. P. II. p. 509

Lehensherrn kann nicht mehr heimfallen, als zum dominio utili gehöret. P.II.p.522

— dessen Ansehen bestehet in Vasallen und Lehenschafften. P.II.p.528

Lehensherren, deren Kriegs-Commando über ihre Vasallen involviret keine Landesherrlichkeit. p. 142

— sind verbunden, die Steuern von consolidirten landsässigen Ritter-Güthern, wie vorher abfolgen zu lassen. p. 731

— haben bey der Kayserl. Resolution de An. 1671. sich beruhiget, und sind von ihrer praetension wider die Vasallen abgestanden. p. 940

— haben kein jus collectandi auf Reichs-Adelichen Lehen-Güthern. P.II. p.37

— haben das jus collectandi dem Ritter-Corpori eingestanden. p. ead.

— haben die Güther mit ihrer Einwilligung steuerbar machen lassen. P.II. p.173

— sind nicht befugt, Ritter-Güther zu eximiren. P.II. p.176

— haben auf ihren Lehen, die der Reichs-Adel besitzet, niemals ein Besteurungs-Recht gehabt. P.II. p.177

— haben kein jus prohibendi wider die Einführung des Einstands-Rechts. P.II. p.253

— haben zu Zeiten des Faust-Rechts ihren Vasallen Beystand geleistet. P. II. p. 443

— sind nicht befugt, wider den Landfrieden von ihren Vasallen Dienste zu fordern. P.II. p.444

— denen sind die Vasallen nach der Eigenschafft der Lehen, und nicht nach Beschaffenheit ihres Standes, verpflichtet. P.II. p.457

— deren Wohlstand ist durch Abstellung der Fehden gebessert worden. P.II. p.519

— musten sich ihrer Vasallen willen in Fehden einlassen. P. II. p.520

— in Italien, waren zu Zeiten der errichteten Longobardischen Lehen-Rechte, eben so mächtig, als die teutschen. P.II. p.544

— ist durch des Ritter-Corporis unzertrennliche Vereinigung nichts abgegangen. P. II. p. 585

Lehensherrliche jurisdiction, ausser in Lehens-Sachen, ist ungegründet. p. 154

— Vorsorge, die Vasallen auszukaufen, ist verderblich. P.II. p.233

— Rechte, behalten ihre realität. P. II. p. 527

— und Landesherrliche jurisdiction ist nach allen Rechten und zu allen Zeiten unterschieden. P.II. p.567

— Befugniß beziehet sich auf den Lehens-Contract. P.II. p.524

— — deren angeschuldigte Zernichtung ist unerfindlich. P.II. p.525

— forum, freywillig zu erkennen, ist heutiges Tages keine Ursache mehr vorhanden. P.II. p.569

Lehensherrlichkeit involviret kein jus collectandi. P.II. p.108

— und Landesherrlichkeit sind nur zuweilen vereinbaret. P.II. p.561

Lehenhöfe, competiret keine jurisdiction auser in Lehens-Sachen. p. 1007
— sind nur zu Lehens-Sachen verordnet. P.II. p.555
— dahin zu recurriren, ist verboten. P.II. p.570
— deren verwandelte Verfassung graviret die Vasallen. P.II. p.572
Lehens-jurisdiction ist auf Lehen-Sachen eingeschränket. P.II. p.523. 545
— an sich selbst, ist von einerley Art. P.II. p.544
— deren Unterscheid zwischen mächtigen und mindermächtigen, kann dem Hochfürstl. Hause Würtemberg nicht vortheilhafft seyn. P.II. p.545
— Hochfürstl. Würtembergische, ist nach ihrem ersten Ursprunge Gräflich gewesen. p. ead.
— teutsche, ist wie die Longobardische auf den Lehen-Contract gegründet. P.II. p.546
— von deren Erweiterung finden sich keine Diplomata oder Reichs-Gesetze. p. ead.
— deren Erweiterung ist denen Reichs-Ständen eben so nachtheilig, wie dem Reichs-Adel. P.II. p.547
— konnte in Civil- und Criminal-Fällen vor dem Landfrieden nicht existiren. P.II. p.554
— erstrecket sich nicht auf privat-Irrungen mit Unterthanen. P.II. p.580
— ist aus dem Alterthume des Lehens-Nexus, nicht zu beweisen. P.II. p.585
— soll nach der Kayserl. Wahl-Capitulation nicht ausgedehnet werden. P.II. p.594
Lehens-jurisdiction, kann wegen harten Verfahrens der Vasallen gegen ihre Unterthanen nicht ausgedehnet werden. P.II. p.589
— wird an sich nicht in Zweifel gezogen. P.II. p.595
Lehenleuthe sind nicht als Unterthanen, oder Landsassen verkauft worden. p. 9. 11
— sind niemals in die Reichs-Anschläge gezogen worden. p. 194
— werden vom Grafen Ulrich A. 1480. zu Ablegung der Lehens-Pflicht verschrieben. p. 269
— Würtembergische, werden von der Landschafft unterschieden. p. 276
— sind, nach dem alleinigen Lehens-nexu, keine Unterthanen ihrer Lehensherren. P.I. p.561
Lehens-Nexus, davon ist auf Vertrettung des Steuer-Anschlags kein Schluß zu machen. P.II. p.108
— ist der Freyheit und Ohnmittelbarkeit ohnschädlich. P.II. p.617
Lehens-Pflichten, worinnen sie bestehen? p. 288. 290
— und Ministerial-Pflichten sind verschieden. P.II. p.461
Lehen-Recht, Longobardisches, handelt in der angezogenen Stelle von Reichs-Diensten. P.II. p.480
Lehen-Rechte, alte teutsche, sind dem Einstands-Rechte nicht zuwider. P.II. p. 259
Lehen-Sachen, darein verlanget sich das Ritter-Corpus nicht zu mischen. P.II. p.228. 532
— gehören zu des domini directi jurisdiction. P.II. p.533
Lehens-*Succession*, der per subsequens

matrimonium legitimirten Kinder. P.II. p.264

Lehrsätze, bedenkliche, wider Reichs-Stände, welche Herrschafften und Güther von andern zu Lehen tragen. P.II. p.573

Leibeigene, sind Würtembergische Vasallen niemals gewesen. p.25

— Ritterschafftliche, welche unter den Leibeigenen der Reichs-Stände wohnen, wie sie zu verstehen? p.763

Leibeigenschafft, darüber errichtete Contracte beweisen die Freyheit in andern Fällen. p.30

— wird durch Diener-Pflicht nicht erwiesen. p.27

Lindach, darüber ist A. 1699. puncto juris collectandi ein Recursus ad Comitia entstanden. p.995. 1069

*Litis* reassumtio de A. 1720. davon ist in Actis nicht zu befinden. p.1072

Longobardische Lehen-Rechte sind nicht in allen Stücken recipiret. P.II. p.440

— — sind mit den teutschen, wegen der Lehens-jurisdiction einstimmig. P.II. p.542

— sind so gut vor mächtige, als vor mindermächtige eingeführet. P.II. p.543

## M.

Machtsprüche, durch selbige jemanden das seinige zu nehmen, ist wegen der Consequenz gefährlich. P.II. p.523

Magolsheim, wie es mit dessen Veräusserung zugegangen. p. 1138

*Mandat* Kaysers Carl V. de A. 1522. ist in Ansehung der Vasallen von Ablegung der Lehens-Pflicht zu verstehen. p. 326

*Mandat*-Process ist heilsam zu Erhaltung gemeiner Ruhe, und Sicherheit eingeführet, p.701

— Kayserliches de An. 1747. puncto retractus. p.1145

— Verordnung des Deputations-Recessus de A. 1586. wider selbigen wird abgestellet. p.689

*Mandata*, sind in Spolien und Possessions-Fällen verordnet. p.1009

— S. C. werden in dem Reichs-Gutachten de A. 1704. nicht überhaupt mißgebilliget. P.II. p.191

— sind in Steuer-Sachen gegründet. p.1015

Mannen-Gericht um dessen Niedersetzung wurde von den Kaltenthalischen Agnaten nachgesuchet. p.1135

Mannen und Diener sind zuweilen Dynasten und Grafen gewesen. p.435

Mannsbergischer Revers de An. 1389. beweiset keine Jurisdiction. p.438

Marggrafen, Grafen, Freye, Herren, Ritter und Knechte, sind zuweilen Ministerialen gewesen. p.58

Marsch-Einquartirungen sind nach dem Reichs-Abschiede de An. 1641. und Creiß-Associations-Recesse de An. 1701. zu reguliren. P.II. p.418

Matrikel Ritterschafftliche, von Güthern und Personen, wegen deren Errichtung ist in Reichs-Gesetzen nichts verordnet. p.202

— — wird unrichtig vorgebildet. p.716

— — wird von Chur-Pfalz agnosciret. P.II. p.42

— — wird von Reichs-Ständen agnosciret. P.II. p.43

Matrikel Ritterschafftliche, darwider gemachte Einwendungen sind unerheblich. P. II. p. 43
— — warum sie nicht ergänzet werden könne? P. II. p. 147
— deren Unvollständigkeit ist kein Beweis wider die Collectations-Rechte. P. II. p. 147
— — ist zu jener Zeit da noch keine Steuern erleget wurden, überflüssig gewesen. P. II. p. 148
— — ist nicht mangelhafft, weilen zu ihrer Errichtung viele Zeit erfordert worden. P. II. p. 148
— — Einwurf darwider ist unerheblich. P. II. p. 154
— — von Personen und von steuerbaren Güthern, ist nicht zu vermengen. P. II. p. 154
— — darwider ist vom Sitz und Stimmen-Rechte, nichts zu beweisen. P. II. p. 154
— der Güther, worinnen sie bestehe? P. II. p. 155
— — zu deren Errichtung und Verbesserung wird weiter nichts, als der Interessenten Einwilligung erfordert. P. II. p. 156
— — ist niemand schuldig einem tertio vorzulegen. P. II. p. 156
— — deren Vorlegung wird ohne Grund verlanget. P. II. p. 161
— Reichs-Matrikel selbiger ist die Reichs-Ritterschafft nicht einverleibet. p. 684 P. II. 23. 24. et 25
— — ist unvollständig p. 716
— derselben darf nichts entzogen werden. P. II. p. 242
Matrikel der Reichs-Ritterschafft darf nichts entzogen werden. P. II. p. 242
S. Anschlag, *Collecten*, Steuern.
— zu errichten ist dem Ritter-Corpori eingestanden worden. P. II. p. 38
— ist vor Einführung der Charitativ-Subsidien unnöthig gewesen. P. II. p. 52
— kann durch erlittenen avulsa nicht mangelhafft werden. P. II. p. 164
— Ritterschafftliche, deren Errichtung ist an die Vorschrifft des Reichs-Abschiedes vom Jahre 1548. §. 66. nicht gewiesen. P. II. p. 166
— vor selbiger hat die Immedietät des Reichs-Adels viele hundert Jahre existiret. P. II. p. 657
Matrikeln, Reichs- und Creiß-Matrikeln sind unvollständig. p. 719
— von Personen und Güthern, wie es sich damit verhält? P. II. p. 151
— von Personen und Güthern sind nicht heimlich sondern in öffentlichem Drucke bekannt. P. II. p. 157
— können aus angeführten Ursachen nicht geschlossen werden. P. II. p. 162
— nicht allein, sondern auch andere Urkunden beweisen die hergebrachten Collectations-Rechte. P. II. p. 165
— deren Errichtung ist zufälliger weise und wegen veränderter Reichs-Verfassung geschehen. P. II. p. 658
Maulbronner-*Conferenz*, de An. 1564. dabey sind irrige supposita vorausgesetzet worden. p. 591. 594
— die dahin abgeordnete Räthe waren unschlüssig. p. 595
— erkennen die Unstatthafftigkeit ihrer Vorschläge. p. 595

Maul-

Maulbronner *Conferenz* erkennen den Unterscheid der Lande, wo der Land-sassiat eingeführet oder nicht eingeführet ist. p. 600
— darauf wird die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels anerkannt. p. 601
— Schluß, worauf solcher gegründet. p. 603. 606
*Maximen*, Herzoglich-Würtembergische, sind mindermächtigen Reichs-Ständen nachtheilig. P. II. p. 431
*Mediat*-Adel, dessen ehemalige Errichtung in Franken, Schwaben und am Rhein ist unerweislich. p. 176
— angeschuldigte Verachtung desselben ist unerfindlich. P. II. p. 641
— Prophezeyung von dessen Untergang ist unnatürlich. P. II. p. 643
*Mediat*-Güther, verlanget niemand immediat zu machen. p. 1131
Mehrheit der Stimmen in Steuer-Sachen ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 376
— — ist bey der Ritterschafft eingeführet. P. II. p. 379
— — worinnen sich die Ritterschafft widersetzet hat? P. II. p. 378
S. *Vota*.
*Milites* wurden Domini genennet. p. 483
— und Nobiles waren einerley. p. 484
— welche allodia besassen, waren schuldig dem Kayser Kriegs-Dienste zu leisten. P. II. p. 433.
— stunden unter der Grafen Aufsicht. P. II. p. 435
— und Ministeriales haben von dem Kayser Philippo Suevo Land-Güther, Dörfer und Schlösser vor Kriegs-Dienste erhalten. P. II. p. 511
Ministerialen, davon sind historische Wahrheiten durch logicalische Schlüsse nicht zu erfinden. p. 69
— davon ist von einzeln Exempeln nichts zu schliesen. p. 68
— davon sind die Exempel der Freyheit mehr und stärker. p. 69
— deren eingeschränkte Freyheit beweiset keine Dienstbarkeit. p. 70
— Immediati waren freywillige Ministerialen. p. 39
— waren niemals leibeigen. p. 27
— deren Pflichten und Zustand sind verschieden. p. 53
— sind die Herren Grafen zu Würtemberg und andere Grafen gewesen. p. 55. 56
— sind zuweilen Marggrafen, Graven, Freye, Ritter und Knechte gewesen. p. 56
— nicht alle sind ihrer Dienstherren Unterthanen gewesen. p. 57
— Stand und Dienste sind abgekommen. p. 61
— Lehrgebäude von selbigen ist irrig. p. 63
— sind höhern und niedern Standes gewesen. p. 72
— konnten aus dem niedern Stande zu höhern Ehren und Würden gelangen. p. 72
— daß der heutige Adel von selbigen abstamme, muß von jedem insonderheit bewiesen werden. p. 73
— sind ingenui gewesen. p. 74
— Lehre von selbigen ist dunkel und ungewiß. p. 95
— von deren Zustande ist auf die heutigen von Adel nicht zu schliesen. p. 81

Ministerialen haben laut ihrer Verschreibungen, von ihren Dienstherren Recht geben und nehmen müssen. p. 474

Ministerialität der Stamm-Eltern beweiset nichts wider die Ohnmittelbarkeit ihrer Nachkommen. p. 87

— davon ist auf der Vasallen Unterwürfigkeit nicht zu schliessen. P.II. p. 563

S. Dienstmänner, Lehenpflicht.

Mißbrauch, angeschuldigter der Ritterschafftlichen Gerechtsamen und Freyheiten ist unerfindlich. p. 885

— dessen Abstellung ist kein gravamen. p. 930

— des Lehens ist unerfindlich. P.II. p. 578

Mißbräuche, einiger Bündnisse, davon ist kein Schluß zu machen. p. 131

Mißdeutung des Friedens-Instruments ist bedenklich. p. 873. 882

— der angeblichen Reichs-Protestation de An. 1704. p. 1015

— des Nebenworts ohngefährlich. P. II. p. 150

Mißdeutungen der Reichs-Gesetze sind dem Reiche schädlich. p. 895

S. Abwandlung.

Mitgenossenschafft, Ritterschafftliche, darein verlanget kein mediatus ohne Vorwissen seines Landesherrn recipiret zu werden. P.II. p. 629

Mitglieder des Reichs-Adels am Kocher und Neccar, sind grosen Theils innerhalb der Würtembergischen Lande gesessen. p. 237

— haben sich der Ritterschafftlichen Freyheiten ohne Widerspruch bedienet. p. 237

— haben sich des juris retractus zu erfreuen. P.II. p. 287

— sind Theilhaber der Collectations-Rechte, welche dem ganzen Corpori zustehen. P.II. p. 332

— — selbigen gebühren die Sitz- und Stimmen-Rechte. P.II. p. 375

— — müssen bey manchen Cantonen aus ihren eigenen Einkünften beytragen. P.II. p. 515

— neuaufgenommene, sind wenig, gegen die alten abgestorbenen Familien. P.II. p. 611

— deren Ausschliessung von Ritter-Conventen, ist in der Ritter-Ordnung und in gemeinen Rechten gegründet. P.II. p. 632

— sind von Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts-Assessors-Stellen nicht ausgeschlossen worden. P.II. p. 656

— selbigen ist freygestellet worden, sich in die Ritter-Ordnung zu begeben. p. 552

Mittel, vorgeschlagenes, zwischen Haupt und Gliedern, Uneinverständnis bey Seite zu räumen, ist unnöthig. P. II. p. 666

Mittelbarkeit deren definition erstrecket sich nicht auf den Reichs-Adel. p. 170

Mordgeist, Grumbachischer, und Immedietäts-Geist, sind nicht zu vermengen. p. 584

*Morosi*, S. *Annex. juris collectandi*, *Executio*.

Münsingischer Vertrag de A. 1482. darinnen werden unter der Ritterschafft die Adelichen Räthe verstanden. p. 272. 274

## N.

Nachbarschafft oder Compossession würket keine Landesherrliche Bothmäsigkeit. p. 1092
— ist kein Grund der Landesherrlichkeit. p. 108
Nacheyl der Friedbrecher, darüber sind An. 1559. Streittigkeiten entstanden. p. 546
Nachfolger sind schuldig zu halten, was ihre Vorfahrer beschlossen haben. P. II. p. 220
Nachsteuern, davon soll der Adel an allen Orten frey seyn. P. II. p. 610
*Negociation*, heimliche, widerspricht sich selbst. p. 631
Neuerungen, Reichs-Constitutions-widrige, sind nicht einzuräumen. P. II. p. 420
Neues genus hominum, dafür ist der Reichs-Adel nicht zu halten. p. 606
*Nexus feudalis* ist der Freyheit und Ohnmittelbarkeit ohnabbrüchig. p. 817
S. Lehenbarkeit.
*Nobiles* und Milites stehen in einer Classe. p. 484
S. Adel, Ritterschafft.
Nothbeethen wurden mit Einwilligung der Unterthanen ausgeschrieben. P. II. p. 74
*Normativ* ist von mehrern Folgen auf andere. P. II. p. 667
*Novum opus*, dafür ist die Ritter-Ordnung niemals gehalten worden. p. 620

## O.

Oberhaupt des Reichs-Adels ist von ältesten Zeiten her der Kayser gewesen. p. 663
Oberlehensherrlichkeit, deren angeschuldigte Anmassung ist unerfindlich. P. II. p. 229
*Oblatio feudi*, wird bey immediaten Ritter-Güthern praesumiret. p. 88
— wird billig abgestellet. p. 1066
— würket keine Verbindlichkeit das Lehen dem Lehenherrn zu verkaufen. P. II. p. 223
Oberst-Richteramt gebühret Kayserl. Majestät. p. 643. 661
Obrigkeit, unter fremder wohnen, wie es zu verstehen? p. 763
*Observanz*, bey Ordnungs-widriger, kann niemand geschützet werden. p. 997
— durch die Herzoglich-Würtembergische, hat der Reichs-Adel seine meisten Familien und Güther verlohren. p. 998
— heutige in Steuer-Sachen, ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 31
*Obsignation* und Inventur, anmaßliche p. 1114
*Obsigniren* und inventiren sind willkührliche Handlungen, welche ausergerichtlich geschehen können. P. II. p. 609
Ochsenfurther Uniones de Anno 1616. et 1630. was darauf beschlossen worden. p. 820
— — wie sie zu prüfen? p. 824. 1044
Oefnungs-Recht hatte der Reichs-Adel und beweiset seine Ohnmittelbarkeit. p. 246
Ohnmittelbar, waren freywillige Dienstleuthe. p. 39
— sind Güther des Reichs-Adels schon vor vielen hundert Jahren gewesen. P. II. p. 226
— Ritterschafft ist von der mittelbaren in

in der Reichs-Constitution de An. 1471. unterschieden. p. 167

Ohnmittelbarkeit der Dienstmänner wird bewiesen. p. 58

— wird durch Kauf, Tausch, Schenkung nicht aufgehoben. p. 89

— wird bey den geschlossenen Bündnissen vorausgesezt. p. 128

— ist durch Verdienste der Voreltern erworben worden. p. 135

— ist durch Errichtung der Reichs- und Creiß-Aufschläge nicht aufgehoben worden. p. 145

— wird durch den Land-Frieden de An. 1466. bewiesen. p. 160

— wurde von dem Kayser und Reiche erkannt. p. 163

— wird in dem Reichs-Abschiede de An. 1507. bestätiget. p. 171

— wird durch die Reichs-Ordnung de An. 1398. erwiesen. p. 180

— beweiset sich aus den Urkunden des XV. und XVI. Jahrhunderts. p. 227

— der zur Eydlichen Verbindung vorgeladenen Grafen, Herren und von Adel wird verwahret. p. 351

— der Güther des von Gültlingen wird anerkannt. p. 465

— auf der Maulbronner Conferenz anerkannt. p. 600

— ist in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 3. 4. 5. 6.

— deren Ursachen und Würkungen werden vermenget. P. II. p. 614

— selbiger ist die verzögerte Annehmung der Ritter-Ordnung ohnnachtheilig. P. II. p. 616

— ist bey der Person unzertrennlich und wird mit Veränderung des Aufenthalts nicht aufgehoben. P. II. p. 618

S. *Immedietät.*

*Onera bellica* hafften auf einem collectablen Ritter-Guthe, wie die Collecten selbsten. P. II. p. 326

— neue und ungewöhnliche sollen Unterthanen nicht auferleget werden. P. II. p. 344

— von anmaßlich eximirten zu übernehmen, kann Ritterschafftlichen Unterthanen nicht aufgebürdet werden. P. II. p. 327

S. Kriegs-*Concurrenz.*

Onolzbachischer Vertrag de Anno 1481. zwischen Herzog Sigmunden von Oesterreich und Grafen Eberhard von Würtemberg. p. 409

Ordnung, Creiß-Ordnung hat viele Mühe gekostet, bis sie zum Stande gekommen. p. 549

— der Rechte kann wider die Reichs-Gesetze nicht aufgehoben werden. P. II. p. 182

— des Regiments de An. 1500. beweiset nichts von einer Concurrenz der Ritterschafft. P. II. p. 412

— der Immatriculirung, Siz und Stimmen-Rechts, ist kein Reichs-gravamen. P. II. p. 635

Ordnung, Ritter-Ordnung, davon ist der Ursprung der Ritterschafftlichen Verfassung nicht herzuleiten. p. 542

— — ist nicht gleich zu Stande gekommen. p. 549

— — gründet sich auf die hergebrachte Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 551

Ordnung, Ritter-Ordnung, ist bis auf Kayserliche Confirmation berathschlaget worden. p. 552
— — hat die alte Ritterschafftliche Verwandniß vorausgesetzet. p. 553
— — deren Absichten und Ursachen sind untadelhafft. p. 555
— — ist zuerst, als ein Entwurf, Kayserlicher Majestät zur Confirmation vorgeleget worden. p. 558
— — ist niemals vor ein Bündnis wider den Landfrieden geachtet worden. p. 611
S. Ritter-Ordnung, *Privilegia.*
Ordnungen, wegen des Sitzens und Votirens müssen bey allen Collegiis bestimmet werden. P. II. p. 636
*Ordo legislatorius*, wird von Kayserlichen Privilegiis irrig vorgebildet. P. II. p. 59
Ort der Ausfertigung eines Kayserlichen Decreti, würket kein gravamen. p. 950
Orte, mit dem Reichs-Adel gemeinschafftliche, sind ehedessen ganz Adelich gewesen. p. 1091
Ottenwaldischer Orts-Recess de An. 1611. ist untadelhafft. p. 815

## P.

*Pacta specialia* wegen der Steuerbarkeit setzen die Collectations-Rechte voraus. P. II. p. 347
— darinnen ist dem Ritter-Corpori nichts neues zugestanden worden. P. II. p. 347
— sind dem Ritter-Corpori unnachtheilig. P. II. p. 352
*Partes integrantes* der Reichs-Ständischen Creiß-Lande, darunter sind des Reichs-Adels besitzende Lehen-Güther nicht zu rechnen. P. II. p. 413
*Partes integrantes* sind nothwendig oder zufällig. P. II. p. 413
— der Würtembergischen Lande, sind die Ritter-Güther des Reichs-Adels niemals gewesen. p. 4. et 10. P. II. p. 513
*Particular*-Vergleiche, gesuchte, beweisen eine friedliebende Gesinnung. p. 918
— Kriege wider den Land-Frieden, darzu dürfen keine Lehen-Dienste geleistet werden. P. II. p. 471
— — werden entweder wider einen Reichs-Stand, oder aber wider einen auswärtigen Feind geführet. P. II. p. 504
*Periodus*, Ritterschafftlich und angeblich neuer de An. 1684. ist ein non-ens. p. 948. bis 959. 983
— angeblich neuer, findet sein Alterthum in alten Reichs-Gesetzen. p. 964
Personen und Güther, woraus die Ritter-Cantonen bestanden, sind niemals geheim gehalten worden. p. 560
Personalisten unterscheiden sich in vielerley Arten. P. II. p. 619
— deren Verhältniß bey denen Fränkischen sechs Cantonen. P. II. p. 620
— haben das angekündigte indigne-Traktement weder verschuldet, noch zu befürchten. P. II. p. 621
— welche immediate Güther besessen und alieniret haben, sind kein Vorwurf der gegnerischen Anfechtung. P. II. p. 624
— von Reichs-Adelichen Eltern ab-

stammende, sind unter die neu recipirten nicht zu rechnen. P. II. p. 630

Personalisten, Prophezeyung von deren Reception und Würkungen ist unglaublich. P. II. p. 631

— von solchen wird bey den Fränkischen und Schwäbischen Cantonen die Ablegung des Ritter-Eydes nicht erfordert. P. II. p. 646

Petitum, Herzoglich-Würtembergisches wegen der annexorum juris collectandi, worinnen es bestehe? P. II. p. 389

— ist unschlüssig und unstatthafft. P. II. p. 390

— einiger Reichs-Stände, wider die Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien, war Bedingnis weise. p. 668

Pfennig gemeiner, wider dessen Erlegung hat die Ritterschafft ihre hergebrachte Freyheit vorgeschützet. p. 162. 192. 678

— von selbigem ist auf das heutige jus collectandi nicht zu schliesen. p. 678

Pflicht, Ritter-Pflicht, deren eydliche Ablegung ist bey den Schwäbischen Ritter-Cantonen gar nicht eingeführet. P. II. p. 646

Pflichten eines Mitgliedes des Ritter-Corporis worinnen sie bestehen. P. II. p. 375

Pfäffingen ist ein feudum oblatum. p. 113

Pfälzische Anmuthung eines Gelds-Beytrags wird nicht bewilliget. p. 516

*Philippus Suevus*, Kayser, hat seinen Militibus und Ministerialibus vor ihre Kriegs-Dienste, Land-Güther, Dörfer und Schlösser gegeben. P. II. p. 511

— Protestation wider die Ritterschafftlichen Privilegien. p. 797

*Possessio* l. quasi exemtionis kann durch Nichtbefolgung der Kayserl. Judicatorum nicht erhalten werden. p. 740. 1078

— vitiosa, deren Fortsetzung ist keine rechtmäsige Handhabung. p. 922

— manutenibilis, dafür ist die Nichtbefolgung Kayserl. Judicatorum nicht zu achten. p. 1078

— vel quasi juris collectandi, deren sich mit Gewalt angemasset worden, ist in Reichs-Gesetzen nicht gebilliget. P. II. p. 178

— von Lehen und Eigenthum wird ipso jure auf die nächsten Agnaten transferiret. p. 775

— deren Vertheidigung ist niemanden nachtheilig. p. 818

— l. qs. annexorum juris collectandi ist der Ritterschafft zu allen Zeiten eingeraumet worden. P. II. p. 324

*Possessions*-Ergreifung angemassete in den Sternenfelsischen Güthern. p. 1149

— darwider protestiret der Canton Creichgau. p. 1150

— Kayserl. allergerechteste Paritoria. p. 1150

*Possessor* soll bey seiner Possession gelassen werden. p. 958

— kann vor Entscheidung einer zweifelhafften Frage nicht entsetzet werden. P. II. p. 192

*Possessores* sollen in Steuer-Sachen in possessione l. qs. geschützet werden. P. II. p. 192

*Possessorium*, Ritterschafftliches, ist von andern nicht unterschieden. p. 943

— wegen der Collectations-Rechte ist mit dem Petitorio nicht zu vermengen. p. 1010

*Possessorium* wegen der Lehendienste, darinnen kann das Hochfürstliche Haus Würtemberg nicht geschützet werden, weil es sich nicht in possessione l. qs. befindet. P.II.p.507

*Praxis* Imperii widerspricht den Estorischen Lehrsätzen, wegen der Lehendienste. P.II.p.469

*Praecipua* Imperatoris und Reservat-Rechte Sr. Kayserl. Majestät nicht zu schmälern, ist eine allgemeine Schuldigkeit. P.II.p.122 S. *Reservata Imperatoris*.

Prälaten, und Landschafft alleine haben dem Herzog Ulrich 60000. fl. verwilliget. p.293

— haben 80000. fl. zu Bezahlung der Schulden übernommen. p. ead.

— Würtembergische haben den Herren Grafen ein Opfergeld gegeben. P. II. p. 73

*Praescriptio* muß dem Privilegio de A. 1601. zu statten kommen. p.733

*Praesentandi* jus stehet der Ritterschafft nicht zu, kann folglich deshalben wider sie kein gravamen entstehen. P. II. p. 652

*Precarium* gereichet niemanden zum Nachtheile. P.II. p.611

*Principia*, Ritterschafftliche, werden irrig erkläret. p. 1005

— — deren Mißdeutung wegen des juris collectandi. p. 1014

— deren Vergleichung ist unnöthig. p. 1157

*Privat*-Absichten, den Reichs-Adel zu unterdrucken, sind von dem höchsten Chur-Fürsten Collegio gerechtest eingesehen worden. p. 1025.1096

— Collecten, davon sind die Würtembergischen Archival-Urkunden zu verstehen. p. 217

— Steuern und Gefälle gehören den Besitzern der Ritter-Güther. P.II.p.97

*Privilegium*, Kayserliches, de A. 1688. ist auf die hergebrachte Freyheit und Ohnmittelbarkeit gegründet. p. 199

— exemtionis ist der Ohnmittelbarkeit der Würtembergischen Vasallen ohnnachtheilig. p.433

— der Fränkischen Ritterschafft de A. 1559. beziehet sich auf ein altes Herkommen. p. 659

— Kayserl. de A. 1601. darinnen ist der Ritterschafft nichts gegeben, sondern nur der Gebrauch alter und gemeiner Rechte bestätiget worden. p. 728

— — erstrecket sich auf steuerbare Güther, worauf eben das Recht keinem dritten zustehen kann. p.729

— enthält mehr nicht, als was in gemeinen Rechten verordnet ist. p.730

— de non arrestando bestehet in einer Bestätigung der gemeinen Rechte. p. 758

— — competiret dem mediat-Adel. p. 760

— Ritterschafftliches, hindert keinen Reichs-Stand an der Bothmäsigkeit über seine Landes-Unterthanen. p. 766

— wegen Veräuserung der Güther, und wegen des juris retractus, gründet sich auf die gemeinen Rechte. p. 770

— wider die Real- und Personal-Arreste gründet sich auf gemeine Rechte. p.916

— Kaysers Carl des Vierten de An. 1361.

1361. ist von Ritter=Güthern nicht zu verstehen. P.II. p.76

*Privilegium*, Kayserl. de A. 1654. von Recipirung neuer Mitglieder. P. II. p.626

S. *Confirmation*, Ritter=Ordnung.

*Privilegia*, Kayserliche, durch selbige sind der Reichs=Ritterschafft keine neue Rechte zum Nachtheile eines dritten mitgetheilet worden. p.628. 727. 729. 757. 761. 772. 918. 955. 964. 998. 1065. P.II. p.426

— exemtionis, sind in favorem der Herren, Grafen, Diener, Mannen, und Leuthe, ertheilet worden. p.426

— durch selbige sind die Grafen und Herzoge zu Würtemberg, sammt ihren Dienern und Mannen, von der Jurisdiction der Hof= und Land=Gerichte ausgenommen worden. p.423

— exemtionis, Würtembergische stehen nicht im Wege, einen Vasallen vor den höchsten Reichs=Gerichten zu belangen. p.431

— selbige auszuwürken ist niemanden verwehret. p.663

— — denen zukünftigen Contravenienten zu insinuiren, ist nicht gebräuchlich. p.723

— dadurch ist zur Macht und Grösse des Herzogthums Würtemberg der Grund geleget worden. p.747

— wodurch alte Rechte bestätiget werden, sind dem Rechte eines dritten nicht zuwider. p.750

— Würtembergische, worinnen sie von den Ritterschafftlichen unterschieden? p.748

— bey den Westphälischen Friedens=Handlungen vorzulegen, ist niemanden zugemuthet worden. p.873

— Ritterschafftliche sind niemanden beschwerlich. p.887

— deren Aufhebung wird ohne Grund verlanget. p.893

— Mandata und Processus, welche nach der Wahl=Capitulation aufgehoben werden sollen? p.889

— werden zu Schmälerung der Landes= und Lehensherrlichen Gerechtsame nicht ausgedehnet. p.983

— — hat die Ritterschafft eben so erworben, wie das Hochfürstl. Haus Würtemberg die seinigen erworben hat. p.997

— sind nicht zu Erwerbung neuer, sondern nur zu Erhaltung alter Gerechtigkeiten und Güther ertheilet worden. p.998

— — können ohne Reichs=Berathschlagung ertheilet werden. p.716. 1023

— — sind Reichs=Gesetze. P.II. p.56. 205

— — durch selbige wird niemanden etwas entzogen, oder zur Ungebühr aufgelegt. P.II. p.56

— durch selbige haben alle Reichs=Stände, vor dem Westphälischen Frieden, ihre Regalien und hohen Gerechtsame acquiriret. p. ead.

— selbige auszuwürken und auf die darinnen begriffene Fälle zu extendiren, gereichet niemanden zur Beleidigung. P.II. p.57

— deren angebliche extension, worinnen sie bestehe? p. ead.

Privilegia, deren Mißdeutung ist unerfindlich. P. II. p. 58
— deren Distinction, inter positive et provisorie lata, bestehet in einer leeren Einbildung. d. ead.
— wollen ohne Grund als ungültig und ungerecht angefochten werden. P. II. p. 197
— — durch selbige haben höchst- und hohe Reichs-Stände ihre Regalien und Freyheiten erhalten. P. II. p. 206
— deren Anerkenntniß kann ohne Widerspruch der Reichs-Gesetze nicht geleugnet werden. p. 1001
— — darwider gemachte Einwendungen, sind bey der Kayser-Wahl An. 1742. verworfen worden. p. 1024
— — erstrecken sich auf die Personen der Mitglieder und auf incorporirte Ritter-Güther. P. II. p. 202
— sind der Landesherrlichen Bothmäsigkeit der höchst- und hohen Reichs-Stände unnachtheilig. p. ead.
— — sind niemanden nachtheilig. P. II. p. 269
— deren extension bestimmet die besondern Fälle, welche vorhin schon unter der allgemeinen Verordnung begriffen sind. p. 1008
— sollen nicht aufgehalten werden. p. 1040
— des Hochfürstl. Hauses Würtemberg, wie solche ertheilet worden? P. II. p. 60
— — sind wegen der Gesetzgeberischen Ordnung mit den Ritterschafftlichen von einerley Art. P II. p. 60
— sind in privatim und publice ausgewürkte nicht zu distinguiren. P. II. p. 145
— sind gültig und müssen in den höchsten Reichs-Gerichten beobachtet werden. P. II. p. 206
— darwider kann nicht gesprochen werden. P. II. p. 211
— wider die alienationem extra Consortium equestre wurden ausgewürket. P. II. p. 214
— zu ertheilen, sind Kayserl. Majestät befugt. P. II. p. 267
— bestehen in Einschränkung der Freyheit eines dritten. P. II. p. 268
— — schliesen die ordentliche Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte nicht aus. P. II. p. 605
Privilegien-Sachen gehören vor keine Austregal-Instanz. p. 1002
— gehören vor einen höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath. P. II. p. 209
— Kayserliche, gehören nicht vor die Lehenhöfe. P. II. p. 536
Proceduren, unleidentliche, können von den gegenwärtigen Reichs-Gerichten nicht gesaget werden. p 1034
Processe vor den höchsten Reichs-Gerichten anzubringen, wird vor ein Verbrechen des Aufruhrs gehalten. p. 643
— Ritterschafftliche, sind keine ungerechte Kriege. p. 789
— wider höchst- und hohe Reichs-Stände beweisen die erlittenen Bedruckungen. p. 799
— deren Vielheit wider Chur-Trier, ist unerfindlich. p. 985
— geschwindere werden nicht verlanget, als wie in Rechten verordnet ist. p. 1090
— die über 100. Jahre dauern, sind unter

unter die geschwinden nicht zu rechnen. p. 1090

Processe, davon ist aus den blosen Rubricken, ohne Acten, nicht zu urtheilen. p. 1154

— über deren Vielheit ist nicht zu wundern. p. 1155

— deren Vielheit ist den Ritterschafftlichen Privilegien nicht zuzuschreiben. p. 1156

— Ritterschafftl. mit höchst- und hohen Reichs-Ständen auser Franken, Schwaben und am Rhein, können niemals entstehen. P.II.p.198

— sind kein zureichender Grund, Reichs-Gesetze aufzuheben. P.II.p 199

— sollen durch Ergreifung des Recursus ad Comitia nicht sistiret werden. p. 1641

S. Rechts-Sachen.

Procefs-Kosten sind kein Vorwand von dem judice competente abzugehen. P.II. p.587

Protestation auf dem Reichs-Deputations-Tage zu Worms de An. 1564. ist unerfindlich. p. 607

— oder Provocation ist in dem Herzoglich-Würtembergischen Schreiben de A. 1601. nicht enthalten. p.736

— einiger hohen Reichs-Stände de A. 1704. wird unrichtig erkläret. p.1015

— ist wegen Ermangelung eines juris protestandi unwürksam. p. 580. 591 992

Protestationes, dadurch kann niemanden sein Recht entzogen werden. p.992

Protocoll de An. 1547. verwahret die Ohnmittelbahrkeit derjenigen Grafen, Herren, und von Adel, welche zur eydlichen Verbindung vorgeladen worden. p. 351

Publication, Kayserlicher Reichs-Verordnungen an die Ritterschafft geschiehet nicht durch die Creiß-Directores. p. 901

Publicationes Kayserl. Reichs-Verordnungen ergehen von Kayserl. Majestät immediate an die Ritterschafft. p. 901

## Q.

Quartire, Winter-Quartire, werden geleistet oder mit Gelde bezahlt. P.II. p. 423

— damit ist der Reichs-Adel vor dem dreyßigjährigen Kriege niemals beschweret worden. P.II. p 427

S. Annexa juris collectaudi, Einquartirung.

## R.

Rang-Ordnung der Ritterschafft bey Conventen ist untadelhafft und kein Reichs-Gravamen. P.II.p.636

Räthe und Diener, Doctores und Schreiber werden von der Ritterschafft bestellet. p. 535. 572

Realität der Lehensherrlichen Rechte, worinnen sie bestehe? P.II.p 527

Rechte der Vasallen und Dienstleuthe sind verschieden. P.II.p.464

— vorbehaltene, sind nicht neuerlich erworben. P.II.p.345

Rechts-Sachen, Ritterschafftl. pto. spolii violenti et turbatae possessionis, sind mit andern von einerley Art. p. 943

— können ohne Einsicht der Acten nicht entschieden werden. p.1036

— deren Entscheidung durch Vota auf Reichs-

Reichs-Tägen, kann mächtigen und mindermächtigen Ständen gefährliche Folgen gebähren. P.II. p.666

S. *Processe.*

*Reception* und Immatriculation sind unterschiedene Handlungen. P.II.p.645

— eines Neugeadelten bey dem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte ist kein Gravamen. P.II. p.650

*Receptiones* neuer Mitglieder geschehen selten. P.II p 630

*Recipi*rung der Personalisten ist höchst- und hohen Reichs-Ständen unnachtheilig. P.II.p.624

— — ist mit guter Bewilligung des Hochfürstl. Hauses Würtemberg geschehen. P.II.p.626

— — deren Absichten sind untadelhafft. P.II. p.625

— neuer Mitglieder ist gegründet. P.II. p.626

— in die Mitgenossenschafft des Reichs-Adels suchet niemand ohne Vorwissen seines Landesherrn. P.II. p.629

*Rectifici*rung der Ritter-Matrickel ist kein Gegenstand einer Reichs-Berathschlagung. P.II.p.144

S. Matrickel.

*Recursus* ad Comitia ist kein Beweis wider die Ritterschafft. p.924

— Brandenburg-Culmbachischer de A. 1680. worinnen selbiger bestanden habe? p.942

— — ist von dem Würtembergischen sehr verschieden. p.944

— Chur-Pfälzischer de A. 1683. hat das Wildfangs-Recht betroffen. p.945

— beweiset keine Ungültigkeit des juris retractus. p.1017

— davon kann ohne Einsicht der Acten nicht geurtheilet werden. p.1029

— Würtembergischer, woher solcher veranlasset worden. p.1101

— ob solcher gegründet? p.620. et P.II. p.380.391

— in Process-Sachen, ist der Reichs-Verfassung und Kayserl. Commissions-Decreten zuwider. P.II.p.183

— selbigem Einhalt zu thun, hat die Ritterschafft niemals berathschlaget. p.1051

— ist kein remedium suspensivum in Process-Sachen. p.1041

— soll das Kayserl. Oberst-Richter-Amt nicht hemmen. p.1043

— ad Curias feudales sind verboten. P.II.p.570

*Reformatio* Kaysers Friedrich III. An. 1441. beziehet sich auf die damalige Reichs-Verfassung, wornach die Fehden und Particular-Kriege erlaubt waren. P.II. p.482

*Reformations*-Recht gebühret den Vasallis immediatis und nicht den dominis directis. p.857

Regiments-Ordnung de An. 1496. darzu bestellte Land-Hofmeister und Räthe sind keine Landsassen gewesen. p.285

— nach selbiger hat die Ritterschafft mit Diensten, Gaben und Gnaden dem Fürstenthume angehefftet werden sollen. p.286

— ist von immediaten Prälaten und Ritterschafft gesiegelt worden. p.287

*Regulativ*, in Marsch-Angelegenheiten, ist im Reichs-Abschiede de A. 1641. und Creiß-Associations-Recesse de A. 1701. zu befinden. P.II.p.418

— ist offtmals überschritten worden. P.II. p.419

*Regulativum* Imperii, gesuchtes, ist dem Reiche schädlich. P.II.p.662
— kann wider die Reichs-Gesetze und gemeine Rechte nicht statt haben. P.II.p.650
Rheinischer Adel hat Bündnisse errichtet. p.486
— Ritterschafft hat durch die A. 1605. geschehene Confirmation ihrer Privilegien keine neue Rechte erhalten. p.752
Reichs-Abschied de A. 1510. ist wider den Reichs-Adel nicht zu erklären. p.173
— de An. 1512. handelt nicht vom Reichs-Adel, sondern von eximirten Land-Ständen. p.175
— de A. 1548. §. 66. handelt von Standes-Erhöhungen. p.194
— de An. 1566. darinnen sind die Reichs-Ritterschafftlichen Gerechtsame eben sowohl, als die Reichs-Ständischen bestätiget worden. p.628
— bestätigen die Ritterschafftl. Steuer-Einnahme. P.II.p.39
— vom Jahre 1548. §. 66. wird mißgedeutet. P.II.p.134
— ist nicht wider die Ritterschafftliche Besteurungs-Rechte. P.II.p.135
— de A. 1441. beweiset keine Lehen-Dienste der immediatorum bey Reichs-Kriegen. P.II.p.477
— verleyhen das Recht, Steuern executive einzutreiben. P.II.p.286
S. Reichs-Gesetze.
Reichs-Adel, wider dessen Existenz ist von dem Haunß von Schöckingen nichts zu beweisen. p.18
— hat aus freyen Dienstmännern des Reichs bestanden. p.63
— hat zu Vergrösserung der Würtembergischen Lande vieles beygetragen. p.99
— dessen Lehen-Güther sind der Landesherrlichen Bothmäßigkeit niemals unterworfen gewesen. p.106
— in welchen Landen und Bezircke derselbe gesessen. p.127
— hat ein Corpus formiret. p.128
— demselben hat das jus Austregarum competiret. p.128
— hat seine Ehre, Würde und den meisten Theil seiner Güther von Kayserl. Majestät und dem Reiche. p.135
— war an die Kayserlichen Commissarien gewiesen. p.169
— wider selbigen causam communem zu machen, wird ein Blendwerk gebrauchet. p.626
— ist mit exemten und gefreyten Landes-Unterthanen nicht zu vermengen. p.629
— ist niemals einem Landesherrn unterworfen gewesen. p.661
— hat niemals verlanget, wider Reichs-Stände sich in wehrhaffte Verfassung zu setzen. p.ead.
— kann ohne das jus retractus nicht bestehen. p.1020
— Personen und Güther sind der Kayserl. jurisdiction unterworfen. p.1130
— verlanget keine mediat-Güther immediat zu machen. p.1131
— ist frey von Reichs- und Creiß-Anlagen. P.II.p.26
— hat vor Alters dem Reiche und nicht den Ständen gedienet. P.II.p.93
— kann ohne Ritter-Güther nicht bestehen. P.II.p.213

Reichs-Adel, hat die Freyheit zu veräussern eingeschräncket. P. II. p. 213
— hat in alten Zeiten ansehnliche Güther besessen. P. II. p. 225
— darf in Würtembergischen Landen keine Güther kaufen. P. II. p. 248
— acquiriret die Güther mit den darauf haftenden oneribus. P. II. p. 265
— hat bey Reichs-Kriegen dem Kayser gedienet. P. II. p. 443
— ist weder bey Reichs-Kriegen, noch bey Particular-Kriegen seinem Lehensherrn zu dienen schuldig. P. II. p. 449
— hat seine allodia zu Lehen aufgetragen. P. II. p. 460
— hat von Kayser Philippo Suevo vor geleistete Kriegs-Dienste, Land-Güther, Dörfer und Schlösser erhalten. P. II. p. 512
— dessen Zustand ist durch Abstellung der Fehden nicht gebessert worden. P. II. p. 519
S. Adel, Freyheit, jura Corporis, Ohnmittelbarkeit, Reichs-Gesetze, Ritterschafft.
Reichs-Adeliche waren Dienstmänner des Reichs. p. 59
— Vasallen sind unter den Reichs-Anschlägen ihrer Lehensherren nicht begriffen. P. II. p. 34
Reichs-Anschlag, angeblicher, de A. 1474. ist eine verdächtige Urkunde. p. 185. P. II. 128. 132
— Chur-Trierischer wird moderiret. P. II. p. 40
— davon wird die Burg-Friedberg eximiret. P. II. p. 40
— Würtembergischer vom Jahre 1467. darunter sind Reichs-Adeliche Vasallen nicht begriffen. P. II. p. 128
Reichs-Anschläge von den Jahren 1481. 1487. 1489. 1491. 1495. et 1507. widersprechen dem Würtembergischen Vorgeben. P. II. p. 131
Reichs-Anschläge derer Lehenherren, darunter sind Lehen-Güther nicht zu ziehen. P. II. p. 137
S. Matrikel.
Reichs-Berathschlagung wird zu Ertheilung Kayserlicher Commissionen nicht erfordert. p. 981
— ist wegen der Ritter-Matrikel nicht vonnöthen. P. II. p. 144
— worinnen deren Gegenstand bestehen solle. P. II. p. 209
— zu Auseinanderwickelung angeblich verworrener Rechte, wird ohne Grund gesucht. P. II. p. 358
— darzu ist kein Objectum vorhanden. P. II. p. 380. 391
S. *Recursus ad Comitia*.
Reichs-Cammer-Gericht, wider selbiges ist die recipirung eines neugeadelten, der keinen gradum academicum hatte, kein gravamen. P. II. p. 650
— S. Cammer-Gericht.
Reichs-*Constitution* vom Jahre 1471. unterscheidet den ohnmittelbaren Adel von dem mittelbaren. p. 167
Reichs-Creise leyden keinen Abgang, wann die Ritterschafft nicht mit ihnen concurriret. p. 1080
— Errichtung, hat die Ritterschafftliche Verfassung veranlasset. P. II. p. 15
— — erkennen das Ritterschafftliche jus exequendi. P. II. p. 290
S. Creise.
Reichs-*Defension*, veränderte, veranlasset die Einführung der charitativ-Subsidien P. II. p. 27
Reichs-Defensions-Verfassung, nach solcher ist das Steuer-Wesen verändert und verbessert worden. P. II. p. 89

Reichs-Deputations-Abschied de A. 1564. will verkehrt wider die Ritterschafft ausgeleget werden. p. 613

— — Recess de An. 1564. widerspricht dem Gegnerischen Vorgeben. p. 607

— — Abschied de An. 1586. darwider haben mindermächtige Reichs-Stände sich eben so wohl, wie die Ritterschafft beschweret. p. 689

— — de A. 1586. davon wird eine Abwandlung des Textes angemerket. p. 691

S. Reichs-Abschied.

Reichs-Fürsten und Grafen können von ihren Unterthanen an Lehenhöfen nicht belanget werden. P. II. p. 541

S. Stände, Reichs-Stände.

Reichs-Gerichte, deren Erkenntnisse haben nach den Reichs-Gesetzen nicht anders ergehen können. P. II. p. 197

— sprechen nicht wider die Reichs-Gesetze. P. II. p. 204

— sind nach Pflichten verbunden auf Privilegien zu erkennen. P. II. p. 211

— deren judicata sind auf die Reichs-Gesetze und Privilegien gegründet. P. II. p. 229

— waren vor Einführung des Land-Friedens noch nicht, wie heutiges Tages bestellet. P. II. p. 549

— werden einer Connivenz der Blutschulden zur Ungebühr beschuldiget. P. II. p. 590

— vor selbigen können Lehensherren von ihren Vasallen belanget werden. p. 688

— S. Cammer-Gericht, Reichs-Cammer, Reichs-Hof-Rath.

Reichs-Gesetze, alte, sind über den Begrif der Freyheit und Ohnmittelbarkeit mit dem Westphälischen Friedens-Instrumente einstimmig. p. 869

— beweisen die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels. P. II. 7. 8. 9.

— besagen nicht, daß Lehen Güther in die Anschläge der Lehensherren gezogen werden sollen. P. II. p. 1 6

— mißbilligen eine Possession, deren sich via facti angemasset worden. P. II. p. 178

— sind nicht dunckel und bedürfen keiner autentischen Auslegung. P. II. p. 185

— können um einiger Privat-Processe willen nicht aufgehoben werden. P. II. p. 199

— darinnen sind der Reichs-Ritterschafft jura armorum bestätiget. P. II. p. 303

— haben nach der ehemaligen Verfassung die Fehden und Particular-Kriege reguliret. P. II. p. 484

— und die eingeführten Fehden widersprechen der Lehensherrlichen civil- und criminal-Jurisdiction P. II p. 554

— wider solche kann kein Regulativ statt haben. P. II. p. 660

Reichs-*Gravamen* kann aus einer fehlsamen Handlung eines Cantons oder Ritter-Gliedes nicht entstehen. P. II. p. 647

— S. *Gravamen Imperii.*

Reichs-Gutachten de An. 1704. wodurch es veranlasset worden. p. 1012. P. II. p. 187

— sollen contra fidem Actorum et notorietatem rei nicht erschlichen werden. p. 1041

Reichs-

Reichs-Gutachten soll Sr. Kayserl. Majestät die Hände nicht binden. P. II. p. 184

— de An. 1704. setzet solche Lehen voraus, welche ante feudalitatem cum omnibus juribus dem Lehensherrn zugestanden haben. P. II. p. 189

— de An. 1704. hat die Mandata S. C. nicht überhaupt mißgebilliget. P. II. p. 191

S. Gutachten.

Reichs-Hof-Rath hat keine unleydentliche Proceduren vorkommen lassen. p. 1034

— wird ungebührlich getadelt. p. 1133

S. Reichs-Gerichte.

Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Gerichts-Assessores sind keiner Landesherrlichen Bothmäßigkeit unterworfen. P. II. p. 644.

— — haben, wegen ihrer persönlichen Reception den Ritter-Eyd niemals abgeleget. P. II. p. 645

— — sind verpflichtet auf Kayserl. Privilegia zu erkennen. P. II. p. 648

— — sind nicht zugleich Richter, Referenten und Partheyen. P. II. p. 649

Reichs-Matrikel, darinnen sind Würtembergische Vasallen nicht begriffen. P. II. p. 125

— ist kein zureichender Grund die Schuldigkeit der Lehendienste zu bestimmen. P. II. p. 451

S. Anschlag, Matrikel, Steuer.

Reichs-Ordnung de An. 1398. beweiset die Ohnmittelbarkeit der Ritterschafft. p. 180

Reichs-Ritterschafft, S. Ritterschafft.

Reichs-Satzungen bestätigen die Ritterschafftliche Exemtion. P. II. p. 421

Reichs-Schluß de An. 1594. wegen Aufhebung des §. 65. des Deputations-Abschiedes. p. 693

— de An. 1670. ist von Landsassen und Unterthanen zu verstehen. p. 937

Reichs-Schlüssen hat sich die Ritterschafft allezeit unterworfen, p. 543

Reichs-Stand, welcher ein Ritter-Guth besitzet, ist als eine doppelte Person zu betrachten. P. II. p. 368

Reichs-Stände sind Vasallen von andern Ständen, aber keine Unterthanen derselben. p. 84

— deren Petitum wider die Confirmation der Ritterschafftlichen Privilegien war Bedingniß weise. p. 668

— mindermächtige, würden bey Abschaffung des Mandat-Processus nicht bestehen. p. 701

— haben den grösten Theil der Reichs-Adelichen Güther an sich gebracht. p. 800

— haben über immediate Personen und Güther keine Landesherrlichen Rechte. p. 987

— haben keine Landesherrliche Gerechtsame über den Reichs-Adel, und über seine immediate Güther. p. 988

— haben, in Ansehung der besitzenden Ritter-Güther, keine mehrere Gerechtsame, als die vorigen Besitzer. p. 1131

— erkennen die Ritterschafftliche Matrikel. P. II. p. 43

— durften in vorigen Zeiten ihre Unterthanen eben so wenig zu Bestreitung anderer Kosten anlegen, als die Ritterschafft. P. II. p. 111

Reichs-Stände, deren Einwilligung zu Reichs-Anlagen wird erfordert. P. II. p. 116

— haben die Ritterschafftlichen Collectations-Rechte und Kayserl. Privilegia agnosciret. P. II. p. 167

— Glieder und Unterthanen sind verbunden Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche Steuern beyzutragen. P. II. p. 170

— in so ferne sie Reichs-Adeliche Güther besitzen, können gegen die Ritterschafft keine mehrere Rechte, als die vorigen Besitzer prætendiren. P. II. p. 201

— welche Reichs immediate Ritter-Güther besitzen, sind als zweyerley Personen zu betrachten. P. II. p. 201

— lassen ihrer Matrikel nichts entziehen. P. II. p. 242

— veräussern nichts von ihren Landen an den Reichs-Adel. P. II. p. 265

— erkannten die Ritterschafftliche Collectations-Rechte cum annexis bey dem Wildfangs-Beschwerden. P. II. p. 311

— haben Lehen von andern Reichs-Ständen, und sind entweder schuldig oder nicht schuldig Lehen-Dienste zu leisten. P. II. p. 442

— stehen in eben dem Lehens-Nexu, wie Reichs-Adeliche Vasallen. P. II. p. 457

— welche von andern Lehen besitzen, sind keine Unterthanen ihrer Lehens-herren. P. II. p. 561

— haben keinen Nachtheil von Recipirung der Personalisten. P. II. p. 624

Reichsständische Rechte müssen nicht überhaupt, sondern nur von acquirirten Ritter-Güthern verstanden werden. P. II. p. 363

Reichs-Standschafft an sich selbst ist kein zureichender Grund der Befreyung von Lehendiensten. P. II. p. 455

Reichs-Städte, Eßlingen, Reutlingen und Weyl sind mit Würtembergischen Landen umgeben. p. 395

Reichs-Städtisches Votum ist auf rechtlich und billige rationes gegründet. p. 1047

Reichs-Steuern, bey deren Einführung wurde der Reichs-Stände Befreyung vorbehalten. p. 803

— wurden nach dem gemeinen Pfenning erleget. P. II. p. 90

S. Besteurungs-Rechte, *Collectation*, Steuern.

Reichs-Tag, dahin sind Ritterschafftliche Sachen nicht verwiesen worden. p. 905

— darauf ist die Reichs-Ritterschafft erschienen. P. II. p. 14

— Kosten, damit durften die Unterthanen in vorigen Zeiten nicht beschweret werden. P. II. p. 112

*Recursus ad Comitia*, Reichs-Berathschlagung.

Reichs-Verfassung, darnach hat sich die Ritterschafft reguliret. P. II. p. 15

— vor Einführung des Land-Friedens, davon ist auf das Justiz-Wesen im Reiche kein Schluß zu machen. P. II. p. 549

Reichs-Verordnung wegen der Römerzüge ist zweifelhaft. p. 152

Reichs- und Creiß-Anlagen, dazu ist die Ritterschafft nicht verbunden. p. 1028

Reichs- und Creiß-Matrickel beweiset die Exemtion der Ritterschafft. p.684

— Matrickeln sind unvollständig. P. II. p. 147

Reichs- und Creiß-Steuern, deren Anschlag ist kein Beweis wider die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels. p.145

Reichs- und Creiß-Verfassung ist zu Handhabung des Landfriedens eingeführet. P. II. p. 521

Reichs- und Land-Steuern, heutige, waren zu Zeiten der Carolinger unbekannt. P.II.p.63

Reiß- und Werb-Zettel auf die Beschüzung de An. 1490. beweiset keine subjection. p. 419

Reise, Folge, Musterung, Einquartirung und andere annexa juris collectandi competiren der Ritterschafft. P. II. p. 301

Reisige Zeug, darunter sind Vasallen nicht zu verstehen. P.II.p.127

Religions-Rechte, Ritterschafftliche, darauf ist §. 14. Art. 16. J. P. W. nicht einzuschränken. p. 845

— und weltliche werden vermenget. p. 864

*Remissio* ad Curiam feudalem würket kein Praejudiz auf andere Fälle. P. II. p. 573

*Renovation* der Steuer-Bücher gebühret demjenigen, welchem die Besteurungs-Rechte zustehen. P.II. p.340

S. Matrickel.

*Requisitoriales* sind bey Besitzern collectabler Ritter-Güther nicht vonnöthen. P.II.p.335

*Rescript*, Kayserl. de A. 1630. wird zerstümmelt. p.783

— vom 28. Aprilis 1716. wegen execution der Säumigen. P.II.p.296

— vom Jahre 1670. wegen gesuchten Beytrags zu Reichs-Anlagen. P. II. p. 405

*Rescripta*, Kayserliche, sind an die Reichs-Stände nicht als Territorial-Herren, sondern als Besitzer steuerbarer Ritter-Güther ergangen. P. II. p. 382

— sind nicht wegen unstrittiger, sondern wegen schuldiger Steuern erlassen worden. P.II. p.384

*Reservatum* Caesareum, in welchem Verstande die Charitativ-Subsidien darunter zu rechnen. P.II. p.100

— — bey Erforderung der Charitativ-Subsidien, worinnen es bestehe? P.II. p.115

*Reservata* Imperatoris in Ansehung der Ritterschafftlichen Steuern, werden unrichtig erklärt. P.II. p. 49. et 61

*Reservat*-Recht Sr. Kayserl. Majestät nicht zu schmälern, ist eine allgemeine Schuldigkeit. P.II.p.122

S. *Charitativ Subsidien*.

*Resolution*, Kayserliche, de A. 1719. wird unanständig syndiciret. p.1055

— Kayserlich-allergerechteste in der Gräflich-Castellischen Recurs-Sache. p. 1075

— Hochfürstl. Würtembergische, wegen der Ritterschafftlichen Besteurungs-Rechte de An. 1611. ist unverbindlich. p. 806

— und Convention, deren Begriffe werden vermenget. p. 807

*Retractus* jus, dessen Einführung kann niemanden verwehret werden. p. 773
— ist weder den Reichs-Gesetzen, noch gemeinen Rechten zuwider. p. 781
— ist ein gemeines Recht. p. 915. 1027
— wird gegen fremde Käufer billig eingeführet. p. 972
— ist den Gerechtsamen der höchst- und hohen Reichs-Stände nicht zuwider. p. 1017
— kann durch die ehemalige Freyheit, Güther zu kaufen, nicht gehindert werden. p. 1019
— ist das einzige Mittel den Reichs-Adel zu erhalten. p. 1020. P. II. p. 249
— ist in allen Landen eingeführet. p. 1021
— immerwährendes, ist in den Hochfürstl. Würtembergischen Landen eingeführet. p. 1022
— sind Kayserl. Majestät durch Privilegia zu confirmiren befugt. p. ead.
— darüber ist bey Veräuserung des Ritter-Guths Magolsheim ein Procefs entstanden. p. 1138
— wird durch unerlaubte Cautelen vereitelt. p. 1141
— kann durch simulirte Contracte nicht vereitelt werden. p. ead.
— darwider gemachte Ausflüchte sind unstatthafft. p. 1143
— wird von einem Reichs-Adelichen Mitgliede gesuchet. p. 1145
— dessen Einführung gründet sich auf Erhaltung der Ritterschafftlichen Verfassung. P. II. p. 240
— kann wider den Lehensherrn selbst exerciret werden. P. II. p. 257
— erstrecket sich auf eigenthumlich und Lehenbare Güther. P. II. p. 258
— des Lehensherrn ist in Rechten nicht zu befinden. P. II. p. 260. 261
— wird von Kayserl. Majestät confirmiret. P. II p. 244
— ist billig und der Ritterschafft zu gönnen. P. II. p. 247
— ist in alten teutschen Rechten gegründet. P. II. p. 249
— erstrecket sich auf alle Arten der Veräuserung. P. II. p. 251
— ist eben so wenig wider die Rechte, als das Würtembergische eingeführet. p. ead.
— Würtembergisches gehet weiter, als das Ritterschafftliche. p. ead.
— dadurch ist keinem Reichs-Stande etwas entzogen worden. P. II. p. 252
— verhindert alienationem ad manus mortuas. P. II p. 262
— darüber entstehende Irrungen gehören vor das forum rei sitae. P. II. p. 271
— darwider würket der Besitz collectabler Güther keine Ausnahme. p. ead.
— darwider ist die Steuer-Erlegung keine Ausnahme. P. II. p. 273
— ist den Mitgliedern des Reichs-Adels zum besten eingeführet. P. II. p. 274. et 281
— darwider gemachte Einwendung ist unschlüssig. P. II. p. 277
S. Einstands-Recht.
*Revers*, wegen geleisteter Lehendienste wurde A. 1610. von Chur-Pfalz ausgestellet. P. II. p. 493
*Reverse* und Cautions-Scheine des Johann von Stogheim und Heinzgen Forstmeisters besagen weder von Lehens-

hens-Pflichten, noch von Lehendien-
sten. P.II.p.463

*Reversales*, vor verwilligte Subsidia charitativa. P.II.p.27

— Kayserl. werden wegen Verwandelung der Ritterdienste in einen Geld-Beytrag ausgestellet. P.II.p.113

— wegen Verwandelung der persönlichen Dienste in einen Geld-Beytrag sind in Reichs-Gesetzen gegründet. P.II.p.114

S. *Charitativ-Subsidien*.

Richter-Amt, Kayserl. Allerhöchstes wird ungebührlich angetastet. p.1159

Richterlicher Ausspruch war vor Alters in Zinnß, Gült und liquiden Schuld-Sachen nicht erforderlich. P.II. p.552

Richtung zwischen Marggrafen Bernhard zu Baden und Grafen Eberhard zu Würtemberg de A. 1402. beweiset keine jurisdiction über die Vasallen. p.440

Ringerung des Maases und Gewichts de A. 1514. darzu ist nur der Landschafft Einwilligung erfordert worden. p.292

Ritter-Corpus wird nach den Reichs-Gesetzen constituiret. p.494

— wird von Ritterhauptmännern dirigirt. P.II.p.17

— ist befugt Steuer-Matrickeln zu errichten. P.II.p.38

— ist lange vor der Ritter-Ordnung gewesen. P.II.p.52

— hat die Besteurungs-Rechte nicht von Lehensherren erhalten, sondern von Sr. Kayserl. Majestät und dem Reiche. P.II.p.176

— ist befugt die Säumigen zur Steuer-Erlegung anzuhalten. P.II.p.285

— durch dessen unzertrennliche Vereinigung ist den Lehensherren nichts abgegangen. P.II.p.585

— dessen Alterthum beweiset nichts vor oder wider die Lehens-jurisdiction. P.II.p.586

S. *Corpus equestre*

Ritter-Creise, deren Vereinigung ist A. 1652. erneuert worden. p.910

Ritter-Dienste sind von den Vasallen nicht willkührlich in Subsidia charitativa verwandelt worden. P.II.p.191

Ritter-Güther, incorporirte, darauf hat dem Ritter-Corpori, vor der Ritter-Ordnung das jus collectandi cum annexis zugestanden. p.559

— sind vor Einführung der Charitativ-Subsidien steuerfrey gewesen. p.677

— konnten in jenen Zeiten steuerfrey alieniret werden, als noch keine Steuern eingeführet waren. p.682

— deren gröster Theil ist in der Reichs-Stände Hände gekommen. p. 800

— worauf der Ritterschafft das jus collectandi cum annexis zustehet, können von Fürstlichen Aemtern mit Kriegs-Anlagen nicht beschweret werden. p.1106

— sind in alten Zeiten steuerfrey gewesen. P.II. p.76

— können wegen des Lehens-Nexus in der Lehensherren Anschlag nicht gezogen werden. P.II p.136

— können von Lehensherrn nicht eximiret werden. P.II.p.176

— werden in Ansehung der darauf hafftenden Rechte, durch Veränderung

des Besitzers nicht verwandelt. P.II. p.212

Ritter-Güther ohne selbige können alte Geschlechter nicht erhalten werden. P.II.p.230

— Veräusserung ist verderblich. p.II.p.231

— sollen Verkäufer in des Adels Hände kommen lassen. P.II.p.243

— davon können die darauf hafftenden Kriegs-Praestationes Sr. Kayserl. Majestät durch Veränderung des Besitzers nicht entzogen werden. P.II.p.327

— neu-acquirirte, sind in eigentlichem Verstande keine Fürstlichen Lande. P.II. p.328

— von Reichs-Ständen acquirirte, deren Unterthanen sind schuldig mit Ritterschafftlichen zu concurriren. P.II. p. 420

— sind vor dem dreyssigjährigen Kriege niemals mit Einquartirungen beschweret worden. P.II.p.427

Ritter-Hauptmänner musten auf Kayserl. Befehl erwählet werden. P.II. p. 16

— dirigiren das Ritter-Corpus. P.II. p. 17

Ritter-Ordnung, dadurch ist das Wesen der alten Verfassung nicht verändert worden. p. 558

— vor deren Errichtung haben dem Ritter-Corpori jura collectandi cum annexis zugestanden. p. 559

— warum zu deren Unterschrifft ein leeres spatium gelassen worden? p. 562

— Bedencklichkeiten, solche anzunehmen, worinnen sie bestanden haben? p. 562

— deren, von einigen verweigerte Annehmung beweiset keine Trennung oder Absonderung. p. 563

— ist nur wegen der Anlagen geschehen. p. ead.

— daraus ist kein Schluß wider die von Alters hergebrachte Freyheit und Ohnmittelbarkeit zu machen. p. 566

— deren verweigerte Annehmung ist mit Vorbehalt der hergebrachten Freyheit und Ohnmittelbarkeit geschehen. p. 567

— deren Errichtung hat kein jus tertii im Wege gestanden. p. 580

— Verwahrung darwider, kann nicht auf künftige Secula gelten. p. 581

— wider deren Errichtung hat dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg zu protestiren kein Recht zugestanden. p. 591

— deren Vermischung mit dem Grumbachischen Anschlage ist ein ungünstiges Blendwerck. p. 650

— darinnen ausgenommene Jurisdictions-Fälle, hat die Ritterschafft niemals widersprochen. P.II. p.605

— deren verzögerte Annehmung ist der von Alters hergebrachten Freyheit und Ohnmittelbarkeit ohnnachtheilig. P. II. p.616

S. *Privilegia.*

Ritterschafft, Reichs-Ritterschafft, deren Verfassung ist in dem alten Zustande des Reichs gegründet. p. 133

— hat 40. bis 50. Jahre vor der A. 1560. zu Stande gekommenen Ritter-Ordnung ein Corpus formiret. p. 559. P.II p.52

— hat vor der Ritter-Ordnung Convente gehalten und Recesse errichtet, auch Räthe, Diener und Einnehmer gehalten. p. 540

Ritter-

Ritterschafft, Reichs-Ritterschafft, hat vor der Ritter-Ordnung Subsidia charitativa, verwilliget. p. 501. 540. P. II. p. 27

— hat keiner heimlichen Negociation nöthig gehabt, und der ungünstige Vorwurf widerspricht sich selbst. p. 631

— ist bey gesuchter Kayserlicher Confirmation ihrer Privilegien öffentlich zu Werke gegangen. p. 633

— wird unerfindlich eines Unfugs beschuldiget. p. 664

— ist exemt von Reichs und Creiß-Anlagen. p. 684. 1028

— hat niemals neue Gerechtsame zu erwerben, sondern nur bey dem Besitze des ihrigen geschützet zu werden verlanget. p. 707

— beschweret sich über die Imparition einiger höchst- und hohen Reichs-Stände. p. 879

— deren Einschliesung in die Kayserliche Wahl-Capitulation ist keine willkührliche Handlung. p. 884

— verlanget niemals mehr, als die Reichs-Constitutiones besagen. p. 904

— contribuiret dem Kayser immediate. p. 1028

— verlanget keine geschwindere Processe, als nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und nach gemeinen Rechten. p. 1090

— ist auf Reichs-Tägen in alten Zeiten mit erschienen. P. II. p. 14

— vollstrecket Executiones wider die Säumigen. P. II. p. 294

— collectirte ihre Unterthanen zu Unterhaltung der Kayserlichen Guarnisonen. P. II. p. 307

Ritterschafft, Reichs-Ritterschafft, ist befugt annexa juris collectandi auf steuerbaren Orten, ohne Unterscheid des Besitzers zu exerciren. P. II. p. 301. 323

— williget dem Kayser A. 1528. 1532. et 1542. eine Hülfe an Mannschafft und Gelde. p. 500. 504. et P. II. p. 27

— ist frey und ohnmittelbar. P. II. p. 7. 8. 9. 10. 11

— ist unter der Creiß-Verfassung nicht begriffen. P. II. p. 16. 296. 411

— hat ihre eigene Verfassung. P. II. p. 16. 241

— leistet dem Kayser persönliche Kriegs-Dienste. P. II. p. 22

— ist der Reichs-Matrikel nicht einverleibet. P. II. p. 23. 24. 25. 241

— hat ihre Besteurungs-Rechte lange vor der Ritter-Ordnung hergebracht. P. II. p. 49

— negiret die angedichteten Sätze. P. II. p. 61

— hat im Jahre 1471. den Kriegs-Rath mit bestellen helfen. P. II. p. 129

— ist unter dem Würtembergischen Anschlage nicht begriffen. P. II. p. 130

— derselben ist eine Menge Güther entzogen worden. P. II. p. 164

— darf ihrer Matrikel nichts entziehen lassen. P. II. p. 242

— derselben ist das jus retractus zu gönnen. P. II. p. 247

— deren jura armorum sind in Reichs-Gesetzen gegründet. P. II. p. 303

— hat zu Türcken und Franzosen Kriegen Soldaten gestellet. P. II. p. 303

— bey selbiger ist die Mehrheit der Stimmen eingeführet. P. II. p. 379

Ritterschafft, ist nicht erlaubt, ohne Bewilligung Sr. Kayserlichen Majestät mit Reichs-Creisen und Ständen sich in Handlung einzulassen. P. II. p. 402

— hat sich allezeit willig erfinden lassen, dem Kayser und Reiche getreueste Dienst zu leisten. P. II. p. 421

— hat gleich den Reichs-Ständen, wegen über die Gebühr erlittener Beschwerden, billige Vergütung zu fordern. P. II. p. 424

— kann durch Creiß-Schlüsse mit Neuerungen nicht beschweret werden. P. II. p. 429

— interveniret wegen ihres gemeinschafftlichen Interesse. P. II. p. 537

— derselben kann der Weg Rechtens nicht verschlossen werden. P. II. p. 539

— verlanget nicht, Reichsständische Unterthanen oder deren Güther immediat zu machen. P. II. p. 628

— derselben ist die Annehmung oder Abweisung am Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte nicht beyzumessen. P. II. p. 654

Ritterschafft, Schwäbische, schicket A. 1545. an Kayserl. Majestät Gesandte nach Worms. p. 507

— hält vor bedencklich in Corpore sich in ein Bündniß mit dem Schwäbischen Creise einzulassen. p. 520

— soll wider ihr alt Herkommen und Freyheiten nicht beschweret, sondern wie Freye von Adel im Lande zu Schwaben gelassen werden. p. 527

— ist im Reiche gesessen, und Sr. Kayserlichen Majestät und dem Land-Frieden unterworfen. p. 530

Ritterschafft, Schwäbische, ist weder dem gemeinen Creise noch einigem Stande desselben unterworfen. p. 532

— beschlieset A. 1558. einen tauglichen Rath und Diener anzunehmen. p. 535

— die gemeinsamen Beschwerden zusammen tragen zu lassen. p. 536

— vertrauliche Correspondenz mit der Ritterschafft in Francken und am Rheinstrohme zu pflegen. p. 536

— deren Berathschlagung de A. 1559. wegen veräuserter Ritter-Güther und des juris collectandi. p. 539

— hat sich über Excesse billig zu beschweren. p. 1081

— Würtembergische bestehet aus dem in Hof-Kriegs-und Land-Diensten stehenden Grafen und von Adel. p. 266

S. Adel, *Corpus equestre*, Reichs-Adel.

Ritterschafftliches Ausschreiben de A. 1610. ist kein Befehl in Lehens-Sachen. p. 776

— angeblich neuer Periodus de An. 1684. ist ein Non-ens. p. 948. bis 959

— Besteurungs-Rechte sind eben so, wie die Reichsständischen gegründet. p. 1014

— Betragen, wird zur Ungebühr verunglimpfet. p. 1160

— Irrungen betreffen nur einige höchst- und hohe Reichs-Stände. P. II. p. 122

— — entstehen aus der Natur der Nachbarschafft. P. II. p. 122

— jus exequendi morosos wird von den Reichs-Creisen anerkannt. P. II. p. 290

— Orte sind im Jahre 1630. zum erstenmal

sten mal mit Einquartirungen beleget worden. P.II. p. 307

Ritterschafftliche Contributions-Anlagen, Werbungen und executiones morosorum vom Jahr 1633. P.II. p. 308

— jura collectandi cum annexis werden im Westphälischen Frieden bestätiget. P.II. p. 309

— Privilegia sind eben so gültig, als die Würtembergischen. p. 747

— Sachen sind A. 1653. nicht auf den Reichs-Tag verwiesen worden. p. 905

— Verfassung soll von den Steuer-Geldern erhalten werden. P.II. p. 110

— annexa juris collectandi werden von dem Schwäbischen Creise erkannt. P.II. p. 310

— Collectations-Rechte, cum annexis wurden in dem Laudo Heilbronnensi erkannt. P.II. p. 313

— Beytrag zu Reichs-Kriegen kann, nach veränderter Reichs-Verfassung, anders nicht, als mit subsidiis charitativis geschehen. P.II. p. 505

Ritter-Truhe, vom Kayser und Reiche geordnet. P.II. p. 30

— von Reichs- und Creiß-Cassen abgesondert. P.II. p. 31

— beweiset jura Corporis in Steuer-Sachen. P.II. p. 31. 95

Ritter-Viertel sind schon An. 1562. mit einigen Räthen, Advocaten und Dienern versehen gewesen. p. 572

Ritter und Knechte gehören zu Einigung des Land-Friedens. p. 182

— welche keinem Landesherrn haben, ist das Besteurungs-Recht in Reichs-Abschiede de An. 1471. zugestanden worden. P.II. p. 479

Ritter und Reuter-Dienste sind in subsidia charitativa verwandelt worden.

— — von deren Abänderung, ist wider die Ritterschafftliche Collectations-Rechte kein Schluß zu machen P.II. p. 104

S. *Charitativ-Subsidien.*

Rottirer, Verordnung darwider, wird zur Ungebühr wider die Ritterschafft mißgedeutet. p. 612

Rubriken von Processen, daraus ist der Sachen Beschaffenheit zu erkennen. p. 1154

— der Ausgaben, darauf sind Ritterschafftliche nicht eingeschräncket. P.II. p. 371

Ruhestand, Ritterschafftlicher, von der Ochsenfurther Union bis zum Westphälischen Frieden, ist der historischen Wahrheit zuwider. p. 829

Ruinirung, angeschuldigte ist unerweislich. P.II. p. 578

## S.

Sack und Gült-Herr ist derjenige nicht, dem das jus collectandi nicht gebühret. p. 999

*Salus publica* ist zuweilen ein Vorwand, einem unschuldigen das seinige zu nehmen. P.II. p. 432

Säumige können zur Steuer-Erlegung angehalten werden. P.II. p. 285

— Steuer-Contribuenten, wider selbige sind Kayserliche Mandata ergangen. P.II. p. 288

S. *Executio.*

Sätze, Hochfürstlich-Würtembergische, sind unerweislich. p. 1162

Säze, vom Besteurungs-Rechte, werden fälschlich angedichtet. P. II. p. 61

Schadloßhaltung kann der Käufer an dem Verkäufer suchen. p. 973

Schanz-Arbeiter, deren Stellung ist ein annexum juris collectandi. P. II. p. 315

Schaubeck und Kleinbotwar sind feuda oblata. p. 115

Schatzungs-Recht, Würtembergisches, über den Reichs-Adel ist unerfindlich. p. 206
S. Besteurungs-Rechte, Collectations-Rechte, Steuern.

Schatzungs-Register, Würtembergische, enthalten keine immediaten Ritter-Güther. p. 213

— sind mit gehörigen requisitis nicht versehen. p. 208

Schirms-Verwande sind zuweilen auf Landtägen erschienen. P. II. p. 84

Schlösser, besitzet der Reichs-Adel. p. 245

Schökingen, dessen Adelstand ist zweifelhafft, und ist von selbigem wider Existenz des Reichs-Adels nichts zu beweisen. p. 18

Schöpfen, wurden aus dem Adel genommen. P. II. p. 68

Schreiben Herzogs Christoph zu Würtemberg de An. 1563. beweiset keinen Verdacht wider den Reichs-Adel. p. 583

Schreiber, deren Annehmung und Bestellung. p. 569

Schuldenlast, ist keine billige Entschuldigung altväterliche Güther zu veräussern. P. II. p. 234

Schuld-Verschreibung de Anno 1516. beweiset keinen Landsassiat. p. 298

Schuldigkeit, allgemeine ist kein onus privatum. P. II. p. 171

— von acquirirten Ritter-Güthern Steuern zu erlegen wird eingestanden. P. II. p. 285

Schwaben, darinnen gesessene Edelleuthe sind keine Unterthanen oder Landsassen gewesen. p. 52

— Land zu Schwaben, ist Kayserl. Majestät vor andern zugehörig. P. II. p. 597

— darüber hat niemand ein gemeines Aufsehen, als der Kayser. P. II. p. 597

Schwaben-Spiegel handelt in der angezogenen Stelle von Reichs-Diensten. P. II. p. 487

Schwäbischer Adel hat Bündnisse errichtet. p. 487

Schwäbischer Bund, darinnen haben sich die Würtembergischen Vasallen befunden. p. 228

— darein zu treten wird vom Kayser Friedrich dem Grafen Eberhard zu Würtemberg befohlen. p. 231

— widerspricht dem angeblichen Landsassiat der Würtembergischen Vasallen. p. 231

— wurde freygelassen, wer sich darein begeben oder abgehen wolte. p. 334

— darein sich zu begeben wurde vom Kayser Friedrich dem Creichgauischen Adel anbefohlen. p. 235

— suchet den Adel zu bewegen, der Landschafft wider den Herzog Ulrich zuzuziehen. p. 329

— in selbigem wurde das jus Austregarum dem confoederirten Adel zugestanden. p. 421

S. Bündnisse, *Confoederationes*, Einnungen, Gesellschafften.

Schwäbische Creiß hat An. 1556. die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Adels in Schwaben anerkannt. p. 475

— suchet An. 1555. mit der Schwäbischen Ritterschafft sich in Handlung einzulassen. p. 523

— schicket eine Gesandschafft an den Ritter-Convent zu Eßlingen. p. 524

— erkennet in einem merkwürdigen Schreiben de An. 1556. der Ritterschafft hergebrachte Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 525

— schicket An. 1557. eine Gesandschafft an die Ritterschafft nach Munderkingen. p. 533

— hat vor der Ritter-Ordnung die Ritterschafft, als ein Corpus erkannt. p. 541

— erkennet A. 1556. der Ritterschafft Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 545

— erkennet die Ritterschafftlichen annexa ju is collectandi. P. II. p. 310

— mit selbigem hat die Reichs-Ritterschafft niemals in Conjunction oder Verwandniß gestanden. P. II. p. 395

— enthält viele eximirte Herrschafften, nebst der Ritterschafft. P. II. p. 412

Schwäbischen Creises-Stände Erklärung, die Ritterschafft mit Creiß-Anlagen nicht zu beschweren. P. II. p. 397

Schwäbische Ritterschafft war vor der Ritter-Ordnung in ihrer Verfassung. p. 500

— verwilliget A. 1528. dem Kayser eine Geld-Hülfe. p. 501

— verwilligte An. 1548. eine Türken-Hülfe. p. 515

Schwäbische Ritterschafft deren Vorstellung wider das Kayserl. Mandat de A. 1552. p. 518

— erscheinet An. 1553. auf Invitation des Schwäbischen Creises und nimmt den Antrag ad referendum. p. 519

— bey selbiger ist die Ablegung des Ritter-Eydes nicht eingeführet. P. II. p. 646

Schwäbischer Creiß-Schluß ist der Ritterschafft nachtheilig. p. 721

— — de A. 1597. ist auf irrige supposita gegründet. p. 722

— dabey sind die Vota verschieden gewesen. p. 723

Schwäbischer V. Orts-Schluß de A. 1556. wegen Verordnung der Einnehmer, und wegen der extra consortium veräuserten Güther. p. 534

Schwächung und Verletzung der hohen Rechte, in Ansehung der acquirirten Ritter-Güther, ist unerweislich. P. II. p. 210

Schwandorf ist ein feudum oblatum. p. 110

Schwarzwald vereiniget sich Anno 1531. mit Hegen. p. 501

Schwören, Pflicht ablegen, beweiset keine subjection des Reichs-Adels. p. 41. 290. 351

*Separatio* feudi ab allodio gehöret vor den ordentlichen Richter. p. 1132

*Servitium regale* wurde von Stifftern und Clöstern den Königen erleget. P. II. p. 73

*Servitia* leistet der Reichs-Adel dem Kayser. p. 397

— werden Reichs-Ständen nicht geleistet. p. 398

S. Dienste, Lehendienste.

*Servitutes privatae* sind von der auf einem Guthe hafftenden Steuerbarkeit unterschieden. P. II. p. 169

Sikingische Fehde de A. 1522. hat keinen Zusammenhang mit der Ritter-Ordnung. p. 581

— beweiset die Freyheit und Ohnmittelbarkeit des Reichs-Adels vor der Ritter-Ordnung. p. 582

Sitz- und Stimmen-Recht bey Ritter-Conventen gebühret nur den würcklichen Mitgliedern der Ritterschafft. P. II. p. 374

Sold oder Löhnung, dafür ist das Dominium utile bey aufgetragenen Lehen nicht zu halten. P. II. p. 467

Soldaten hat der Reichs-Adel zu Türken und Franzosen Kriegen gestellet. P. II. p. 303. et 304

— heutige, sind von Vasallen weit unterschieden. P. II. p. 563

Soldaten Werbung und Stellung auf den Muster-Plaz ist ein annexum juris collectandi. P. II. p. 315

Söterische Güther, der darüber entstandene Steuer-Procefs, hat die strittige Possession betroffen. P. II. p. 141

Spolien-Sachen, gehören vor keine Austregal-Instanz. p. 1002

— und Possessions-Sachen gehören nicht auf den Reichs-Tag. P. II. p. 182

— ritterschafftliche sind von andern nicht unterschieden. p. 943

Städte Aufenthalt in selbigen geschiehet ohne Abbruch der Freyheit und Ohnmittelbarkeit. P. II. p. 609

— haben ihr Aufnehmen und Wachsthum grossen Theils dem Adel zu danken. P. II. p. 608

Stamm-Eltern, deren Ministerialität beweiset nichts wider die Ohnmittelbarkeit ihrer Nachkommen. p. 87

Stand, höherer, ist kein Beweis der Landesherrlichkeit über einen Nachbar oder Mitbesitzer. p. 1071

— und Würde des Besitzers eines steuerbaren Ritter-Guths würket keine exemtion. P. II. p. 367

Stände des Reichs sind grossen Theils Vasallen von andern Ständen, ohne Nachtheil ihrer Reichs-Standschafft. P. II. p. 108

— haben kein Schatzungs-Recht über den Reichs-Adel. p. 206

S. Reichs-Stände.

Ständen, mindermächtigen, können die Würtembergischen Maximen auf eben die Art, wie der Reichs-Ritterschafft zum Schaden gereichen. P. II. p. 432

Standes-Erhöhungen sind nach Unterscheid der mediatorum und immediatorum zu betrachten. p. 197

*Status* Imperii durften in vorigen Zeiten ihre Unterthanen eben so wenig zu Bestreitung anderer Kosten anlegen, als die Ritterschafft. P. II. p. 111

S. Reichs-Stände.

*Status* in statu wird nicht formiret, wann das Ritter-Corpus seine Collectations-Rechte, cum annexis, auf einem Ritter-Guthe continuiret. P. II. p. 356

Sternenfelßische Güther sind feuda oblata. p. 109

Ster-

Sternenfelßische Gebrüdere werden vom ordnungswidrigen Güther-Verkauf dehortiret. p. 1147
— — anmaßlicher Verkauf wird Sr. Kayserl. Majestät allerunterthänigst angezeiget. p. 1148
— — Kayserl. Mandata und Patentes darwider. p. 1149
— Güther sind dem Canton Creichgau incorporiret. p. 1147
— vermeinte Entschuldigungen sind unstatthafft. p. 1151
— Güther- Acquisition widerspricht der angedroheten Aufkündigung des dominii directi. P. II. p. 531
Steuer, das Wort, hat vielerley Bedeutungen. P. II. p. 47
— Klöensteuer wurde dem Bischoffe Gottfried zu Würzburg bewilliget. p. 219
Steuerbarkeit, deren angeblicher terminus à quo, ist ungegründet. P. II. p. 138
— kann zum Nachtheile Sr. Kayserl. Majestät und des Ritter-Corporis nicht alieniret werden. P. II. p. 140
— der Güther kann nicht allein durch Matrickeln, sondern auch durch andere Urkunden probiret werden. P. II. p. 165
— wird durch Lehens-Consolidation nicht aufgehoben. P. II. p. 168
— der acquirirten Ritter-Güther cum annexis kann von dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg nicht widersprochen werden. P. II. p. 347
Steuer-Beytrag, schuldiger wird eingestanden. P. II. p. 366
Steuer-Bücher zu errichten und zu renoviren, gebühret demjenigen, welchem die Collectations-Rechte zustehen. P. II. p. 340
Steuer-Cassa, Ritterschafftliche, ist in Reichs-Gesetzen geordnet. P. II. p. 30
Steuer-Contribuenten, säumige, werden zur Zahlung angehalten. P. II. p. 40.
— wider säumige sind Kayserl. Mandata ergangen. P. II. p. 288
Steuer-Einnahme, Ritterschafftliche, ist mit der Reichsständischen in einer Verhältniß. P. II. p. 39
Steuer-Eintreibungs-Rechte sind mit dem Begriffe der Landes-Superiorität nicht zu vermengen. P. II. p. 331
Steuer-Erhebung ist kein Grund der Schuldigkeit zu Lehendiensten. P. II. p. 515
Steuer-Erlegung ist keine Ausnahme wider das jus retractus. P. II. p. 273
Steuer-Freyheit ist mit dem jure collectandi nicht zu vermengen. P. II. p. 140
Steuer-Fuß, Ritterschafftlicher, ist nach den Reichs-Anschlägen reguliret. P. II. p. 32
Steuer-Gelder dürfen zu Erhaltung der Ritterschafftlichen Verfassung angewendet werden. P. II. p. 110
— Ritterschafftliche, ungünstige Beschuldigung wegen derselben Verwendung wird abgeleinet. P. II. p. 359
— von deren Verwendung ist wider die annexa juris collectandi nicht zu schliesen. P. II. p. 360
Steuer-Sachen deren Direction kann den Besitzern steuerbarer Güther nicht zustehen. P. II. p. 342
— Vorladung der Unterthanen in selbigen competiret der Ritterschafft. P. II. p. 343

Steuer-Sachen, dabey ist die Mehrheit der Stimmen gegründet, und bey der Ritterschafft eingeführet. P. II. p.376. bis 379

Steuer-Truhe, gemeinschafftliche, beweiset die Collectations-Rechte des Ritter-Corporis. P.II.p.95

Steuer-Verfassung der Ritterschafft ist vom Kayser und dem Reiche bestätiget. P.II. p.29

— ist geändert und verbessert worden. P II.p.90

— geänderte, beweiset nichts wider die Collectations-Rechte. P.II p.91

Steuer-Wesen, ist nach den Reichs-Defensions-Anstalten eingerichtet, verändert und verbessert worden. P.II. p. 89

Steuern, bittweise gegebene, würken keine Steuerbarkeit. p.217

— sind in verschiedene Arten einzutheilen. p.681

— deren Entziehung ist eine Neuerung. p.686

— müssen von consolidirten landsässigen Güthern, wie vorher abgetragen werden. p.731

— deren Verweigerung ist keine gemeine Sache des Schwäbischen Creises. p. 741

— auf den Güthern hafftende, sind onera realia. p. 969

— werden von Lehenbaren und allodial Güthern gegeben. P.II. p.33. 107

— wie solche zu Zeiten der Carolinger eingeführet gewesen. P.II.p.65

— Privat-Steuern und Gefälle gehören den Besitzern der Ritter-Güther. P.II. p.97

— zu deren Einforderung sollen Unterthanen des Reichs-Adels beygeordnet werden. P.II.p.105

— deren jährliche Erhebung ist ein Beweis der Ritterschafftlichen Collectations-Rechte. P.II p.108

— über deren Verwilligung gepflogene Handlungen, sind den Collectations-Rechten ohnnachtheilig. P.II.p.121

— von consolidirten Würtembergischen Lehen, gehören nicht zur Landschafft. P.II.p.133

— von Würtemberg entzogene, werden von der Cammerschreiberey erhoben. P.II p.133

— deren besondere Verfassung beweiset, daß sie nicht in den Würtembergischen Anschlag gehören. p.ead.

— beyzutragen, sind alle Reichs-Stände, Glieder und Unterthanen verbunden. P.II.p.170

— deren angeschuldigte üble Verwendung ist keine Ausnahme wider das jus retractus. P.II.p.275

— einzutreiben, das Recht, ist in Reichs-Abschieden gegründet. P.II.p.286

— Reichs- und Creiß-Steuern sind in den vorigen Jahrhunderten noch nicht eingeführet gewesen. p.217

— sind zu Zeiten des gemeinen Pfennings unbekannt gewesen. p 678

— Reichs- und Land-Steuern waren im X. und XI. Jahrhundert unbekannt. P.II. p.67

— Land-Steuern haben im siebenzehnten Jahrhundert eine andere Gestalt bekommen. P.II. p.91

Steuern,

Steuern, Ritterschafftliche, sind mit Bewilligung des Kaysers und Reichs eingeführet worden. p. 680

— — deren Abgang schadet Sr. Kayserlichen Majestät und dem Ritter-Corpori. p. 685

— — sind zu subsidiis charitativis nicht allein bestimmet. p. 801

— — werden zum Privat-Nutzen nicht verwendet. p. 804

— — hafften auf den Güthern, als ein onus reale. p. 967

— — sind ein surrogatum der Ritterdienste. p. 968. P. II. p. 53

— — deren Benennung ist willkührlich. P. II. p. 53

— — sind kein Gegenstand der Wormser Matrickel. P. II. p. 143

— — sind collectae necessariae. P. II. p. 378

— Reiße, Folge, Musterung sind keine Stücke des dominii utilis auf Ritter-Güthern und können dem domino directo nicht zufallen. P. II. p. 522

— Ritter-Steuern gehören dem Ritter-Corpori. P. II. p. 97

— — können nicht extra Consortium alieniret werden. p. ead.

Steuerbar und zu oneribus bellicis beyzutragen schuldig zu seyn, fliesset aus einerley Verbindlichkeit. P. II. p. 360

S. Besteurungs-Recht, *Collectations*-Recht.

Steuerfrey konnten Güther zu der Zeit alieniret werden, als noch keine Steuern eingeführet waren. p. 682. P. II. p. 139

S. *Exemtion.*

Steuerbefreyungs-Briefe sind von Ritter-Güthern nicht zu verstehen. P. II. p. 76

Stuttgarder Vertrag de An. 1485. unterscheidet die Lehenleuthe von der Landschafft. p. 276

*Subjection* des Reichs-Adels wird durch die Verordnung vom gemeinen Pfenning de An. 1427. nicht erwiesen. p. 182

— wird durch den Reiß- und Werb-Zettel de A. 1490. nicht erwiesen. p. 419

— wird durch die vorgekommenen Streit-Sachen nicht bewiesen. p. 467 S. Landsassiat.

*Subsidium charitativum* wird verwilliget. P. II. p. 27

*Subsidia charitativa* sind vor der Ritter-Ordnung erleget worden. p. 540

— — von Lehen- und allodial-Güthern. P. II. p. 33

S. *Charitativ-Subsidien*, Dienste, Ritterdienste.

*Successio* agnatorum soll in zweifelhafften Fällen nicht gehindert werden. p. 774

— feudalis der per subsequens matrimonium legitimirten Kinder. P. II. p. 264

*Suffragii* jus ist von Reichs-Sachen zu verstehen. p. 897

— ist nach seinem Endzwecke, und niemals contra jus tertii zu verstehen. p. 900

— iura sind personalia. P. II. p. 375

*Superioritas* territorialis der Reichs-Stände kann bey der Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterschafft gar wohl bestehen. p. 834

*Superioritas* territorialis, deren Bestätigung beziehet sich auf eine vorherige Possession. p. 899

S. Landesherrlichkeit, Ohnmittelbarkeit.

*Surrogatum* der Ritterdienste sind die Ritterschafftlichen Steuern. p. 968

*Suspensio* juris dioecesani et jurisdictionis ecclesiasticae, supponiret statum immedietatis. p. 875

*Systema*, Estors von Ministerialen ist irrig. p. 63

## T.

*Territorium* eines incorporirten Ritter-Guths wird durch executionem morosorum nicht violiret. P. II. p. 340

*Territoria*, darinnen verlanget der Reichs-Adel nicht, ohne Erlaubnis der Landesherren, sich aufzuhalten. P. II. p. 608

*Territorial*-Gerechtsame haben die Reichs-Stände vom Kayser und dem Reiche successive erworben. P. II. p. 349

*Testament* des Herzogs Eberhard zu Würtemberg ist nicht wider den Reichs-Adel zu verstehen. P. II. p. 87

— verbiethet alle Veräusserung, und folglich an den Lehensherrn. P. II. p. 219

Teutsche, sind in alten Zeiten in nobiles, ingenuos sive liberos, & servos eingetheilet worden. p. 73

Teutsch-Ordens-Beschwerung wider den Reichs-Deputations-Abschied de A. 1586. p. 698

Thübinger Vertrag de A. 1514. darzu ist keiner von Adel beschrieben worden. p. 292

— wie solcher zu erklären. p. 312

Thurnier-Gesellschafften sind verschieden gewesen. p. 131

Traktaten, gütliche, sind unverbindlich. p. 814

— des Westphälischen Friedens, darinnen sind der Ritterschafft weltliche Gerechtsame nicht widersprochen worden. p. 868

*Transactiones*, dabey hat die Ritterschafft allezeit Schaden gehabt. p. 919

Türken-Hülfe von 200. Pferden wird A. 1557. verwilliget. p. 535

*Tutela* feudalis ist bey immediatis unstatthafft. p. 980

## U.

Umkehrung des Lehens ist unerfindlich. P. II. p. 578

Unfug, Ritterschafftlicher, ist unerfindlich. p. 664

Unglimpf, wider die Herren Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Gerichts-Assessores wird zur Ahndung ausgestellet. P. II. p. 658

*Union*, Chur- und Fürstliche de An. 1671. beweiset nichts wider die Reichs-Ritterschafft. p. 941

— de A. 1713. gründet sich auf die Maulbronner und Ochsenfurther Principia. p. 1044

— de A. 1713. ist durch ungünstige Vorbildung veranlasset worden. p. 1053

— de A. 1713. wird cassiret. p. 1056

— — ist wider die Reichs-Gesetze und konnte nicht bestehen. p. 1058

— mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ist ein annexum juris collectandi. P. II p. 316

*Uniones*, Ochsenfurther von den Jahren 1616. et 1630. was darauf beschlossen worden? p. 820

— können nach kundbaren Reichs-Gesetzen und gemeinen Rechten nicht bestehen. p. 822

— und provocationes beweisen keine gravamina. p. 986

*Unions*-Recess de An. 1682. dessen Mit-Unterschrifft beweiset eine Anerkenntnis der annexorum juris collectandi. P.II. p.321

Unordnung des Justiz-Wesens ist durch Fehden und Unwissenheit der Rechte entstanden. P.II. p.560

Unschlüssigkeit der Maulbronner Conferenz, was daraus abzunehmen. p. 602

Unter-Elsaß, Vereinigung mit dasigem Reichs-Adel. p. 914

Untergang des Mediat-Adels, ist natürlicher Weise nicht zu befürchten. P.II. p.643

Untergrabung der Reichs-Ständischen Rechte, ist von solchen zu verstehen, welche wegen der acquirirten Ritter-Güther praetendiret werden. P.II. p.363

— der Landes-Fürstlichen Rechte ist unerfindlich. P.II. p.620

Unterschrifft der Ritter-Ordnung, warum darzu ein leeres spatium gelassen worden. p.562

Unterthanen, gefreyte und exemte, sind mit dem Reichs-Adel nicht zu vermengen. p. 629

— sind in dem Reichs-Abschiede de A. 1566. in verschiedene Classen eingetheilet. p. ead.

— ist erlaubt wider ihre Landesherren, in höchsten Reichs-Gerichten, Klagen zu erheben. p.688

— sind vor dem Jahre 1670. zu Legations-Kosten beyzutragen nicht schuldig gewesen. p. 936

— des Reichs-Adels sollen nach dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1512. zur Einforderung der Steuern beygeordnet werden. P.II.p.105

— der Reichs-Stände durften zu andern Kosten, als vom Kayser und dem Reiche verwilliget war, nicht contribuiren. P.II.p.111

— können in Steuer-Sachen citiret werden. P.II.p.343

— deren Ableitung und instigirung ist unerfindlich. p. ead.

— sind nicht schuldig sich mit neuen oneribus beschweren zu lassen. P. II. p. 344

— selbigen wird die schuldige Parition nicht inhibiret. p. ead.

— Herzogl. Würtembergische sind in zweyerley Verhältnis zu betrachten. P.II.p.361

— deren Unterscheid ist in der Natur der Sache gegründet. p. ead.

— — sind nur diejenigen zu verstehen, welche zu acquirirten Ritter-Güthern gehören. P.II.p.362

— von den aus der Ritterschafft alienirten Ritter-Güthern sind schuldig mit der Ritterschafft zu concurriren. P.II p.420

— sind vom Beytrage zu Ritterdiensten niemals befreyet gewesen. P.II. p.516

— durfften vor dem Landfrieden an auswärtigen Gerichten Recht geben und nehmen. P.II.p.556

Unterthanen sind von ihren Herrschafften selbst an fremde Gerichte gewiesen worden. P.II. p.559
— angeschuldigte Ruinirung derselben ist unerweislich. P.II.p.578
— Privat-Irrungen mit selbigen sind kein Gegenstand der Lehens-jurisdiction. P.II.p.580
— können ihre Landesherren vor den höchsten Reichs-Gerichten belangen. P.II.p.539
— der Vasallen sind keine Unterthanen der Lehensherren. P.II.p.540
— können ihre Herrschafft vor den Lehenhöfen nicht belangen. p. ead.
— Fürstlich- und Gräfliche können ihre Herrschafften vor den Lehenhöfen nicht belangen. P.II.p.541
— Ritterschafftliche, sind nicht schuldig der anmaßlich-eximirten onera bellica, sich aufbürden zu lassen. P. II. p. 327
— — deren Nahrungs-Umstände sind nicht schlechter, als anderer Unterthanen. P.II.p.588
— — wird Justiz mitgetheilet. P. II. p. 589
— — können sich wider die höchste Reichs-Justiz nicht beschweren. p. ead.
Unterthänigkeit, Leibeigenschafft rc. wird durch die Worte: huldigen, schwören, Gelübd, Eyd, Erbpflicht, Gehorsam rc. nicht bewiesen. p.41
Unterwerfung, durch Contracte, beweiset die ursprüngliche Freyheit. p.33
Unversprochene Leuthe waren Immediati. p. 129
Unzertrennt, das Vorwort, wird unrichtig erkläret. P.II.p.85
S. Partes integrantes.
Uracher Vertrag de A. 1486. und Frankfurther Handlungen de A. 1488. et 1489. beweisen keine Landsässigkeit der Vasallen. p. 276
Urkunde von der Pfalz-Gräfin Elisabeth, Donation de A. 1361. ist verdächtig. P.II.p.77
Urkunden werden abgewandelt. p. 20
— werden zerstümmelt und bestehen in fragmentis. p.22
— geborgte, darauf findet man nicht nöthig, sich einzulassen. p.479
— alte, beweisen kein Besteurungs-Recht über den Reichs-Adel. P.II.p.62
— Würtembergische, beweisen nicht, was sie beweisen sollen. p. 25
— — bestätigen die Ohnmittelbarkeit des in jenen Landen gesessenen Adels. p. 388
— — beziehen sich auf die alte Verfassung vor dem Landfrieden, da die Fehden und Particular-Kriege noch nicht verbotten gewesen. P.II.p.483
S. Abwandlung.
Urphede des Sebastian von Neuhausen de A. 1483. beweiset keine jurisdiction. p. 445
— des Hannß von Spöth de A. 1488. beweiset keine jurisdiction. p 447
— des Hannßen von Neuhausen de A. 1519. ist kein Beweis der jurisdiction. p. 450
— des Hannß Conrad von Thierberg de A. 1524. beweiset keine jurisdiction. p. 463
Urspringer Recurs-Sache, wie solche erlediget worden. p. 1069
Urthel der höchsten Reichs-Gerichte sind nicht wider die Reichs-Gesetze. P.II.p 204

Urthels-Brief über Ludwig von Neuhausen de An. 1503. beweiset keine jurisdiction. p. 448

Vasall ist nicht schuldig sein Guth dem Lehensherrn zu verkaufen. P.II.p.218

— wird dem Lehensherrn nicht aufgedrungen. P.II.p.262

— ist der Landesherrlichen Bothmäßigkeit des Lehensherrn nicht unterworfen. P.II.p.534

Vasallen, deren Veräusserung geschiehet ohnbeschadet ihrer Ohnmittelbarkeit. p. 37

— immediati, contribuiren dem Kayser und Reiche. p. 153

— sind bey Errichtung des Herzogthums nicht als Landsassen incorporiret worden. p.283

— haben dem Herzog Eberhard jun. A. 1496. keine Huldigung geleistet. p. 284

— und Edelleuthe nicht allein, sondern auch benachbarte Fürsten, Grafen und Städte sind zu Hülfe geruffen worden. p.407

— haben, vor Bestellung der Reichs-Gerichte, auf ihre Lehensherren compromittiret, und sich ihren Ausspruchen freywillig unterworfen. p.475

— sind ihren Lehensherren zu contribuiren nicht schuldig. p.940

— durfften berathschlagen über die Ursachen des Kriegs. P.II.p.71.439

— waren nicht schuldig in ungerechten Kriegen Lehendienste zu leisten. p. iisd.

— deren Unzertrennlichkeit ist vom Lehens-Nexu zu verstehen. P.II.p.86

— haben die Ritterdienste nicht willkührlich in Subsidia charitativa verwandelt. P.II.p.191

— konnten dem Lehensherrn nicht mehr auftragen, als sie selbst besessen haben. P.II.p.222

— sind nicht auf einerley Art zu Lehendiensten verbunden. P.II.p.439

— durften ihre Rechte wider den Lehensherrn mit dem Degen behaupten. P.II p.440

— haben in den Zeiten des Faust-Rechts ihren Lehensherren Dienste geleistet. P.II.p.441

— sind nicht schuldig ihren Lehensherren wider den Landfrieden Dienste zu leisten. P.II.p.444

— welche keine Unterthanen ihrer Lehensherren waren, sind schon vor der Reichs-Matrikel bey Reichs-Kriegen Lehendienste zu leisten, nicht schuldig gewesen. P.II.p.452

— die unter den Anschlägen ihrer Lehensherren nicht begriffen waren, sind nicht schuldig gewesen bey Reichs-Kriegen selbigen zu dienen. P. II. p. 453

— welche vor Alters dem Kayser und Reiche gedienet, bestehen in zweyerley Arten. p. ead.

— Gräflichen Standes haben in Ansehung des Lehens-Nexus vor Reichs-Adelichen Vasallen niemals einen Vorzug verlanget. P.II.p.459

— und Ministeriales sind nicht zu vermengen. P.II.p.461

— Reichs-Adeliche sind wider die zugemutheten Lehendienste A. 1670. et 1671. geschützet worden. P.II.p.496

— sind auf die Aufmahnung de An. 1691.

1691. nicht erschienen und darwider geschützet worden. P.II.p.498

Vasallen sind zu eilfertiger Hülfe niemals verbunden gewesen. P.II.p.502

— sind nicht schuldig gewesen, auf eigene Kosten im Felde zu dienen. P. II. p. 517

— musten bey ihren Fehden von ihren Lehensherren geschützet werden. P. II. p. 520

— leisten dem Lehensherrn und seinen Landen ersprießlich Dienste. P.II.p.529

— stehen unter dem Lehenhofe in Lehens-Sachen. P.II.p.555

— deren erlittene Straffen beweisen keine landesherrliche Bothmäsigkeit des Lehensherrn. P.II.p.565

— haben sich zuweilen des Lehensherrn Ausspruch freywillig unterworfen. P.II. p.568

— werden durch die veränderte Verfassung der Lehenhöfe graviret. P. II. p. 572

— deren jurisdiction will mit einem Blendwerke bestritten werden. P. II. p. 582

— dienen nicht als Unterthanen. p. 368

— Würtembergische, sind niemals leibeigen gewesen, und noch weniger manumittiret worden. p.25

— — haben sich im Schwäbischen Bunde befunden. p. 228

— — können nicht mittelbar gewesen seyn. p. 231

— — haben den Recess de A. 1532. mit errichtet. p. 243

— — ist das Aufschreiben und Auffagen der Lehen unverwehret und unnachtheilig gewesen. p. 305

— — bekennen sich zu keiner andern Schuldigkeit, als zu Ablegung der Lehens-Pflichten. p. 322

— — Abschied de An. 1551. beweiset deren Ohnmittelbarkeit. p.369

— — Supplic de A. 1551. an Kayserl. Mayjestät beweiset, daß sie keinen andern nexum, als den Lehens-Nexum anerkannt haben. p.371

— — haben zum Theil die verlangte Hülfe abgeschlagen. p.410

— — haben einige nur unter gewissen Bedingungen, Kriegs-Dienste zu leisten sich anheischig gemachet. p.411

— — haben einige sich entschuldiget. p. 413

— — einige haben aus besondern Betrachtungen sich darzu willig erkläret. p.414

— — denenselben ist die Rüstung, wie sie erscheinen sollen, nicht vorgeschrieben worden. p. 417

— — etliche und vierzig haben in dem Schmalkaldischen Kriege nicht gedienet. p.420

— — können in causis non feudalibus, vor den höchsten Reichs-Gerichten belanget werden. p. 431

— — haben sich öffentlich zur Ritterschafft gehalten. p. 561

— — haben keine Nothbethe erleget. P.II. p.75

— — sind nicht schuldig gewesen auf Landtägen zu erscheinen. P.II.p.79

— — haben sich für des Landes-Schulden niemals verschrieben. p. ead.

— — wollen zum Lande beygebracht werden. P.II. p. 81

**Vasallen** sind niemals Landsässig gewesen. P. II. p. 81

— — sind bey Errichtung der Wormser Matrikel nicht mit in Anschlag gekommen. P. II. p. 125

— — sind unter dem Reichs-Anschlage nicht begriffen. P. II. p. 128. bis 131

— — haben grosen Theils die gebettenen Lehendienste verweigert. P. II. p. 485

— — sind auf das Ausschreiben de A. 1490. nicht erscheinen. P. II. p. 487

— — sind allezeit von Unterthanen unterschieden worden. p. 321. 369. 370

S. Lehenleuthe.

**Vehden** zwischen Würtemberg und dem Reichs-Adel beweisen dessen Ohnmittelbarkeit. p. 248

S. Fehden.

**Veräuserung** seiner Güther ist kein Kennzeichen einer aufrichtigen Wohlmeynung. p. 1050

— seiner Güther einzuschränken ist niemanden verwehret. P. II. p. 216

— der Ritter-Güther ist verderblich. P. II. p. 231

— altväterlicher Güther ist mit Schulden-Last nicht zu entschuldigen. P. II. p. 234

— verbottene, gehöret nicht zur Cognition der Lehenhöfe. P. II. p. 536

**Veräuserungen** können nach allen Rechten eingeschräncket werden. P. II. p. 238

— verbottene, können durch allergerechteste Mandata, S. C. cassiret werden. P. II. p. 238

S. *Alienatio*, *Retractus*.

**Verdienste** des Reichs-Adels sind der Grund seiner Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 135

**Verdrehung** der Archival-Urkunden. p. 813

**Vereine** hat der Reichs-Adel schon in den dreyzehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderten beschlossen. p. 482

— deren Innhalt beweiset der confoederirten Ohnmittelbarkeit. p. 493

— wurden von Zeit zu Zeit verneuert und prolongiret. p. 492

**Vereinigung** wurde An. 1531. auf dem Convent zu Riedlingen verabredet. p. 502

— hat nach der de An. 1512 geschlossenen errichtet werden sollen. p. 503

— der drey Ritter-Creyse ist A. 1652. erneuret worden. p. 910

S. Bündnisse, *Confoederationes*, Gesellschafften.

**Vereinbarung** wider höhere Reichs-Stände bestehet in einer gehässigen Andichtung. p. 1048

**Verfahren** wider die Ritterschafft, ist nicht gebilliget worden. p. 1096

**Verfassung**, Ritterschafftliche, ist in dem alten Zustande des Reichs gegründet. p. 118. 133. 143

— der Ritterschafft war schon lange vor der Ritter-Ordnung. p. 500. 539

— ist nicht erst A. 1560. entstanden. p. 542

— wehrhaffte, der Ritterschafft bestehet in Reichs-Gesetzen und in deren Handhabung. p. 661

— der Reichs-Ritterschafft ist nach Errichtung der Reichs-Creise reguliret worden. P. II. p. 15

— — kann ohne Kosten nicht erhalten werden. P. II. p. 364. 370

S. *Corpus equestre*, Ritterschafft.

Vergleich mit dem Gräflichen Hause Castell, dessen angebliche Abnöthigung ist unerfindlich. p. 1072.

Vergleiche, gesuchte, beweisen eine Liebe zur Ruhe und Frieden. p. 918

— dabey hat die Ritterschafft allemal den Kürtzern gezogen. p. 919

Vergleichs-Punkte des Ulrich von Rechberg beweisen seine Ohnmittelbarkeit. p. 453

Verkauf der Lehenleuthe ist deren Ohnmittelbarkeit ohnnachtheilig. p. 11

— würket keine Leibeigenschafft. p. 37

Verkauffer sollen die Ritter-Güther in des Adels Hände kommen lassen. P. II. p. 243

Verlängerung der Auslösungs-Frist auf drey Jahre ist den Rechten nicht zuwider. P. II. p. 266

S. Einstands-Recht, *Retractus*.

Vermengung der Lehensherrlichkeit mit der Landesherrlichkeit ist dem Hochfürstl. Hause Würtemberg nachtheilig. P. II. p. 617

Verordnung, Kayserl. die säumigen Contribuenten zur Zahlung executive anzuhalten. P. II. p. 292

— — wider die Berufung an die Lehenhöfe, in caussis non feudalibus, ist in Rechten gegründet. P. II. p. 571

Verordnungen, ohnmittelbare, werden an diejenigen erlassen, welche die Steuern ohnmittelbar zu erlegen schuldig sind. P. II. p. 334

— Kayserliche, wider die Lehendienste in Particular-Kriegen. P. II. p. 471

Verschreibung, eydliche, nicht wider den Uberwinder zu dienen, wurde nur von immediatis erfordert. p. 342

— des Conrad von Schwabsberg de An. 1423. beweiset keine jurisdiction. p. 441

— des Albrecht Sölers von Richtenberg und Wolf von Hailfingen de An. 1435. beweisen keine jurisdiction. p. 443

— des Schwarzfritzen von Sachsenheim de An. 1483. beweiset keine jurisdiction. p. 447

— des Sebastian von Gültlingen de An. 1533. beweiset keine jurisdiction. p. 463

Vertheidigung seiner possession ist niemanden gefährlich. p. 818

Vertrag, Blaubeuerer de An. 1516. p. 297
— Cadanischer de An. 1534. p. 337
— Eßlinger de An. 1492. p. 277
— Franckfurther de An. 1489. p. 276
— Heilbronner de An. 1547. p. 341
— Münsinger de An. 1482. p. 272
— Stutgarder de An. 1485. p. 276
— Thübinger de An. 1514. p. 292
— Uracher de An. 1486. p. 276
— zwischen Herzogen Christoph und Ulrichen von Rechberg de An. 1554. beweiset keine jurisdiction. p. 451
Verunglimpfung, vermessene, des Kayserl. Allerhöchsten Respects, durch falsche Beschuldigungen. p. 1007
Verwahrung der Reichs-Stände de A. 1544. hat den Reichs-Adel nicht betroffen. p. 192
— Kayserl. de An. 1631. wider die Zuziehung der Ritterschafft zu Anlagen. P. II. p. 403
Verwandelung der Ritterdienste in subsidia charitativa hat in dem Willkühr der Vasallen nicht bestanden. P. II. p. 191
Verweigerung, schuldige Steuern zu erlegen, ist kein justus titulus exemtionis. p. 740
Verworrenheit der Rechte und Ansprüche wird irrig vorgebildet. P. II. p. 357
Vorbildung, unstatthaffte, wider die jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte. P. II. p. 581
Vorbildungen, seltsame, von concurrirender jurisdiction, und von einem dritten judicio in Imperio, bedürfen keiner Widerlegung. P. II. p. 612
Vor-Eltern des Reichs-Adels haben ihre Freyheit und Ohnmittelbarkeit vom Kayser und dem Reiche erworben. p. 135
Vorgeben, Gegnerisches, von Kayserlichen Vorrechten, und höchsten Reichs-Gerichten, widerspricht sich selbsten. P. II. p. 665
Vormundschafft über minderjährige Herren Grafen von Würtemberg haben Reichs-Adeliche mit führen helfen. p. 256
Vormundschaffts-Bestellung, über Reichs-Adeliche Pupillen ist kein gravamen. p. 977
— competiret Sr. Kayserl. Majestät. p. 979
— den Ritter-Cantonen zu committiren, competiret dem Kayser. p. ead
— gehöret dem judici ordinario. p. 982

Vormundschaffts-Bestellungen gehören nicht vor die Gerichte des Orts, wo ein Frembder mit Tode abgehet. P. II. p. 610

— — sind von Kayserl. Majestät der Ritterschafft aufgetragen. P. II. p. 613

Vorschlag, Früheausischer, ist der Ritterschafft nicht zuzuschreiben. p. 1044

Vorsitz praetendiren die von Heures, als Condomini und Compossessores, alternative. p. 1140

Vorsorge, Lehensherrliche, die Vasallen auszukaufen, ist unbegreiflich. P. II. p. 233

Vorstellungs-Schreiben, des Sebastian von Gültling beziehet sich auf seine Ohnmittelbarkeit. p. 363

Vorwort: von, ist kein Beweis des Adel-Standes. p. 19

Vorwurf, daß die Ritterschafft zum Besten des Reichs nichts beytrüge, ist ungegründet. P. II. p. 422

— daß Vorspanne, Frohn und Lieferung nicht von dem Reichs-Adel selbst, sondern nur von seinen Unterthanen geleistet würde, ist unschicklich. P. II. p. 424

— von Hinderung heilsamer Anstalten ist unerfindlich. P. II. p. 430

Vorwürfe, ungünstige werden abgeleinet. P. II. p. 364

*Votum*, Churfürstliches, wider die Unterdruckung der Reichs-Ritterschafft. p. 1025

— Reichsstädtisches, ist den Rechten und der Billigkeit gemäß. p. 1047

*Vota* Comitialia sind nicht wider die Ritterschafftlichen Privilegia, sondern wider deren angebliche Mißbräuche gerichtet gewesen. p. 1031

— — Bedingnis weise, wann sich die Sache angebrachter massen verhielte. p. 1032

— — sind auf Ordnungsmäßige Untersuchung gerichtet gewesen. p. 1036

— — Chur- und Fürstlicher Gesanden, wie sie zu erklären? p. 1093

— und Consultationes der Verfasser des Westphälischen Friedens beweisen deren intention zum Besten der Ritterschafft. p. 846

— welche das Recht eines dritten betreffen, erfordern eben die Unpartheylichkeit, als sich bey einem Richter finden soll. P. II. p. 663

— Reichstägliche, in Rechts-Sachen sind, wegen der Folgerungen, bedencklich. P. II. p. 666

*Vulner*irung der Reichs-Ständischen

Rechte, wird ohne Grund vorgebildet. P. II. p. 196

## W.

Wahl-*Capitulation*, Kayserliche, besaget nicht, daß die Ritterschafft zu Creiß-Anlagen concurriren soll. P. II. p. 414

— — gestattet keine Ausdehnung der Lehens-jurisdiction. P. II. p. 594

— — ist mit dem Westphälischen Frieden unzertrennlich verknüpfet. p. 1086

Weg Rechtens kann niemanden verschlossen werden. P. II. p. 539

Westphälischer Friede, deren Verfasser Intention ist dahin gegangen, daß die Ritterschafft bey ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten gelassen und gehandhabet werden soll. p. 832

— ist so wohl vor die Catholischen, als Protestantischen Mitglieder des Reichs-Adels. p. 8[illegible]2

— bestätiget die Ritterschafftlichen Collectations-Rechte, cum annexis. P. II. p. 309

Westphälische Friedens-Handlungen, dabey ist nicht verlanget worden, Privilegia ad recognoscendum vorzulegen. p. 873

Westphälisches Friedens-Instrument, darinnen sind die Rechte der Ritterschafftlichen Freyheit und Ohnmittelbarkeit anerkannt und bestätiget worden. p. 825

— — darinnen sind die Ritterschafftlichen jura & Privilegia deutlich bestätiget. p. 836

— — erkennet die Ritterschafftliche Freyheit, durch die Worte: immediata Imperii nobilitas. p. 837

— — dessen §. 17. Art. IV. begreifet eine allgemeine Verordnung zum Besten der Reichs-Ritterschafft. p. 839

— — wird durch den Chur-Bayerischen Aufsatz erläutert. p. 840

— — darinnen werden die Lande zu Francken, Schwaben, und am Rhein angezeiget. p. 841

— — Art. V. §. 28. verbis: nisi reperiantur subjecti, ist von Subditis et bonis zu verstehen. p. 858

— — daraus müssen strittige Fälle entschieden werden. p. 867

— — erkläret die Ritterschafftliche Freyheit und Ohnmittelbarkeit nach den alten Reichs-Gesetzen. p. 869

— — dessen Mißdeutung ist bedenklich. p. 873. 882

— — Art. V. §. 48. wird unrichtig ausgelegt. p. 877

— — darinnen sind alte Gerechtsame bestätiget worden. p. 898

— — Art. V. §. 28. beweiset nichts wider die immedietät des Reichs-Adels. P. II. p. 601

Westphälische Friedens-Tractaten, darinnen sind der Ritterschafft weltliche Gerechtsame nicht widersprochen worden. p. 868

Westerwäldischer-Stände Recursus ad Comitia. p. 1029

— — Kayserliches Rescript und Commission. p. 1041

Wiederholung, summarische, der widerlegten Schein-Gründe von Subjection des in Würtembergischen Landen gesessenen Adels. p. 316

— — der durch Würtembergische Urkunden bewiesenen Ohnmittelbarkeit. p. 388

— — der Abhandlung. P. II. p. 659

Wildfangs-Recht, darwider hat sich die Ritterschafft nicht allein beschweret. p. 947

Wohlfarth des Heil. Röm. Reichs beruhet auf Handhabung der von Alters hergebrachten Rechte und Freyheiten. p. 669

Wormser Matrickel, dabey ist der verdächtige Anschlag de A. 1474. nicht zum Grunde gesetzet worden. p. 187

— — verordnet nichts von Ritterschafftlichen Steuern. P. II. p. 143

— — Zustand des Reichs-Adels vor und nach derselben. p. 205

S. Anschlag, Matrickel, Reichs-Matrickel.

Wort-Verdrehung, ungünstige. p. 1052

— — oder Erdichtung von Cassirung anderer Rechte. p. 1066

S. Abwandlung.

Wunsch der Ritterschafft, daß ihr das ihrige nicht genommen werden möge. P. II. p. 668.

Würtemberg, Herzog Johann Friedrich, hat wegen der verwilligten Steuern reversales ausgestellet. p. 221

— — Christoph, erkläret sich A. 1551. auf Wege zu handeln, den Adel dem Lande anhängig zu machen. p. 379

— — Ludwig, bekennet A. 1583. daß noch kein Mittel zu ersinnen gewesen, den Adel, als ein mittragendes Glied zu adjungiren. p. 385

— — Ludwig, erkennet A. 1591. die Ohnmittelbarkeit des im Lande gesessenen Adels. p.387

— — Ludwigs eigenes Geständnis de An. 1591. von der Freyheit und Ohnmittelbarkeit des in dasigen Landen gesessenen Adels. p. 393

— — Christoph bezeigt A. 1504. seine Zufriedenheit über den Reichs-Adel. p. 623

— — Christophs geheime Einleitung wider die Ritterschafft. p. 639

— — Christoph hat die Ritter-Ordnung und Privilegien anzufechten nicht verlanget. p. 652

— das Herzogthum ist niemals ein geschlossenes Land gewesen, sondern nach und nach, auch kleinen Herrschafften und Ritter-Güthern erwachsen. p. 394

— — dessen Reichs-Anschlag ist nicht übermässig. p. 741

— — dessen Macht und Grösse gründet sich auf Kayserliche Privilegia. p. 747

— — zu dessen Vergrösserung hat der Reichs-Adel vieles beygetragen. p. 99

— — unter dessen Landschafft sind keine Ritter-Güther. p. 106

— — darinnen gesessener Adel ist nicht landsässig. p. 226. 268

— Herzogliches Schreiben de A. 1601. enthält keine Protestation oder provocation. p. 736

— das Hochfürstl. Hauß besitzet Böhmische Lehen. p. 94

— — kann feuda data nicht beweisen. p. 100

— — hat seine hohe Gerechtsame und Freyheiten ebenfalls vom Kayser und dem Reiche erworben. p. 139

— — dem hat kein jus protestandi wider die Ritter-Ordnung zugestanden. p. 591

— — Resolution de A. 1611. wegen der Ritterschafftlichen Besteurungs-Rechte ist unverbindlich. p. 806

— — hat von den günstigen Zeiten am Kayserl. Hofe mehr, als die Ritterschafft profitiret. p. 1061

— — zahlet die Güther zuweilen über den wahren Werth. p. 1111

— — hat als Lehensherr kein besseres Recht, als andere Lehensherren. P. II. p. 219

— — hat die Verkaufung aller Güther gegen den Reichs = Adel verbotten. P.II.p.248

— — kann nicht wider sich selbst, um executionem morosorum, requiriret werden. P.II.p.339

— hat sich wider die Freyheit seiner Reichs=Adelichen Vasallen niemals beschweret. p 190

— hat viele Reichs=Adeliche Burgen, Schlösser, Städte und Vöstinen an sich gebracht. p. 245

— kann auf Chur=Pfälzische Privilegia sich nicht beruffen. P.II.p.573

— dessen Gravamina werden verworfen. p.1024

— dessen Privat-Absichten werden eingesehen. p.1096

Würtembergische Grafen und Herzoge sind mit dem Reichs = Adel in Bündnissen gestanden. p. 124

— Lande, deren Partes integrantes sind die Ritter = Güther des Reichs=Adels niemals gewesen. p. 4

— — davon konnten keine Ritter=Güther weggegeben werden. p. 98

— — darunter befinden sich viele eximirte Herrschafften und Ritter = Güther. p. 189

— — deren Erhebung zu einem Herzogthume kann dem Reichs=Adel nicht zum Nachtheile gereichen. p. 281

Würtembergischer Landtags=Recess de A. 1520. bekennet des Reichs=Adels Freyheit und Ohnmittelbarkeit. p. 188

— Lehen = Güther sind feuda oblata. p 97

— vermeinte Ansprüche wollen erst neuerlich auf die Besitzer der allodial-Güther erstrecket werden. p. 226

— — sind schon vormals gründlich abgeleinet worden. p. 227

— Herzogliche Vergrösserungs=Begierde. P.II.p.235

— — Petitum, wegen der annexorum juris collectandi, worinnen es bestehe? P.II.p.389

— — die zum Grunde gelegte Geschichts=Erzehlung ist unrichtig und unerweislich. p. ead.

— — das Petitum ist unschlüssig und unstatthafft. P.II. p.390

S. Adel, Lehensherr, Ritterschafft, Vasall.

## Z.


Zaberfeldischer Heimfall beweiset die vormalige oblationem feudi. p.109

Zergliederung des Ritter-Corporis ist dem Reiche schädlich. P.II.p 227

Zernichtung alter Rechte und Freyheiten ist dem Reiche schädlich. p. 669

— der Lehensherrlichen Befugnisse ist unerfindlich. P.II.p.525

Zerstümmelung des Kayserlichen Rescripts de A. 1630. p. 783

Zeugnis des Würtembergischen Geschichtschreibers Naucleri von der Ohnmittelbarkeit des Adels, vor Errichtung des Herzogthums. p. 395

Zeugnisse, historische, beweisen kein Besteurungs-Recht über den Reichs-Adel. P.II.p.62

Zudringlichkeit ist der Ritterschafft nicht beyzumessen. p. 705

Zudringlichkeiten, vorgebildete, sind unerfindlich. p. 1054

Zwingenbergische alienations-Sache ist verglichen. p. 1153

Förster Buchb.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der Heil. Röm. Reichs Ritterschafft in Franken, Schwaben, und am Rhein, auch ihrer wohlhergebrachten Würde und Gerechtsamen, wider die Hochfürstl. Wü rtembergische sogenannte Vorlegung der angeblich anwachsenden Irrungen, Bd.: 2.

[S.l.] (1752)

2 Ded. 164-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323468-3
VD18 80385605-001